

Stenographisches Protokoll

23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Freitag, 18. Dezember 1959

Tagesordnung

1. Ergänzung des Einkommensteuergesetzes 1953
2. Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz
3. Änderungen und Ergänzungen des Bundesgesetzes, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden
4. Abänderung des Grundsteuereinhebungsgesetzes
5. Neuntes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
6. 3. Auffangorganisationengesetz-Novelle
7. Abänderung des Besatzungsschädengesetzes
8. 3. Gehaltsgesetz-Novelle
9. Gewährung von Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes und Abänderung der Ruhegenußbemessungsgrundlage
10. Abänderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
11. Änderung der Notariatsordnung
12. 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938
13. Entfall der Auflegung der Stimmliste am 1. Feber 1960
14. Abänderung und Ergänzung des Tierärztekammergesetzes
15. 2. Weingesetznovelle 1959
16. Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
17. Gewerbesteueränderungsgesetz 1959
18. Mineralölsteuergesetz 1959
19. Abänderung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes

Inhalt

Tagesordnung

Vorziehung der Punkte 16 bis 19 (S. 1016)

Nationalrat

Ansprache des Präsidenten Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl zum Jahresabschluß (S. 1061)

Personalien

Krankmeldungen (S. 1018)

Entschuldigung (S. 1018)

Bundesregierung

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die III. Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation — Außenpolitischer Ausschuß (S. 1018)

Regierungsvorlage

142: Unterhaltsschutzgesetz 1960 — Justizausschuß (S. 1018)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (136 d. B.):

Ergänzung des Einkommensteuergesetzes 1953 (146 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 1019)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (59/A) der Abgeordneten Mitterer, Dr. Bechinie und Genossen: Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 (149 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 1020)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (61/A) der Abgeordneten Kulhanek, Kostroun und Genossen: Gewerbesteueränderungsgesetz 1959 (151 d. B.)

Berichterstatter: Kulhanek (S. 1020)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (60/A) der Abgeordneten Dr. Hofeneder, Benya und Genossen: Mineralölsteuergesetz 1959 (150 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 1021)

Redner: Dr. Gredler (S. 1022), Mitterer (S. 1024), Kostroun (S. 1030), Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 1032) und Mark (S. 1033)

Annahme der vier Gesetzentwürfe (S. 1034)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (102 d. B.): Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz (130 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 1034)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1038)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (108 d. B.): Einige Änderungen und Ergänzungen des Bundesgesetzes, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden (127 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 1039)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1039)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (109 d. B.): Abänderung des Grundsteuereinhebungsgesetzes (128 d. B.)

Berichterstatter: Prinke (S. 1039)

Redner: Dr. Kos (S. 1039) und Weinmayer (S. 1041)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1042)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (85 d. B.): Neuntes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (105 d. B.)

Berichterstatter: Reich (S. 1042)

Genehmigung (S. 1043)

Gemeinsame Beratung über

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses: 3. Auffangorganisationengesetz-Novelle (126 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 1043 und S. 1051)

Ausschußentschließung, betreffend Erledigung des Gesamtkomplexes der Entschädigung für Folgen politischer Verfolgung (S. 1044) — Annahme (S. 1051)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (112 d. B.): Abänderung des Besetzungsschädengesetzes (129 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (58/A) der Abgeordneten Machunze, Dr. Migsch und Genossen Novellierung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes (131 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 1044)

Redner: Moser (S. 1044) und Dr. van Tongel (S. 1047)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 1051)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (137 d. B.): 3. Gehaltsgesetz-Novelle (147 d. B.)

Berichterstatter: Mittendorfer (S. 1052)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (138 d. B.): Gewährung von Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes und Abänderung der Ruhegenußbemessungsgrundlage (148 d. B.)

Berichterstatter: Mittendorfer (S. 1052)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (139 d. B.): Abänderung des Bundestheaterpensionsgesetzes (145 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß (S. 1052)

Redner: Holzfeind (S. 1053), Machunze (S. 1054) und Spielbüchler (S. 1054)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 1055)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (114 d. B.): Änderung der Notariatsordnung (135 d. B.)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (115 d. B.): 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 (144 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Winter (S. 1055)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 000)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (106 d. B.): Entfall der Auflegung der Stimmliste am 1. Feber 1960 (120 d. B.)

Berichterstatter: Mark (S. 1056)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1057)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (91 d. B.): Abänderung und Ergänzung des Tierärztekammergesetzes (123 d. B.)

Berichterstatter: Griebner (S. 1057)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1058)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (111 d. B.): 2. Weingesetznovelle, 1959 (141 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Strobl (S. 1058 und S. 1060)

Redner: Kindl (S. 1059)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1061)

Eingebracht wurde

Anfrage der Abgeordneten

Dr. Gredler, Kindl und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend eine Grundstückseigentumsklage der Flugmotorenwerke Ostmark in Wiener Neudorf (64/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl, Zweiter Präsident Olah, Dritter Präsident Dr. Gorbach.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Amtliche Protokoll der 21. Sitzung des Nationalrates vom 16. Dezember 1959 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten Hattmannsdorfer, Doktor Scher und Dr. Tončić.

Entschuldigt für die heutige Sitzung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Bechinie.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Czettel, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Czettel: Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz über den Schutz der gesetzlichen Ansprüche auf Unterhalt, Pflege, Er-

ziehung und Beaufsichtigung (Unterhaltsschutzgesetz 1960) (142 der Beilagen).

Der Herr Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten legt einen Bericht über die III. Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation vor.

Es werden zugewiesen:

142 dem Justizausschuß;

der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten dem Außenpolitischen Ausschuß.

Präsident: Hohes Haus! Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 1, 16, 17 und 18; das sind die vier Steuergesetz-Vorlagen;

2. über die Punkte 6, 7 und 19; es sind dies Vorlagen, betreffend

die 3. Auffangorganisationengesetz-Novelle, die Besetzungsschädengesetz-Novelle und

Antrag 58/A, betreffend Novellierung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes;

3. über die Punkte 8, 9 und 10; es sind dies die drei Gehaltsvorlagen; und schließlich

4. über die Punkte 11 und 12; es sind dies die beiden das Notariat betreffenden Vorlagen.

Falls dieser Vorschlag vom Hohen Haus angenommen wird, wird jeweils die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt, nachdem die Berichterstatter ihre Berichte gegeben haben. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich in jedem Fall über die einzelnen Gesetzesvorlagen getrennt.

Die Zusammenziehung der Punkte 1, 16, 17 und 18 einerseits und der Punkte 6, 7 und 19 andererseits bedingt ein Vorziehen der Punkte 16, 17 und 18 sowie des Punktes 19. Auf die Tagesordnung mußten diese Punkte gemäß einer Bestimmung der Geschäftsordnung an letzter Stelle gesetzt werden, weil es sich hier um Anträge handelt.

Das Vorziehen der Punkte 16, 17 und 18 zu Punkt 1 ist schon aus Gründen der Rundfunkübertragung notwendig, da über alle vier Punkte unter einem verhandelt wird und Teile der Debatte heute abend übertragen werden sollen.

Wird gegen die von mir gemachten Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Vorschläge sind somit angenommen. Ich werde dementsprechend vorgehen.

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (136 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ergänzt wird (146 der Beilagen)

16. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (59/A) der Abgeordneten Mitterer, Dr. Bechinie und Genossen, betreffend Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 (149 der Beilagen)

17. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (61/A) der Abgeordneten Kulhanek, Kostroun und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953 abgeändert wird (Gewerbesteueränderungsgesetz 1959) (151 der Beilagen)

18. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (60/A) der Abgeordneten Dr. Hofeneder, Benya und Genossen, betreffend die Schaffung eines Mineralölsteuergesetzes (Mineralölsteuergesetz 1959 — MinStG. 1959) (150 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen nunmehr zu den Punkten 1, 16, 17 und 18, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 ergänzt wird,

Antrag 59/A der Abgeordneten Mitterer, Dr. Bechinie und Genossen, betreffend Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959,

Antrag 61/A der Abgeordneten Kulhanek, Kostroun und Genossen, betreffend das Gewerbesteueränderungsgesetz 1959, und

Antrag 60/A der Abgeordneten Dr. Hofeneder, Benya und Genossen, betreffend das Mineralölsteuergesetz 1959.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Der Verfassungsgerichtshof hat sich wiederholt mit dem Einkommensteuergesetz in der geltenden Fassung beschäftigt. So hat er mit Erkenntnis vom 29. März 1958 und mit Erkenntnis vom 17. Oktober 1959 einkommensteuerrechtliche Vorschriften aufgehoben. Diese Erkenntnisse haben erstens die Frage der Abzugsfähigkeit von Wiederherstellungskosten bei kriegsbeschädigten oder kriegszerstörten Gebäuden, wenn der Wiederaufbau aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Fonds finanziert wird, und zweitens die materiell-rechtliche Zusammenveranlagung der Einkünfte von Ehegatten zum Gegenstand gehabt.

Es war für den Finanz- und Budgetausschuß selbstverständlich, daß er sich mit dem Problem der Haushaltsbesteuerung eingehend befaßte, zumal dieses Problem offen ist und auch in der Öffentlichkeit immer wieder diskutiert wird.

Ich darf feststellen, daß die Regierungsvorlage 136 der Beilagen als eine Übergangsmaßnahme anzusehen ist. Wenn die Frage aufgeworfen wird, warum der Nationalrat nunmehr nicht eine endgültige Regelung für die Frage der Haushaltsbesteuerung trifft, dann darf ich darauf verweisen, daß das Jahr 1959 im Zeichen der Wahl stand, daß daher für eingehende Verhandlungen nur eine verhältnismäßig kurze Zeit zur Verfügung stand und in dieser zur Verfügung stehenden Zeit nicht alle vorliegenden Entwürfe eingehend behandelt werden konnten. Das allein ist der Grund dafür, warum der alte Zustand um ein Jahr verlängert werden muß.

Artikel I der Regierungsvorlage bestimmt, daß § 99 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der geltenden Fassung wie folgt ergänzt wird:

„Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, soweit für die Wiederherstellung öffentliche Mittel oder Mittel öffentlicher Fonds in Anspruch genommen worden sind.“

Artikel II sagt, daß die Bestimmungen des Artikels I ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1957 anzuwenden sind.

Artikel III ist eine Verfassungsbestimmung und besagt, daß bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1959 die Einkünfte der Ehegatten bei der Zusammenveranlagung zusammenzurechnen sind. Ausgenommen sind jedoch die Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit aus einem dem Ehemann fremden Betrieb.

Ich darf noch einmal darauf aufmerksam machen, Hohes Haus, daß es sich bei dieser Maßnahme um eine Übergangsbestimmung handelt. Die bisherige Regelung muß um ein Jahr verlängert werden, weil die Zeit nicht zur Verfügung stand, um das umstrittene Problem der Haushaltsbesteuerung eindeutig zu klären.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage 136 der Beilagen in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1959 beraten.

Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage (136 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, und den weiteren Antrag, General- und Spezialdebatte nach Erstattung der anderen Berichte unter einem durchzuführen.

Präsident: Der Berichterstatter zu Punkt 16 der Tagesordnung ist Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Pius Fink. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Dieser Antrag kam in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 16. Dezember 1959 zur Vorberatung. Außer dem Berichterstatter ergriffen die Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. Bechinie, Mitterer, Lins, Mark, Dr. Migsch und Machunze sowie der Herr Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz das Wort.

Der beantragte Gesetzentwurf beinhaltet folgende Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des geltenden Umsatzsteuerrechtes:

Die Befreiungsbestimmung für die Umsätze von Blinden soll insofern eine Verbesserung erfahren, als sie auch dann gelten soll, wenn nicht mehr als drei — bisher zwei — sehende Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Die Umsätze der öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen sollen von der Umsatzsteuerpflicht befreit sein, wenn die Einnahmen aus dem Schulgeld vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

Eine von den Exporthändlern, die Fertigwaren exportieren, empfundene Härte soll beseitigt werden. In Hinkunft soll ein Exporthändler, der am Exportgut bestimmte Be- oder Verarbeitungen vornimmt, die Ausfuhrhändlervergütung und nicht die Ausfuhrvergütung erhalten, wenn es sich um Rohstoffe oder Halberzeugnisse handelt; er soll jedoch die Ausfuhrvergütung und nicht die Ausfuhrhändlervergütung erhalten, wenn es sich um Fertigwaren handelt.

Schließlich soll die sogenannte Wertschöpfungs-Mindestgrenze bei der Ausfuhrvergütung für Eigenveredler von 20 auf 33 1/3 Prozent des Erwerbspreises der ausländischen Ware erhöht werden.

In der Ausschußdebatte wurde noch von den Herrn Abgeordneten Dr. Bechinie und Machunze eine Ergänzung des Gesetzentwurfes durch Einfügung einer neuen Ziffer 1 im Artikel I beantragt. Die Begründung hierfür ist folgende:

Da der Import ausländischer Zeitungen und Zeitschriften den Export österreichischer Zeitungen und Zeitschriften wertmäßig wesentlich übersteigt, ist auch bei zugestandener Ausgleichssteuerfreiheit für die österreichischen Zeitungen und Zeitschriften im Einfuhrstaat keine gleichwertige Begünstigung gegeben; aus diesem Grunde soll die bisherige Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1959 außer Kraft gesetzt werden.

Ich bitte namens des Finanz- und Budgetausschusses, dem Antrag der Abgeordneten Mitterer und Dr. Bechinie sowie dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Entschließungsantrag zuzustimmen. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß dem Ausschußbericht der genaue Wortlaut des Gesetzentwurfes angeheftet ist, und ich möchte darüber hinaus bitten, falls eine Aussprache stattfindet, General- und Spezialdebatte auch zu diesem Punkt unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 17 ist der Herr Abgeordnete Kulhanek. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kulhanek:** Hohes Haus! Durch den vorliegenden Antrag soll das Gewerbesteuergesetz 1953 abgeändert werden. Die einzelnen Punkte des Antrages sehen folgendes vor:

Die Verluste, die bislang auf zwei Wirtschaftsjahre vorgetragen werden konnten, sollen nunmehr drei Wirtschaftsjahre vorgetragen werden können. Darüber hinaus sollen bei Neugründungen diese Verlustvorträge auf fünf Jahre abschreibbar gemacht werden.

Eine weitere Bestimmung sieht vor, daß Dauerschuldzinsen bis 10.000 S nicht dem

Gewinn hinzuzurechnen sind, sondern erst ein sie übersteigender Betrag.

Der Grenzbetrag von 12.000 S, von dem ab beim Gewerbeertrag Hinzurechnungen und Kürzungen vorzunehmen waren, hat zu entfallen. Dieser Art sind also die Hinzurechnungen und Kürzungen normal durchzuführen.

Die wesentlichste Bestimmung ist die Erhöhung der Freigrenze beim Gewerbeertrag auf 18.000 S. Für die nächsten 72.000 S beträgt die Steuermeßzahl 6 v. H., und ab 90.000 S gilt die alte Tabelle mit 5 Prozent weiter.

In Z. 5 werden die Steuermeßzahlen für das Gewerbekapital neu festgelegt. Sie betragen für die ersten 250.000 S des Gewerbekapitals 0 v. T. und für darüber hinaus gehende Beträge 1 v. T.

Bei der Lohnsummensteuer werden nun, wenn die Lohnsumme monatlich 5000 S nicht übersteigt, von ihr 1500 S abgezogen. Die Abrechnung erfolgt nicht mehr monatlich, sondern jährlich bis Ende Feber.

Das Gesetz tritt im allgemeinen mit 1. 1. 1960 in Kraft, nur für die Steuermeßzahl vom Gewerbekapital beginnt die Gültigkeit per 1. 1. 1959, um die Kontinuität in den Einnahmen der Finanzkasse zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden die Bestimmungen über den Verlustvortrag bereits auf Fehlbeträge des Wirtschaftsjahres 1959 anzuwenden sein.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben und, falls eine Debatte abgeführt wird, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 18 ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Ich habe Ihnen im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 60/A, betreffend die Schaffung eines Mineralölsteuergesetzes, zu berichten.

Der Antrag 60/A wurde am 15. Dezember 1959 eingebracht und dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

Er wurde ausgelöst durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1958, wonach Bestimmungen aufgehoben wurden, die bis zu diesem Termin die Steuerfreiheit für jenes Mineralöl vorsahen, das im Rahmen gewisser Gewerbebetriebe einem der im § 7 der Durchführungsverordnung, die ebenfalls aufgehoben wurde, aufgezählten begünstigten Verwendungszwecke zugeführt wurde.

Der ersatzlose Wegfall der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Steuerbefreiung würde in der Wirtschaft, in der erhebliche Mengen von Mineralöl als Rohstoff, als Hilfsstoff oder Reinigungsmittel verwendet werden, zu beträchtlich erhöhten Aufwendungen führen, wodurch Preiserhöhungen nicht nur, wie der Bericht hier sagt, eintreten könnten, sondern in den meisten Bereichen zwangsläufig eintreten müßten. Das hätte wieder zur Folge, daß das Preisgefüge in bedenklicher Weise erschüttert und die Konkurrenzfähigkeit der mineralölverarbeitenden Betriebe auf das empfindlichste beeinträchtigt würde. Dies angesichts der Tatsache, daß in den meisten europäischen Staaten der aufgehobenen Steuerbefreiung ähnliche Begünstigungen gewährt werden.

Um daher die österreichische Wirtschaft vor einem nicht wieder gutzumachenden Schaden zu bewahren, sahen sich die antragstellenden Abgeordneten veranlaßt, die seit Einführung der Mineralölsteuer bestandene Steuerbefreiung für Mineralöl, das der gewerblichen Verwendung dient, beizubehalten beziehungsweise die Wiedereinführung der entsprechenden Bestimmungen zu beantragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dieser Notwendigkeit Rechnung. Der Umfang und die Art der Steuerbefreiungen werden dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entsprechend nunmehr im Gesetz selbst und nicht mehr in einer Verordnung geregelt.

Die Steuerbefreiung wird in der Form neu umschrieben, daß sie nicht mehr nur auf bestimmte Branchen und Betriebskategorien beschränkt wird, wie es bisher der Fall war, wo im großen und ganzen das Kriterium einer industriellen Weiterverarbeitung festgelegt war oder zumindest herausgelesen werden konnte. Nunmehr wird jede Form der Verarbeitung von Mineralöl, gleichgültig, wie die Organisationsform des betreffenden Verarbeitungsbetriebes ist, steuerfrei sein.

Der Umfang der im aufgehobenen § 7 der Mineralölsteuereinführungsverordnung vorgesehenen Befreiung erfährt eine mäßige Ausweitung angesichts der Tatsache, daß sie nicht mehr auf bestimmte Kategorien von Verarbeitungsbetrieben beschränkt ist.

Der damit verbundene Ausfall an Verbrauchsteuern ist mit höchstens 12 bis 15 Millionen Schilling im Jahr zu beziffern, was aber in der jährlichen Wachstumsrate des Abgabeneingangs mehr als gedeckt ist.

Anläßlich dieser unvermeidlichen Änderung des Mineralölsteuerrechtes, die ich schon skizziert habe, wurden auch andere Bestimmungen geändert, die im bisherigen Gesetz enthalten waren, und weitgehende Verwaltungs-

vereinfachungen vorgenommen. Es sind auch die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen zu verschiedenen in den Erläuternden Bemerkungen des Gesetzentwurfes angeführten Verbesserungen und Vereinfachungen verwertet worden. Und schließlich ist auch noch einer Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation vom 4. Oktober 1951 dadurch entsprochen worden, daß eine Steuerbefreiung für jene Treibstoffe eingeräumt wird, die für Flüge von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr benötigt werden.

Mit einer Teilnovelle allein konnte also, wie sich der Finanz- und Budgetausschuß überzeugen konnte, dem Problem der Steuerbefreiung nicht zweckmäßig entsprochen werden. Es ist daher das ganze Mineralölsteuerrecht nach den Erfahrungen, die seit der Erlassung des Stammgesetzes gemacht wurden, einer Revision, Vereinfachung und Verbesserung unterzogen worden, ohne daß — mit Ausnahme der schon zitierten Punkte — der materielle Inhalt der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen geändert wurde.

Im übrigen darf ich hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag verweisen und abschließend noch folgende Klarstellung hervorheben, die sich im Zusammenhang mit den Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses ergeben hat.

Es ist nämlich die Meinung vertreten worden, daß auch das bei der Entwicklung eines Motors zu dessen Antrieb verwendete Mineralöl nach § 6 Z. 2 lit. b des Entwurfes begünstigt sei, weil der Begriff „Entwicklung“ als Teilinhalt des Begriffes „Erzeugung“ zu betrachten sei — demnach stellt der Begriff „Erzeugung“ den Oberbegriff dar —, wogegen allerdings die Verwendung von Mineralöl zum Testen eines nicht im Betrieb erzeugten Motors nicht begünstigt ist. Dieser im Ausschuß geäußerten Ansicht ist der Ausschuß beigetreten.

Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses habe ich nunmehr die Ehre, den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem im Antrag 60/A enthaltenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, falls erforderlich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen in die General- und Spezialdebatte ein, die unter einem abgeführt wird.

In der Debatte zu diesen vier Punkten, das sind die Punkte 1, 16, 17 und 18, ist zum Wort

gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Gredler. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Gredler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Stünden wir nicht knapp vor den Feiertagen, so wäre es eigentlich mein Anliegen, auf die gestrigen sehr scharfen Worte des Herrn Abgeordneten Doktor Prader zu antworten. Da wir aber vor den Feiertagen stehen, vermeide ich dies und stelle eingangs meiner Ausführungen nur folgende Frage:

Es wurde uns gestern vorgeworfen, wir Freiheitlichen würden eine unsachliche Opposition führen. Versetzen Sie sich nun in meine Lage: Ich nehme an der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses teil, der sich mit der Vorlage Einkommensteuergesetznovelle befaßt; der Minister erklärt, daß diese Novelle vieles nicht enthalte, was er selbst gerne darin sehen würde, der sozialistische Sprecher polemisiert gegen die Novelle, der ÖVP-Sprecher polemisiert gegen die Novelle. Ich müßte daher eigentlich, um der Koalition recht zu geben, diese Novelle ablehnen. Ich tue es auch, meine sehr Verehrten, aber ich frage mich, worin hier das Unsachliche liegt, wenn, wie übrigens so oft im Hohen Hause und in den Ausschüssen, die Fülle der Argumente gegen ein Gesetz ja von Ihnen selbst geliefert wird.

Ich gebe vor allem dem Herrn Finanzminister recht: Diese Novelle enthält sehr wenig, und was sie enthält, ist größtenteils unangenehm. Vor allem Artikel III, die Haushaltsbesteuerung, übrigens abermals mit einer Verfassungsbestimmung ausgestattet! Ich erspare es Ihnen, darauf näher einzugehen, weil Sie wissen, wie die diesbezüglichen Urteile des Verfassungsgerichtshofes lauteten, die Artikel II und III dieses Entwurfes berührt haben. Dies hat übrigens der sozialistische Sprecher Dr. Bechinie ohnedies getan, und er, ebenso wie auch der Vertreter der Österreichischen Volkspartei im Ausschuß, der Herr Abgeordnete Mitterer, begründete die Unzufriedenheit, die sie bei dieser Vorlage äußerten, mit der sogenannten Kürze der Zeit. Diese hätte eine andere, eine bessere, eine auch von beiden Koalitionsparteien gewünschte Regelung nicht zugelassen. Ich glaube, daß selbst der Herr Dr. Prader nicht behaupten könnte, die Kürze der Zeit sei ein böswilliger Akt der Freiheitlichen Partei. Denn gar so kurz war ja die Zeit nicht. Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes ist ja schon vor recht langer Zeit erflossen. Ich weiß also nicht, welche hemmenden Momente Sie daran hinderten, in aller Ruhe, vielleicht im Laufe eines Jahres das Problem gründlich zu durchleuchten. Man habe, so wurde auch im Ausschuß gesagt,

den Klubs der beiden Regierungsparteien kaum Zeit zu einer wirklichen Beratung gegeben, und das Parteienkomitee habe sich in einer höchstens drei- bis vierwöchigen Verhandlung mit dieser Materie — was ich durchaus begreife — nicht ausführlich auseinandersetzen können. Da gebe ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Bechinie, aber auch dem Herrn Abgeordneten Mitterer durchaus recht: um eine allseits befriedigende Lösung zu finden, bedarf es nicht einer hektischen Gedrängtheit in Sitzungen, sondern einer Zeit, in der mit den Experten des Finanzministeriums, zwischenparteilich und schließlich im Parlament, nach vorheriger Anhörung der Kammern, die Materie gründlich beraten werden kann. Nur ist dieser Weg eben, wie Sie mir alle zugeben werden, nicht gegangen worden. Herr Abgeordneter Mitterer hat gesagt, es müsse eine gedeihliche Lösung angestrebt werden. Völlig richtig. Er hat damit gesagt, daß die vorliegende Lösung keine gedeihliche ist.

Wir haben also wirklich nicht den geringsten Grund, einem so mangelhaften Gesetz, dessen Fehler von der Koalition selbst festgestellt werden, nur deswegen zuzustimmen, weil Sie aus irgendwelchen internen Gründen eben Ihre Verhandlungen auf drei Wochen zusammendrängen mußten oder es faktisch getan haben und daher nicht zu einem entsprechenden Entwurf gekommen sind, sondern zu dem, den Sie uns heute hier vorlegen und dem Sie selbst Übergangscharakter einräumen.

Meine Damen und Herren! Wir hätten nach der Verheißung der Wahlkämpfe eigentlich gehofft, daß heute für die kleinen und mittleren Einkommen in einem solchen neuen Einkommensteuergesetz fühlbare Erleichterungen geschaffen werden. Wir hätten gehofft, daß die schwächliche Förderung der Wissenschaft, auch angesichts der Anregungen des kanadischen Botschafters Wilgress von der OEEC, die hier vor einigen Wochen allen Parteien gegeben wurden, verbessert wird. Nichts derartiges ist geschehen. Wir hätten gehofft, daß jene unglückliche Struktur unserer Wirtschaft mit ihrer Mischung von Manager-Kapitalismus auf dem privaten Sektor und einer Zusammenballung großer Kapitalien auf dem staatlichen Sektor, zwangsläufig verbunden mit parteipolitisch gelenkter Protektionswirtschaft — und die werden Sie mir heute nach den letzten Prozessen wohl kaum abstreiten können —, auch und gerade auf dem Sektor der Einkommensteuer gewissen Korrekturen unterworfen wird. Man spricht von „sozial“, man spricht von „christlich“; das muß man doch wohl in einem solchen Gesetz auch irgendwie berücksichtigen!

Was hat man gemacht? Man hat die Haushaltsbesteuerung versteinert und man hat auch auf anderen Sektoren — Artikel I, Artikel II — nicht sehr erfreuliche Normen geschaffen. Sie lesen beispielsweise in Artikel II: „Die Bestimmungen des Artikels I sind ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1957 anzuwenden.“ Also rückwirkend! Es steht dort: „Rechtskräftige Veranlagungen für das Kalenderjahr 1956 und die Vorjahre sind nicht zu berichtigen.“ Aber man geht immerhin auf das Jahr 1957 zurück. Man fragt sich, wo hier die Gleichheit ist, wenn man für 1956 gewisse Dinge toleriert, ab 1957 sie aber nicht mehr anerkennt.

Ich weiß, jeder von uns weiß, daß da und dort mit den öffentlichen Mitteln, die für die Wiederherstellung von Wohnungen und Häusern in Anspruch genommen worden sind, Mißbrauch getrieben wurde. Aber die, die da Mißbrauch getrieben haben, haben ihn, wie ich glaube, schon 1956 und vorher getrieben, und sie haben nicht die Zäsur des Jahres 1957 angewendet oder gekannt. Man hätte diese Bestimmung vielleicht auch anders formulieren können, man hätte eine einmalige Inanspruchnahme mit irgendeinem Höchstbetrag herausnehmen können. Es wurde in den Vorerörterungen einmal der Betrag von 360.000 S genannt; und dies einmalig oder auf zehn Jahre verteilt, in zehn Teilbeträgen. Man hätte damit einen Mißbrauch in erheblicher Höhe verhindert, wenn man entsprechend limitiert hätte. Diejenigen übrigens, die auf diesem Gebiet als Gauner gehandelt haben, haben ja als Millionengauner gehandelt und nicht mit kleineren Beträgen operiert, die tatsächlich für die Herstellung von eigenem Wohnraum eben notwendig sind.

Also kann man weder Artikel I noch Artikel II noch Artikel III zustimmen, man könnte eigentlich nur dem Artikel IV zustimmen, wo steht: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Das ist der einzige Punkt, dessen Berechtigung ich in diesem Gesetz anerkenne und gegen den ich nicht polemisieren kann. Alles andere, was drinnen steht, ist zumindest unbefriedigend, und ich verstehe die Sprecher der beiden Koalitionsparteien, die unterstrichen haben, wie wenig Herzensfreude ihnen dieser vorliegende Entwurf bereitet, die aber mit einem Zeitfaktor operiert haben, den eine Oppositionspartei selbstverständlich nicht anerkennen kann.

Warum lehnen wir auch das Umsatzsteuergesetz ab? Den Abgeordneten, die den Ausschußberatungen beiwohnten, wird es aufgefallen sein, daß der erste Entwurf die klingenden Namen Mitterer und Dr. Bechinie enthielt.

Der endgültige Entwurf übernimmt zwar den klingenden Namen des Herrn Dr. Bechinie, aber nicht mehr den klingenden Namen des Herrn Kollegen Mitterer, weil nämlich der Herr Kollege Mitterer erklärt hat, er wolle diesen Entwurf mit seinem Namen nicht zieren. Ich verstehe es durchaus, warum er dies nicht wollte. Und nun plötzlich erscheint ein neuer klingender Name auf dem Entwurf, aber keiner vom Wirtschaftsbund, sondern der des Herrn Ing. Fink. Es ergibt sich also zwangsläufig, vielleicht sogar mit Genehmigung des Herrn Dr. Prader, der Verdacht, daß gar kein Wirtschaftsbündler seinen Namen auf diesem wirtschaftsfeindlichen Gesetz oben stehen haben wollte! Sehr begreiflich. Ich würde an der Stelle der Herren Abgeordneten auch nicht anders gehandelt haben, denn diese Umsatzsteuernormen stellen doch zweifellos eine sehr herbe Enttäuschung für die betroffenen Kreise der Bevölkerung dar.

Seit vielen Jahren schon fordern Handel und Gewerbe eine gerechte Behandlung der ein- und mehrstufigen Betriebe. Aber ebenso wie man die Frage der Befreiung der Grundnahrungsmittel von der Umsatzsteuer, einer Befreiung, mit der verschiedene Auslandsstaaten sehr gute Erfahrungen gemacht haben, nicht löst oder wie man familienpolitische Gesichtspunkte nicht berührt — jede indirekte Steuer wirkt ja irgendwie familienfeindlich —, wie man die Förderung der Konzentration von Kapital, die Begünstigung der sogenannten vertikalen Konzentration nicht beseitigt, so finden auch die Klein- und Mittelbetriebe nicht jene notwendige Unterstützung, um die sie seit Jahren kämpfen. Daß man mit einer solchen Vorlage nicht zufrieden sein kann und daß auch die Abgeordneten der Regierungsparteien, vor allem die des Wirtschaftsbundes, wahrlich nicht damit zufrieden waren, sondern ziemlich deutlich ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck brachten, wird man wohl allgemein begreiflich finden. Ich sehe daher wirklich keine Veranlassung, für dieses Gesetz zu stimmen. Wenn ich dieses Gesetz etwa in Zusammenhang stelle mit den Lippenbekenntnissen, die vor der Wahl gemacht wurden — was da dem Kleinhandel, dem Mittelbetrieb alles versprochen wurde —, und wenn ich dann diesen Wechselbalg hier erblicke, so muß ich doch wohl einen sehr erheblichen Unterschied feststellen.

Ich möchte jetzt nicht ins einzelne gehen und die vielen Forderungen und Hoffnungen noch einmal vorbringen, die hier enttäuscht worden sind. Darf ich nur sagen, daß wir Freiheitlichen die Fehler dieses Gesetzes und vor allem seine Mangelhaftigkeit unterstreichen. Darf ich auch darauf hinweisen, daß die

Aufhebung der Steuerbefreiung für die Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften Gegenstand einer inneren Polemik zumindest bei einer Regierungspartei gewesen ist. Darf ich vorbringen, daß es sich um eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen, um ein Außerachtlassen der Grundsätze der Steuergerechtigkeit handelt und daß praktisch außer Deutschland kein westlicher Staat eine Ausgleichsteuer einhebt und außerdem Deutschland durch eine Erklärung an das österreichische Bundesministerium für Finanzen sich grundsätzlich bereit erklärt hat, durch ein zwischenstaatliches Übereinkommen dem Reziprozitätsprinzip zu entsprechen und die Ausgleichssteuerfreiheit für die Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften aus Österreich zu gewähren. Es ist daher auch darin ein echter Mangel in diesem Gesetz zu erblicken.

Wir werden dagegen das Gewerbesteueränderungsgesetz annehmen. Auch dieses Gesetz ist für die Betroffenen eine gewisse Enttäuschung, aber ich erspare mir, Ihnen das vorzutragen. Sie werden sicherlich die Vorlage in den letzten Tagen ausführlich gelesen haben, entweder in der Nacht oder während der Feier gestern hier, denn ein anderer Zeitpunkt war ja an sich kaum möglich, beschäftigten wir uns doch im Rahmen der Budgetdebatte mit anderen Materien. Aber in der Annahme also, daß Sie Gelegenheit genommen haben, das Gewerbesteueränderungsgesetz genau zu studieren, werden Sie wissen, daß darin immerhin einige sehr erfreuliche, positive Fortschritte enthalten sind. Ich fühle mich eins mit dem Herrn Abgeordneten Lins von der Österreichischen Volkspartei, der im Ausschuß auf die Mängel hingewiesen hat; aber das Gesetz bringt echte Vorteile, und daher werden wir pro stimmen, wenn wir auch der Meinung wären, daß man noch Besseres hätte schaffen können.

Aus den gleichen Gründen werden wir auch der Vorlage, betreffend die Mineralölsteuer, zustimmen.

Abschließend zu diesem Kapitel darf ich nochmals feststellen, daß die beiden ersten Vorlagen, also Sektor Einkommensteuer und Umsatzsteuer, für die betroffenen Kreise Nachteile oder zumindest tiefe Enttäuschung bedeuten und daß wir sie daher selbstverständlich ablehnen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Mitterer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Mitterer: Hohes Haus! Was die vorliegenden Gesetzesanträge anlangt, darf ich mit der Mineralölsteueränderung beginnen und feststellen, daß wohl alle, die die Dinge kennen, dieser Novelle zustimmen werden,

weil es ja letzten Endes darum gegangen ist und geht, die Preise, die sehr wesentlich von einem Sektor des Rohstoffes, nämlich dem Mineralöl, hier beeinflußt werden, stabil zu halten. Ich glaube also, daß es hier nicht sehr vieler Worte bedarf.

Und nun zur Einkommensteuer. Mein Herr Vorredner hat, und zwar nicht mit Unrecht, festgestellt, daß die Vorlage nicht sehr erfreulich ist. Wir sind uns darüber klar, daß diese jetzige Regelung zweifellos einer sehr baldigen Änderung bedarf. Ich möchte sagen, daß wir uns in diesem Komitee, in dem die Sozialistische Partei und die Österreichische Volkspartei vertreten waren, sehr ausführlich und nicht nur in einigen Sitzungen mit der Frage befaßt haben; sehr ausführlich deshalb, weil uns klar war, daß eine Regelung dieser Frage sehr schwierig und sehr kompliziert sein wird. Darf ich zum Beispiel nur auf eine wesentliche Problematik hinweisen, auf die Frage: Zusammenveranlagung, also Haushaltsbesteuerung überhaupt, grundsätzlich ja oder nein?, oder auf die Frage: Wann, das heißt, unter welchen Bedingungen und bei Vorliegen welcher Einkommen soll diese Zusammenveranlagung erfolgen? Hier hat es auch die Sozialistische Partei sicher nicht leicht, das gebe ich ganz gerne zu. Denn auf der einen Seite gibt es Abgeordnete in dieser Partei, die Einkommensträger mit höherem Einkommen vertreten müssen, zum Beispiel zwei verdienende höhere Staatsbeamte, bei denen, wie wir von einem Vertreter der Sozialistischen Partei gehört haben, die Zusammenveranlagung etwa 100.000 S ausmacht, auf der anderen Seite hat erst jüngst der Herr Abgeordnete Czettel über Einkommen gesprochen — ich glaube, das wird zwar nicht sehr oft vorkommen, ich kann es mir nicht vorstellen —, die 10.000 S im Jahr, also 800 S im Monat nicht übersteigen. Schon diese beiden Ziffern zeigen, wie schwierig die Problematik hier ist. Es ist zweifellos nicht leicht, hier einen gangbaren Weg zu finden. Er muß einerseits das Steueraufkommen sichern, er soll dem Begriff der Haushaltsbesteuerung, der Zusammenveranlagung Rechnung tragen, weil dieser Begriff heute in der ganzen Welt oder in der westlichen Welt großteils verankert ist, und dennoch soll er andererseits jene Gruppen von Kleinverdienern nicht treffen, die sonst unter die Räder kämen, weil ja damit wieder eine familienfeindliche und eine familienungerechte Entwicklung entstehen müßte.

Daß die Rückzahlungen von Darlehen für Eigentumswohnungen nunmehr geregelt sind, ist zweifellos gut und richtig. Aber ich möchte hier für die kommenden Verhandlungen schon jetzt etwas anmelden, was, wie ich glaube,

auch die Billigung des Hauses finden dürfte. Es ist nämlich vorgesehen, daß nur bis zu 130 Quadratmeter Wohnfläche die Rückzahlung absetzbar ist; ich glaube aber, daß wir im Zeichen einer familiengerechten Wohnungspolitik eine Absetzung vornehmen müßten, die sich entsprechend der Kinderanzahl steigert, daß wir hier eine Änderung finden könnten, die etwa dem § 10 Abs. 2 Z. 4 bei den Sonderausgaben entspricht, die also mitsteigt mit der Kinderzahl. Das ist zwar vielleicht im Moment keine so wichtig erscheinende Sache, ich glaube aber, es wäre eine gerechte und gute Lösung im Sinne einer vernünftigen Familienpolitik.

Es ist schon gesagt worden, daß dieses Gesetz sicher nicht unseren Wünschen entsprechen kann, weil wir ja eine Reihe von Wünschen hier angemeldet hatten. Darf ich nur darauf hinweisen, daß auch bei dem ganzen System hier wahrscheinlich eine Änderung eintreten wird müssen. Sehen Sie, wir sind zu der Erkenntnis gekommen, daß, wie immer man eine Zwischenlösung trifft, sie letzten Endes nach einer Grundregelung schreit, nach einer umfassenden Regelung, und ich glaube, daß das heute kaum mehr jemand bestreiten kann. Denn es ist nun einmal so: Wie immer Sie dieses Problem ansehen — denken Sie nur an die Angelegenheit: Splitting, ja oder nein, die Notwendigkeit, dann die Sätze zu erhöhen —, wenn Sie das totale Splitting-Verfahren einführen oder wie immer Sie die Fragen angehen, man wird zu einer Änderung von Grund auf kommen müssen, und das wird eine Generalreform bedeuten. Ich glaube, wir sollten uns alle zusammen darüber klar sein, daß es eine der wichtigsten Aufgaben auf steuerlichem Gebiet sein wird und sein muß, in allernächster Zeit schon die Verhandlungen aufzunehmen, um im nächsten Jahr dann einen konkreten Vorschlag unterbreiten zu können.

Zu der Frage der Gewerbesteuer wurde ebenfalls heute schon gesprochen. Ich darf dazu sagen, daß diese Novelle wohl einen echten, richtigen und guten Fortschritt darstellt. Endlich ist ein wirklicher, konkreter Schritt hier gegangen worden, gegangen worden von beiden Parteien, das anerkenne ich absolut. Ich muß aber nur sagen: Jahrelang ist diese Forderung erhoben worden, und jahrelang wurde sie insbesondere von den Gemeinden abgelehnt; erst nach der Einführung des neuen Bundespräzipiums waren die Gemeinden, insbesondere die großen Gemeinden bereit, irgendeiner Regelung zuzustimmen.

Ich darf feststellen, daß der Vorschlag, der ursprünglich gemacht wurde, nämlich den kleinen Betrieben bei der Gewerbesteuer

einen kleinen Nachlaß zu gewähren und ihn bei den großen Betrieben wieder aufzuschlagen, deshalb nicht gangbar ist, weil ja das Aufkommen aus der Gewerbesteuer eine Pyramide darstellt und bekanntlich das Abschneiden eines nur ganz geringen Teiles unten in der Pyramide oben eine so große Aufstockung erfordern würde, daß wir hier von einer vernichtenden Steuerpolitik hätten sprechen müssen.

Ich muß allerdings auch darauf hinweisen, daß die Zustimmung zur Gewerbesteueränderung insbesondere deshalb beschleunigt wurde, weil auch hier ein Gerichtsspruch vorliegt, der für die großen Gemeinden einen empfindlichen Ausfall bedeutet hätte, einen Ausfall, den man dann nicht auf andere hätte überwälzen können, sodaß hier die Gemeinden gezwungen waren, einen entsprechenden Weg zu gehen, um diese großen Ausfälle nicht zu verlieren.

Nun, es ist gelungen, den Freibetrag von 6000 auf 18.000 S zu erhöhen. Zweifellos werden dadurch tausende kleine Betriebe nicht mehr gewerbesteuerpflichtig sein, und es wird nun endlich eine Korrektur dahingehend eintreten, daß jene Betriebe, die keine Einkommensteuer zu zahlen haben, nicht doch Gewerbesteuer zahlen müssen.

Es ist ein erfreulicher Fortschritt, daß im Zeichen der Wettbewerbsstärkung die Dauerschulden, wenn sie 250.000 S nicht übersteigen, nicht mehr bei der Kapitaltangente der Gewerbesteuerberechnung zugerechnet werden, und es ist ein weiterer erfreulicher Wandel eingetreten, indem 10.000 S der Zinsen für Fremdkapitalien nicht mehr steuerpflichtig sind. Viele von Ihnen werden ja gar nicht wissen, daß ein Gewerbebetrieb, der ein Fremdkapital, also eine Schuld bei irgendeiner Bank, hat und dafür Zinsen zahlen muß, auch für diese Zinsen noch separat Steuern zahlen mußte. Sie wurden nämlich dem Erträgnis zugerechnet. Ich glaube, daß das ein einmaliger Zustand war und daß es erfreulich ist, daß nun diese Fortschritte erzielt werden konnten.

Ich darf nun auf das hinweisen, was leider nicht gelungen ist. Es ist leider eine Verschleifung der Progression bis in höhere Gruppen, etwa 90.000 bis 100.000 S, nicht gelungen. Ich gehe deshalb auch auf diesen Betrag ein, weil er auch für die Vertreter der Unselbständigen ein ganz normales Einkommen zweier Personen bedeutet hat. Es ist also nicht gelungen, diesen Betrag bis zu 90.000 S zu verschleifen, er hört also gewissermaßen plötzlich mit 80.000 S auf. Das ist sicher sehr bedauerlich, hoffentlich wird es auch hier im nächsten Jahr wieder einen Fortschritt geben.

Es ist leider nicht gelungen, die Lohnsummenerhöhung durchzusetzen, das heißt jene Erhöhung des Freibetrages der Lohnsumme, die wünschenswert gewesen wäre. Das wäre nicht etwa deswegen wünschenswert, um sich jetzt neue zusätzliche Steuern zu ersparen, sondern aus einer anderen Überlegung heraus. Es ist nun einmal so, daß durch die Geldentwertung in den Jahren vorher Betriebe in die Lohnsummensteuerpflicht hineinkommen, die früher gar nicht drinnen waren. Und ich glaube, daß auch das eine notwendige Forderung gewesen wäre, ebenso wie die Erhöhung des Freibetrages für die Lohnsummensteuer.

Weiter ist es nicht gelungen, etwas zu lösen — ich weiß, daß ich das schon oft hier gesagt habe, ich werde aber nicht müde werden, diese Forderung so lange zu wiederholen, bis sie auch in der Öffentlichkeit mehr Raum gewonnen hat —, das ist die Frage einer Begünstigung der nichtentnommenen Erträge. Dabei handelt es sich nicht um eine Begünstigung des Unternehmers oder des Selbständigen, damit er besser leben kann, damit er weniger Steuer zahlen soll, sondern um eine Begünstigung dann und insoweit, als er seine Erträgnisse in dem Betrieb beläßt und damit für die Mitarbeiter auch den Arbeitsplatz sichern hilft. Denn, meine Damen und Herren, die geringste Konjunkturschwankung bringt für die heutigen Betriebe die Notwendigkeit mit sich, personalmäßig etwas zu tun, das heißt abzubauen, weil die Betriebe einfach nicht die Möglichkeit haben, aus dem Kapital auch nur geringfügige Überbrückungen zu finanzieren. Ich glaube, daß im Zeichen des kommenden Europamarktes, wie immer er nun heißen mag, die Frage der Begünstigung für den nichtentnommenen Ertrag eine absolute Notwendigkeit darstellt und daß wir doch — und ich bitte Sie darum — endlich aufhören sollen, bei den großen Betrieben, bei den verstaatlichten, aber auch bei anderen großen Betrieben von guten Betriebsergebnissen, bei den kleinen Betrieben aber von Profiten zu sprechen und sie damit zu deklassieren. Letzten Endes ist jeder, ob er nun Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ist, bestrebt, mehr zu verdienen, und es ist ein richtiges Streben und ein gutes Streben, denn wo das aufhört, meine Damen und Herren, dort beginnt dann der Terror, weil Sie die Leistung dann einfach anders nicht erzielen können. Und wenn selbst in Rußland heute Leistungsprämien gegeben werden, so sollte man diese Überlegung doch zumindest zu einem Teil gelten lassen.

Es ist nun so, daß diese kleinen Betriebe nicht allein durch Selbstfinanzierung leben können, daß sie also Kredite aufnehmen

müssen, nicht weil die Leute ein tolles Leben führen — das werden alle bestätigen, die diese tausende Betriebsinhaber kennen —, sondern weil sie einfach zuwenig verdienen, um auf einmal aus eigenem Ersparten die Finanzierung vornehmen zu können. Es soll also doch so sein, daß wir nicht nur dafür sorgen müssen, daß der Inhaber eines Betriebes, wenn er alt geworden ist und nichts mehr hat, eine entsprechende Rente bekommt, sondern letzten Endes wollen wir auch dafür sorgen, meine Damen und Herren, daß der im Leben stehende Inhaber eines Betriebes, genauso wie der Angestellte, bevor er noch die Rente bekommt, Lust hat, zu arbeiten. (*Beifall bei der ÖVP.*) Letzten Endes können wir nicht nur immer an jene denken — so notwendig es auch ist —, die im Lebensabend stehen und ihre Rente bekommen, wir müssen auch an jene denken, die nicht nur ihr Leben erhalten und ihren Lebensunterhalt verdienen müssen, sondern die mit ihrer Leistung die Voraussetzungen dafür schaffen, daß wir sozialen Fortschritt nicht nur beschließen, sondern auch bezahlen können. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Darf ich noch ein Wort zu der Frage der Gewerbesteuer sagen. Sie wurde gestern nur so am Rande gestreift. Es hat ein Kollege — ich habe es leider vergessen, welcher Herr es war — gesagt, diese Zubringerbetriebe für die großen Betriebe seien wieder abhängig von den großen Betrieben, und das sei gar keine erfreuliche Entwicklung. Darf ich Ihnen sagen: Letzten Endes ist die ganze Wirtschaft eine große Organisation, voneinander in irgendeiner Form abhängig. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Natürlich! Ich glaube aber, daß wir doch nicht sagen können, daß in der modernen Zeit, in der modernen Entwicklung ein Betrieb deshalb nicht so organisiert werden soll, damit er nicht von einem weiteren Großbetrieb abhängig ist. Im Gegenteil, in Amerika ist es doch heute so, daß die Großbetriebe vernünftigerweise jene Dinge, die sie gar nicht kostendeckend produzieren können, an Mittelbetriebe abgeben, die es können, und damit ist eine gegenseitige Befruchtung eingetreten.

Meine Damen und Herren! Nun zu der Frage der Umsatzsteuer. Der Herr Abgeordnete Dr. Gredler hat ja bereits einiges dazu gesagt. Ich bestreite nicht, daß die Dinge, wie er sie am Anfang seiner Ausführungen geschildert hat, richtig sind. Diese Novelle bringt relativ herzlich wenig, es sind gewisse Bestimmungen, die für den Exporteur notwendig waren. Ich bin der Auffassung, und ich möchte auch dazusagen — nicht namens der Volkspartei, sondern aus persönlicher Erfahrung heraus —, daß hier für die Zeitungen ein wesentlicher Schritt nach vorne gegangen wurde. Ich weiß, daß bei allen

Parteien interveniert wurde, um die Zollbefreiungen für die Zeitschriften und Zeitungen, die in das Inland kommen, wieder aufzuheben. Soweit das wirklich möglich wäre, könnte man sicher darüber reden. Aber wie ist es denn wirklich? In Wirklichkeit ist es doch so, daß heute schon legale und illegale Agenten, sehr viele Personen in den Wohnungen vorsprechen, um zu Abonnements ausländischer Zeitungen aufzufordern. Was geschieht dann? Die ausländische Zeitung kommt als Einzelsendung nach Österreich; sie wird, da sie unter dem Wert liegt, nicht verzollt, nicht versteuert, gelangt daher zu den gleichen Bedingungen in den Besitz des betreffenden Lesers, und die Zeitungen, die dann über den Verlag kommen, sind dann entsprechend teurer, weil ja diese Kosten getragen werden müssen.

Ich glaube daher, wir werden den Direktversand dadurch gar nicht ändern, sondern sogar vergrößern. Die Preise der Zeitungen, soweit sie über den inländischen Verteiler kommen, werden entsprechend erhöht, und geschädigt ist nur der Inlandversand und die Kolportage. Die Entwicklung wird zeigen, ob meine persönliche Auffassung richtig ist.

Und nun zur eigentlichen Frage der Umsatzsteuer. Ich habe zutiefst bedauert, daß es abermals nicht möglich war, in dieser Frage weiterzukommen, so erfreulich die Gewerbesteueränderung ist. Wir haben seit eineinhalb Jahren einen Antrag hier im Hause liegen; er ist nun neuerlich eingebracht worden. Ich muß dazu eines feststellen: Wir haben ihn nicht eingebracht, ohne unsere Kollegen von der sozialistischen Fraktion zu verständigen und zu ersuchen, diesen Antrag mitzutragen. Es war also nicht irgendeine momentane Reaktion, sondern wir haben gehofft, daß wir auch hier die Mitarbeit und die Mithilfe der sozialistischen Kollegen bekommen werden. Leider waren diese Hoffnungen trügerisch. Tausende Lebensmitteleinzelhändler warten unter drückendsten Umständen auf eine diesbezügliche Regelung. Und ich darf feststellen, daß sowohl der Freie Wirtschaftsverband als auch wir seit jeher den Betrieben eine Regelung, eine Entlastung versprochen haben. Es ist für die Betriebe herzlich gleichgültig, warum eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Tatsächlich sehen sie sich heute wieder um eine solche Möglichkeit betrogen und werden ab Jänner nächsten Jahres wieder keine Verbesserung finden.

Ich möchte Sie hier nochmals darauf aufmerksam machen, so sehr es manchen vielleicht langweilig erscheinen mag: Diese tausende kleinen Einzelhandelstreibenden haben eine Arbeitszeit von 16 Stunden und noch mehr; sie leben unter Umständen, wie Sie sich das

ärger nicht vorstellen können, und wenn das nicht ältere Leute und Familienbetriebe wären, so hätten sie schon lange zugesperrt. Die Leute führen heute ein Leben wie die modernen Staatskulis, die Parias der modernen Wirtschaftsentwicklung. Sie fordern — und ich glaube, das ist doch wirklich recht und billig — ein Lebensrecht und einen Platz an der Sonne, in einer Zeit, da alle anderen von der Konjunktur profitieren.

Der Initiativantrag besagt ja gar nichts so Welterschütterndes, und ich glaube, man hätte, wenn man ehrlich und bemüht gewesen wäre, ihn wirklich gemeinsam und richtig einbringen können.

Hohes Haus! Wir müssen uns darüber klar sein, daß wir unsere Steuergesetze, ob wir wollen oder nicht, wenn nicht heute, so morgen, und daher bei einem jetzt zu beschließenden Gesetz schon im Blickpunkt auf das, was ich sagen werde, nämlich auf die Europaentwicklung, in irgendeiner Form harmonisieren müssen, weil wir nicht als ein Eiland dann unter Ländern leben können, die unter viel besseren Steuerbedingungen wettbewerbsfähiger sein würden.

Das Ziel in der Frage der Umsatzsteuer ist und bleibt eine Generalreform in der Richtung, daß sie wettbewerbsneutral und gerecht ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir haben nun in dem Initiativantrag vorgesehen, daß man Betrieben bis zu 360.000 S Jahresumsatz — ich könnte mir vorstellen, daß man das ein bißchen erhöht, auf rund 400.000 S — gewisse freie Beträge einräumt. Ich glaube, das ist weiß Gott nicht zuviel, denn was ein Betrieb mit 400.000 S Jahresumsatz bedeutet, das wissen Sie selbst alle.

Und nun haben mir Leute gesagt: Was ist das schon, 1500 S Freibetrag im Jahr? Das ist doch ein Pappentier! Jawohl, das ist ein Pappentier; aber wenn Sie bedenken, daß diese Betriebe heute noch 15.000 S im Jahr verdienen, also 1200 bis 1300 S Monatseinkommen haben, dann sind 1500 S immerhin 10 Prozent und damit sehr gewaltig für diese kleinsten Einkommensträger.

Ich darf als Beispiel nur auf eines hinweisen. Wenn etwa eine Schokolade, die 10 S im Endverkaufspreis, im empfohlenen Ladenpreis kostet, von einem Vertikalbetrieb verkauft wird, der also Import, Großhandel, Einzelhandel in einem betreibt, erspart er sich pro solcher Schokoladepackung 60 Groschen Warenumsatzsteuer. Er erspart sich diesen Betrag! Das heißt also nicht, daß diese Betriebe nun nach unserem Vorschlag eine neue Steuer aufgebremst bekämen, sondern daß sie nur einen winzigen Teil dessen zu

bezahlen hätten, was die anderen Betriebe heute und seit Jahren bereits zu zahlen haben.

Es würde also zweifellos nicht so sein, daß bei Einführung einer Ausgleichsteuer von $\frac{1}{2}$ Prozent für Großbetriebe mit über 10 Millionen Schilling Jahresumsatz auch nur irgendeine Preisänderung eintreten würde. Es ist doch auch ganz klar, meine Damen und Herren: Kein Großbetrieb kann doch jetzt seine Artikel um 20 oder 30 Groschen — und das macht das natürlich niemals aus, sondern viel weniger — teurer verkaufen, denn wenn er $\frac{1}{2}$ Prozent Ausgleichsteuer bezahlt, ergibt das nur Bruchteile eines Groschens.

Es ist also klar, daß bei einem Lebensmittelumsatz von Milliarden Schilling der durch diese Ausgleichsteuer aufzubringende Betrag von etwa 25 Millionen Schilling weder kostenerhöhend noch preistreibend wirken könnte und sich auch nicht auswirken würde. Es ist kindisch, zu sagen, das bedingte eine Preiserhöhung. Wenn nur nie etwas anderes in diesem Staate an dauernden Kostensteigerungen einen Preisauftrieb bedeuten würde, dann könnten wir sehr froh und zufrieden sein.

Auf der anderen Seite muß ich sagen: Heißt das also Preispolitik durch Steuer geschenke, Preispolitik der Großbetriebe durch Geschenke der Steuerverwaltung? Ich glaube, das kann nicht der richtige Weg sein, denn er führt wieder zur Ungleichheit und er hat schon zur Ungleichheit der Wettbewerbsbedingungen geführt.

Noch etwas: Diese heutige Umsatzsteuer ist ein Stimulans, ein Ansporn für die Konzentrationsbetriebe, damit sie möglichst groß und dick und fett werden, damit möglichst viele Kleinbetriebe zugrunde gehen! *(Zustimmung bei der ÖVP.)* Denn man zwingt ja förmlich den Großbetrieb, immer mehr in die vertikale Entwicklung zu gehen, wenn man ihn steuerlich nicht bestraft — das fordern wir nicht, wir wollen nicht Maschinenstürmer sein —, sondern wenn man ihm steuerlich noch dafür dankt und den Kleinen bestraft, weil er klein ist. *(Neuerliche Zustimmung bei der ÖVP.)*

Noch eine Überlegung, und das betrifft uns alle, meine Damen und Herren, auch alle Arbeitnehmervertreter. Mit dieser Entwicklung der Umsatzsteuer fördern Sie die moderne Art des Versandhandels, der von Deutschland und anderen umliegenden Ländern ausgeht und der nun ebenfalls des Vorteiles dieser Warenumsatzsteuerentwicklung teilhaftig wird. Es kann doch wirklich nicht unsere Aufgabe sein, daß wir ausländischen Versandhäusern

gewissermaßen eine Steuerprämie geben, damit sie nur möglichst viele inländische Arbeitsplätze zugrunde richten. Es gibt dabei auch noch andere Überlegungen. Es sind also wieder Ideen mit Konzernierungen im Gange und zur Sprache gebracht worden. Auch hier muß man eines feststellen: Sicher hat das viel für sich, aber wollen wir die Konzernierungen noch steuerlich belohnen? Wollen wir also irgendeinem der Großbetriebe, ob es nun die VÖEST oder irgendein anderer Großbetrieb ist, das ist ganz egal, noch gewissermaßen einen Superpreis zahlen dafür, daß er konzerniert? In dem Moment, wo er konzerniert, erspart er sich wieder diese Phase an der Warenumsatzsteuer. Natürlich können sie dann leichter untereinander ihre Geschäfte abwickeln, weil sie sich wieder das ersparen, was heute auch der Großbetrieb und der kleinere Betrieb, wenn sie als Lieferanten unabhängiger Art auftreten, zu bezahlen haben. Ich glaube also nicht, daß es unsere Aufgabe sein kann, bestehende anständige und ordentliche, seit Jahrzehnten bestehende Betriebe zurückzuschrauben, damit die großen noch größer und die kleinen noch kleiner werden! *(Beifall bei der ÖVP.)* Daher gilt das auch für alle diese Konzernierungsüberlegungen, und das gilt auch für den Ausbau der Verstaatlichten, die nun anfängt, da und dort für neue Fachgebiete weiter zu bauen, ob es nun eine neue Verzinkerei in Krems ist oder ob es etwas anderes ist. Immer wieder wird das erweitert, und der andere Betrieb, der nicht diese Steuervorteile hat, wird dadurch zum Erliegen gebracht.

Leider haben die sozialistischen Kollegen diesem Vorschlag einer teilweisen Hilfe für die ärmsten und armen Betriebe ihr Nein entgegengesetzt. Ich bitte, nicht ungehalten zu sein, aber ich muß leider hier sagen *(Abg. Holzjeind: Die Behauptung ist unrichtig!)* — ja, ich werde das gleich beweisen —, daß sie erklärt haben, daß sie einer Ausgleichsteuer für Großbetriebe mit über 10 Millionen Schilling Umsatz nicht zustimmen können, aber nicht nur dem halben Prozent nicht, sondern auch einem Kompromißvorschlag des Herrn Finanzministers mit einem Viertelprozent nicht. Hier ist doch ganz klar, was wirklich los ist; ich werde gleich darauf zurückkommen. Sie haben erklärt: Vielleicht könnten wir die Freibeträge in Form von Inkassoprämien geben. Das würde Analogien bei anderen Steuern in großem Maße auslösen. Sie haben unserem Vorschlag nicht zugestimmt, und ich muß hier leider sagen — es tut mir sehr leid, und ich hoffe, daß Sie mir nicht allzu böse sind —: Hier war die GÖC stärker als

die Überlegung: Was tun wir für den kleinen Mann? *(Beifall bei der ÖVP. — Abg. Mark: Jetzt sind wir soweit!)* Jawohl, leider sind wir so weit. Das ist eine sehr traurige Feststellung. Statt gleiche Steuern und gleiche Voraussetzungen zu schaffen, fördern wir noch die vertikale Entwicklung.

Ich war in Berlin bei einem Kongreß des Einzelhandels, und dort mußte ich feststellen, daß die Frage der Betriebskonzentration die Frage überhaupt ist und daß sie stundenlang diskutiert wurde von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, weil beide nun erkannt haben, daß die Konzentration zwar in einer modernen Wirtschaft in gewissen Richtungen unausweichlich und unausbleiblich ist, daß sie aber nicht gefördert werden soll, sondern daß diese Betriebe zumindest auf die gleiche Stufe gestellt werden sollen wie die anderen.

Die kleinen Betriebe, meine Damen und Herren, fordern weder eine Subvention, weder eine Hilfe noch sonst ein Subsidium. Sie haben auch keine ERP-Kredite bekommen und keinen Zollschutz und auch keine anderen Hilfen, aber sie fordern — und das ist eine ehrliche und anständige Forderung — Gerechtigkeit. *(Beifall bei der ÖVP.)* Wir haben durch die Tat und nicht durch schöne Worte mit unserem Antrag bewiesen, daß wir bereit und gewillt sind, den Weg zu gehen, der zumindest eine Erleichterung für die kleinen Betriebe bringt, solange noch keine Generalreform fertig ist. Und die ist schwierig, die ist kompliziert, das muß man jedem zubilligen, und ich verstehe auch, daß das eine Zeit dauern wird. Auch Deutschland hat diese Reform noch nicht bekommen, und wir werden uns wahrscheinlich in der Entwicklung dieser Steuergesetzgebung an die anderen Länder anlehnen müssen.

Aber bis zu dieser Reform wollen wir, daß diejenigen, um die es geht, wirtschaftlich noch leben, und nicht, daß wir ihnen ein schönes Staatsbegräbnis bereiten. Und ich würde Sie sehr herzlich einladen, meine Damen und Herren, damit komme ich zum Schluß, diesen unseren Initiativantrag mitzuzeichnen — meinet halben soll er meinen Namen ruhig verlieren, soll er irgendeinen Namen tragen oder soll er gemeinsam gemacht werden, am liebsten von allen drei Parteien —, dieser Idee entsprechend Raum zu geben, damit wir denjenigen, um die es geht, nämlich diesem schwer um seine Existenz kämpfenden Einzelhandel, das geben, was sie brauchten: Gerechtigkeit und Luft zum Leben. Ich hoffe, daß Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, das tun, und ich hoffe, daß wir im Jänner oder Februar so weit kommen, daß wir diese Lösung gemeinsam finden, damit wir für sie etwas

Greifbares tun, was sie spüren, nicht nur, daß irgendwo darüber diskutiert wird. Damit würden Sie dem notleidenden Einzelhandel, der ein guter und anständiger Patriot war in den finstersten Zeiten dieses Landes, helfen. Wo waren denn die anderen Großbetriebe? Aber der kleine, oft verhöhnte und verlachte Greißler hat seine Pflicht getan in den finstersten Stunden dieses Landes. Damit würden Sie dieser Gruppe von Menschen, die heute noch im Schatten der Konjunktur segeln, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie werden es Ihnen danken, und ich glaube, Sie würden dieser Gruppe das schönste Weihnachtsgeschenk geben, nämlich die Aussicht, daß sie wieder als Menschen und Unternehmer leben können! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Kostroun. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Kostroun: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Vorerst zu den letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Mitterer. Er wie ich und alle Abgeordneten der hier im Haus vertretenen Parteien, die mit Kleingewerbetreibenden und Kaufleuten zu tun haben, wissen, unter welcher schwierigen Verhältnissen heute besonders der Lebensmittelkleinhandel seine wirtschaftliche Aufgabe erfüllen muß. Die Situation des Lebensmittelkleinhandels ist zweifelsfrei schwerer als die Situation aller anderen kleineren Betriebe; denn während alle anderen kleineren Betriebe in der Regel Waren produzieren oder verkaufen, die keiner Preisregelung unterliegen, ist der kleine Lebensmittelhändler, der keine oder nur geringe Ausweichmöglichkeiten hat, Waren zu führen, die nicht preisregelt sind, seit Jahren an eine gleichbleibende gesetzliche Verdienstspanse gebunden, wobei sich in derselben Zeit seine Region und Lebenshaltungskosten verändert haben.

Der Kollege Mitterer, der Wirtschaftsbund, ich gebe es zu, aber auch der Freie Wirtschaftsverband suchen seit Jahren einen Weg, um hier zu helfen. Der Weg, den der Kollege Mitterer mit seinen Kollegen propagiert hat, ist ein Weg zu einer kleinen, aber nicht rettenden Soforthilfe. Auch die Vorschläge, die wir im Mai vor Auflösung des Parlaments in einer Aussprache dem Herrn Finanzminister vorgelegt haben, sind nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Sie können geringfügig helfen, sie bedeuten aber keine Dauerhilfe, keine Existenzuntermauerung für diese kleinen Betriebe, für diese kleinen Lebensmittelhändler, sondern bestenfalls eine Geste des guten Willens. Leider ist es bei den Verhandlungen, die im Mai oder im April geführt worden sind,

zu keinem Ergebnis gekommen — das wissen Sie, Herr Kollege Mitterer —, weil damals die Österreichische Volkspartei beschlossen hat, die Auflösung des Parlaments zu beantragen, und daher damals gar keine Zeit war. Erst jetzt, in den letzten Wochen, hat man Zeit gefunden, neben einem Wust von anderen Fragen auch diese Frage zu erörtern.

Ich will wie Sie der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir den Weg zu einer Soforthilfe finden, wobei es den Lebensmittelhändlern völlig gleichgültig ist, wie ihnen geholfen wird; am wichtigsten erscheint ihnen, daß ihnen geholfen wird.

Der Lebensmittelkleinhandel kann sich aber nicht mit der von uns und von Ihnen propagierten Hilfe begnügen. Es müssen Wege gesucht werden, um den Lebensfähigen unter ihnen, den Zehntausenden, die sich mühen, eine bessere Existenzgrundlage zu geben. Es wird wahrscheinlich nichts anderes übrigbleiben, als sich in den nächsten Monaten zusammzusetzen und zusammenzureden mit dem guten Willen, zu einem Ergebnis zu kommen, und es wird wahrscheinlich kein anderer Weg zu realisieren sein als der Weg, aus Ihren Vorschlägen und aus unseren Vorschlägen das Entscheidende zu nehmen. Es wird aber auch der gute Wille des Herrn Finanzministers erforderlich sein. Vielleicht wird es möglich sein — ich sage da eine persönliche Meinung —, den Fragenkomplex im Laufe der Zeit so zu lösen, daß man wenigstens zur Regelung der Spannen des Lebensmittelkleinhandels bis zu einer gewissen Umsatzgrenze die Warenumsatzsteuer für preisgeregeltete Waren überhaupt aufhebt.

Unter den heute dem Parlament zur Beratung und Beschlußfassung vorliegenden Gesetzentwürfen wird der Artikel III des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz geändert wird, bei den davon Betroffenen Unmut und Unbehagen auslösen, weil die Haushaltsbesteuerung in der bisherigen Form vorläufig wieder saniert wird. Es wird auf der anderen Seite der Antrag, der von mir und dem Abgeordneten Kulhanek eingebracht wurde und durch den das Gewerbesteuerengesetz nunmehr abgeändert werden soll, unter zehntausenden selbständigen Wirtschaftstreibenden die größte Freude auslösen.

Die Erläuterung zu Artikel III der Abänderung des Einkommensteuergesetzes, die wir heute zu beraten und zu beschließen haben, sagt ausdrücklich, daß es sich nur um eine Übergangslösung handeln soll. Es ist offenbar also doch nicht die Zeit gewesen, den Fragenkomplex der gemeinsamen Steuerveranlagung einer gerechten und umfassenden Lösung auf sachlichster Ebene zuzuführen. Darum wurde

also diese Übergangsregelung, durch die die bisherige Form der Haushaltsbesteuerung vorläufig aufrecht bleiben soll, getroffen.

Das Finanzministerium hat in der Begründung vor allem darauf hingewiesen — und das scheint mir die einzig mögliche und vertretbare Begründung —, daß diese vorläufige Regelung deswegen notwendig ist, um das Steueraufkommen für das Kalenderjahr 1959 in der bereits budgetierten Höhe zu sichern. Und das, die Tatsache, daß die Übergangslösung, die vorläufige Lösung die Steuereingänge sichert, ist vielleicht das einzige, was uns veranlassen mußte, dieser vorläufigen Regelung zuzustimmen. Wir wollen aber der Hoffnung Ausdruck geben, daß sofort zu Beginn des nächsten Jahres dieser Fragenkomplex eingehend studiert und einer gerechten Lösung zugeführt wird. Denn ich will hier sagen: Ich halte es für unmöglich, daß wir etwa im nächsten Jahr neuerlich mit derselben Begründung dasselbe Gesetz beschließen.

Meine Damen und Herren! Ich habe schon erwähnt, der positivste unter allen Gesetzentwürfen, die heute zur Beratung und Beschlußfassung vorliegen, ist zweifellos das Gewerbesteueränderungsgesetz. Schon bisher haben es besonders die kleineren Wirtschaftstreibenden als besondere Härte und als schweres Unrecht empfunden, daß sie neben der Einkommensteuer auch noch mit der Gewerbesteuer belastet waren. Bei kleineren Betrieben ist es kaum möglich, diese Belastung auf das Produkt, auf die Ware zu überwälzen.

Der Finanzminister hat nun im Frühjahr des heurigen Jahres eine Gewerbesteuerreform angekündigt, nach der es in der Regel nur dann eine Gewerbesteuerbefreiung oder -ermäßigung geben sollte, wenn vorher in Betriebsstätten, Geschäftslokalen oder Werkstätten Investitionen durchgeführt werden und diese Investitionen nach Durchführung dem Finanzamt in der Steuererklärung auch nachgewiesen werden. Eine derartige Regelung, die vorerst vom Österreichischen Wirtschaftsband unterstützt und in seiner Presse propagiert wurde, schien uns Sozialisten für die kleineren Wirtschaftstreibenden undurchführbar. Wenn bekannt ist, das es zehntausende kleinere Gewerbetreibende gibt, die aus ihren Werkstätten und Geschäften jährlich nicht mehr als 12.000, 15.000 oder 18.000 S herauswirtschaften können, monatlich also nicht mehr verdienen als 1000 1200 oder 1500 S, wenn diese Tatsache bekannt ist, so wird jeder begreifen und einsehen, daß diese Selbständigen kaum in der Lage sind, Investitionen durchzuführen und dann nachzuweisen, um eine Gewerbesteuerbefreiung oder eine Gewerbesteuerermäßigung zu erhalten. Diese kleineren Wirtschaftstreibenden — Zehntausende sind es! — sind froh, daß sie sich

mühsam fortbringen können, sie wären niemals in der Lage gewesen, nach diesem Vorschlag eine Gewerbesteuerrückvergütung, -befreiung und -ermäßigung in Anspruch zu nehmen.

Darum hat unser Freier Wirtschaftsverband schon im Frühjahr des heurigen Jahres einen Vorschlag veröffentlicht, nach dem in Hinkunft alle kleineren Wirtschaftstreibenden bis zu einem Gewerbeertrag von 18.000 S von jeder Gewerbesteuerleistung überhaupt befreit sein sollten, dann sollten Ermäßigungen eintreten bis zu 90.000 S Gewerbeertrag, und erst bei darüber hinausgehenden Beträgen sollten die Dinge anders geregelt werden.

Am 8. Juli haben die sozialistischen Abgeordneten — meine Person und mein Freund Dr. Robert Bechinie — in diesem Sinne hier im Parlament einen Gesetzentwurf eingebracht. Am 17. Juli, glaube ich, ist aus einem Antrag, dervon Abgeordneten der ÖVP eingebracht wurde, ersichtlich geworden, daß sie unsere begründeten Einwendungen gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen des Finanzministers als berechtigt angesehen und eingesehen haben. Sie haben in ihrem Antrag daraus die Konsequenzen gezogen und dadurch den Weg zu Verhandlungen zur Lösung dieser Frage freigemacht.

Wenn nunmehr als Ergebnis dieser Verhandlungen künftighin, und zwar ab 1960, alle kleineren Wirtschaftstreibenden mit einem Gewerbeertrag bis zu 18.000 S von jeder Gewerbesteuerleistung befreit werden, ohne daß sie den umständlichen und für sie kaum möglichen Nachweis durchgeführter Investitionen in ihren Geschäften und Werkstätten zu erbringen brauchen, wenn darüber hinaus noch tausende kleinere Handwerker und Kaufleute bei dieser Steuer Ermäßigungen erhalten werden, so ist damit im Grundsatz unser Vorschlag eigentlich akzeptiert worden. Es ist Gerechtigkeit hergestellt worden, und diese 140.000 Selbständigen, deren jährlicher Gewerbeertrag nicht über 18.000 S hinausgeht, die in Hinkunft nun von jeder Gewerbesteuerleistung befreit sein werden, werden unser gemeinsames Werk als ein Werk der Gerechtigkeit empfinden, und sie werden dieses Gesetz, das wir nun zu beschließen haben, als schönes Weihnachtsgeschenk des Parlaments, als eine Wiedergutmachung bisherigen Unrechts empfinden. Und das ist das Positive. Daß es tausende Fragen zu lösen gibt, im Staatsleben, im Wirtschaftsleben, auf dem Gebiete des Sozialrechtes, daß es unterschiedliche Auffassungen gibt, ja selbstverständlich Mißverständnisse gibt, daß es Probleme sachlicher Natur zu klären gibt, daß sich die Dinge manchmal auf der sachlichsten Ebene hart im Raum stoßen, das ist überall in der Welt so! Wir leben nicht in einem imaginären Traumland,

wir leben in der rauhen Wirklichkeit. Daß es aber in der Demokratie möglich ist, daß man sich immer wieder zusammendiskutiert, zusammenredet, und daß daraus Positives für unser Volk entsteht, darauf kommt es an. Und das Gewerbesteueränderungsgesetz ist eines der positivsten Gesetze, zu dem wir, die Koalition, uns in diesem Jahr durchgerungen haben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Als nächster Redner kommt der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Pius Fink zum Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Gredler war so lieb, mich einer Vorbemerkung zu entheben, er hat nämlich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ich Berichterstatter zum Umsatzsteuergesetz bin. Ich spreche also nicht zu diesem Thema, sondern zu jenem der Mineralölsteuer. Die Schaffung eines Mineralölsteuergesetzes lockt nämlich unwiderruflich, vom bäuerlichen, insbesondere vom bergbäuerlichen Standpunkt aus etwas zu sagen. Dabei will ich die 19 Punkte unserer Tagesordnung nicht außer acht lassen und auch nicht die Erkenntnis, daß die stillen Begleiter unserer Reden in diesen Wochen, ja, wenn ich den Haushaltsausschuß, die Beratungen im Finanzausschuß dazuzähle, in diesen Monaten, die Damen und Herren vom Stenographenbüro, ja alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Parlament nun doch durch kurze Reden — und meine Vorredner haben das auch eingehalten — berücksichtigt werden sollen. Die Stillen im Lande sind ja meistens die Geduldigen, die Arbeitsamen, jene, die in der Regel das Rückgrat einer Gemeinschaft bilden. Daher will ich auch ohne viel Umschweife, sozusagen mit der Tür ins Haus oder, wenn Sie lieber wollen, ins Hohe Haus fallen.

Die Landwirtschaft wird auch in diesem Gesetze wie ein Huhn, vielleicht ist es noch sinnbildlicher, wenn ich sage, wie eine Gans gerupft. Übrigens auch ein Beitrag zu dem in meiner letzten Rede schon angezogenen diffamierenden Satz: Die Bauern zahlen sowieso keine Steuern! *(Präsident Olah übernimmt den Vorsitz.)*

Allein der Verbrauch an Rohöl für die nahezu 100.000 Traktoren in der Landwirtschaft erbringt jährlich eine Steuerleistung von 113 Millionen. Dabei habe ich jetzt nicht berücksichtigt die vielen Motormäher, die Stabilmotoren für Seilzüge usw., die heute auch besonders für den Bergbauern unbedingt notwendig sind, wo er sehr viel Steuer zahlt und dabei die öffentlichen Straßen überhaupt nicht benützt. Aber selbst bei den Traktoren wird auf den öffentlichen Straßen, wenn ich den Rohölverbrauch berücksichtige — und darauf bezieht

sich ja die Mineralölsteuer —, sehr wenig verbraucht. Auf den Feldern, Wiesen und Äckern muß man sehr oft mit dem Fräsgang fahren, und gerade dort ist höchster Kraftstoffverbrauch.

Darf ich noch auf die Verhältnisse in anderen Staaten hinweisen. Ich führe die Preise an, die die Bauern in Dollar pro Tonne zu zahlen haben. Ich greife einige Vergleichsländer heraus, nehme absichtlich zuerst das höchste in den OEEC-Ländern, nämlich die Türkei. In der Türkei sind es 165, in Österreich 100, in der Schweiz 73, in Deutschland 68, in Frankreich 53, in Italien 41. Zudem gewähren diese Länder, deren Mineralölpreise wesentlich niedriger sind als in Österreich, ihren Bauern noch prozentmäßig zum Preis folgende Ermäßigungen: Italien 69 Prozent, Deutschland 65 Prozent, Frankreich 27,5 Prozent, die Schweiz 15 Prozent.

Unsere Bauern, aber besonders die Bergbauern haben zudem noch eine berechtigte Klage. Sie fragen: Ja was nützen uns die schönen Straßen, über die wir uns an sich mit den anderen Leuten in der Volksgemeinschaft auch freuen könnten, wenn wir keine Zubringerwege haben? Und damit komme ich noch auf das Kapitel Güterwege. Ich will hier ohne weiteres anerkennen — wir wollen uns auch bemühen, objektiv zu sein —: Man hat in den letzten Jahren in der Richtung allerhand getan. Es war auch besonders im vorhergehenden Jahr möglich, im Haushaltsplan wesentlich mehr für dieses dringende Anliegen einzusetzen. Der Bau von Güterwegen erheischt aber von den Bergbauern nicht nur Beiträge zum Bau, die bei ihrem schmalen Einkommen oft sehr schwer aufzubringen sind, sondern — und darauf möchte ich jetzt einmal betont hinweisen — die Erhaltung wird ihnen allein aufgelastet! Nützen sie also beispielsweise mit ihren eigenen motorisierten Fahrzeugen diese Güterwege, so haben sie wohl für die Erhaltung anderer Straßen durch ihren Kraftstoffverbrauch beizusteuern, sie selbst müssen jedoch ihre Wege sozusagen zusätzlich erhalten. Nicht genug mit dieser, gelinde gesagt, Ungereimtheit: Meistens fahren auch andere Fahrzeuge noch auf diesen Güterwegen! Das gleiche Spiel wie vorhin tritt ein, nur daß es für den Güterwegerhalter, für den Bergbauern, noch ärgerlicher ist.

Der Finanzausgleich hat auch in dieser Richtung, wie mir vorkommt, einen guten Weg beschritten, nämlich dahin, daß in den kommenden Jahren, und zwar in steigendem Ausmaße, auch die Gemeinden aus der Mineralölsteuer Erträgnisse bekommen sollen. Ich sehe den Weg — und wir reden jetzt ja von Wegen — darin, daß die Länder den Gemeinden mehr Straßen abnehmen und die Gemeinden

dann aber diesen Bergbauern die Erhaltung der Güterwege abnehmen.

Abschließend eine Bitte: Berücksichtigen Sie alle in Zukunft noch mehr diese berechtigten Anliegen der Bauern! Ich möchte bewußt wiederholen, was ich bei einer früheren Gelegenheit sagte: Der Bauer deckt den Tisch des österreichischen Volkes verhältnismäßig sehr billig, sein Produktpreis ist sein Arbeitslohn. Ich weiß nicht, ob es überhaupt eine Berufssparte gibt, wo der Arbeitslohn, der Stundenlohn so niedrig ist wie in der Landwirtschaft! Und solche Gesetze sind alles eher als eine Anerkennung für diese volkserhaltende Tätigkeit! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Olah**: Ich erteile als nächstem Redner dem Herrn Abgeordneten Mark das Wort.

Abgeordneter **Mark**: Hohes Haus! Wenn ich zu den vorliegenden Gesetzentwürfen, und zwar vor allem zum Umsatzsteuergesetz heute das Wort nehme, so nicht deshalb, weil ich mich als Fachmann auf dem Gebiete der Steuerfragen betrachte, sondern weil ich auf einen kleinen Zwischenfall, eine kleine Episode in den Verhandlungen des Finanzausschusses zurückkommen möchte.

Schon bei der Budgetbehandlung ist von unserer Seite darauf hingewiesen worden, daß die Volksbüchereien durch das Umsatzsteuergesetz des Jahres 1959 in Schwierigkeiten gekommen sind, weil sie, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines sogenannten Billigkeitserlasses vom 4. Jänner 1938 umsatzsteuerfrei gewesen sind, von diesem Zeitpunkt an nicht mehr diese Steuerfreiheit genießen, weil diesem Erlaß die Rechtsgrundlage entzogen worden und ein neuer Erlaß in der Richtung nicht mehr herausgekommen ist.

In der letzten Zeit haben nun einige Finanzämter, die daraufgekommen sind, daß diese Volksbüchereien nicht mehr umsatzsteuerfrei sind, begonnen, Einblick bei den Volksbüchereien zu nehmen und Umsatzsteuer vorzuschreiben.

Wir haben nun vorgeschlagen, auf diesem Weg nicht weiterzugehen und in die Umsatzsteuernovelle eine Bestimmung hineinzunehmen — es hätte sich um zwei oder drei Worte gehandelt —, die es ermöglicht, den bisherigen Zustand aufrechtzuerhalten. Dieser Vorschlag ist leider von unseren Koalitionsfreunden abgelehnt worden.

Ich hätte hier nicht gesprochen, wenn nicht die Begründung zwiespältig gewesen wäre. Die einen haben nämlich gesagt, man könne nicht im letzten Moment eine solche Änderung vornehmen, es sei daher notwendig, das

bis zu den Verhandlungen im Jänner zurückzustellen, die sich mit dem ganzen Komplex der Umsatzsteuer beschäftigen sollen. Die anderen aber, insbesondere mein verehrter Wahlkreiscollege Mitterer, haben hier einen ganz anderen Standpunkt eingenommen, dem wir uns entgegensetzen müssen, insbesondere deshalb, weil ihm der Herr Finanzminister in seinem Schlußwort zu Hilfe gekommen ist. Sie haben nämlich gesagt, die Volksbüchereien haben heute eine andere Aufgabe, als sie früher einmal hatten. Sie haben gesagt, während früher die Volksbüchereien zum Unterschied von den Leihbüchereien, die Belletristik verleihen, nur belehrende Literatur verliehen haben, sei das heute anders geworden, und es sei so, daß man hier in Wirklichkeit die Leihbüchereien vor der Konkurrenz der Volksbüchereien schützen müsse. Das ist nun ein Standpunkt, von dem ich glaube, daß er auch im Hause irgendwie behandelt und klargestellt werden muß.

Die Volksbüchereien der verschiedensten Art, angefangen von den Arbeiterbüchereien, die früher einmal in Wien bestanden haben und die heute zu städtischen Büchereien geworden sind, über die Gewerkschaftsbüchereien bis hinüber zu den Pfarrbibliotheken und allen anderen Büchereien, die von irgendwelchen Körperschaften öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur mit großen Zuschüssen erhalten werden, haben ja eine bestimmte Aufgabe. Sie haben nämlich die Aufgabe, die Menschen durch die Literatur zu bilden, und zwar nicht nur, indem sie ihnen wissenschaftliche oder belehrende Literatur zur Verfügung stellen, sondern auch indem sie sie erziehen und von der vielfach üblichen nicht sehr wertvollen Lektüre weg zu wertvoller und wirklich weiterbringender Lektüre führen, natürlich auch zu Werken der Schriftstellerei und der Dichtkunst. Es ist also, glaube ich, festzuhalten, daß hier ein großer Unterschied besteht.

Wenn man weiß, wie wenig der Bund an Subventionen für die Bibliotheken geben kann, dann sollte man doch wenigstens darauf verzichten, einen beträchtlichen Teil dieser sehr geringfügigen Subventionen im Wege der Belastung der Büchereien mit Umsatzsteuer zurückzuholen. Wir haben das vorgeschlagen, und ich habe bis jetzt gehofft, daß sich unsere Freunde das von vorgestern bis heute überlegt haben; aber da das nicht der Fall ist, müssen wir zur Kenntnis nehmen, daß wir heute nicht imstande sind, diese Selbstverständlichkeit, daß nämlich die Volksbüchereien von der Umsatzsteuer so befreit bleiben, wie sie es durch viele Jahrzehnte gewesen sind, durchzuführen, und zumindest

auf die Verhandlungen über die endgültige Gestaltung der Umsatzsteuer warten müssen.

Ich möchte aber doch den Herrn Minister bitten, daß er zumindest dafür sorgt, daß in der Zwischenzeit den Volksbüchereien — ich wiederhole: der verschiedensten Art, angefangen von den Gewerkschaftsbüchereien über die städtischen Büchereien bis zu den Pfarrbibliotheken — wenigstens die Beträge nicht entzogen werden, die ihnen durch die Umsatzsteuer entzogen werden würden, weil das ja nur bedeuten würde, daß sie nicht imstande sind, notwendige Bücher anzuschaffen. Sie würden in ihrer volksbildnerischen Aufgabe wirklich geschädigt werden, und ich glaube, das kann auf keinen Fall das Interesse des Hohen Hauses und der Bundesregierung sein. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Olah: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. So kommen wir zur Abstimmung, die ich über jeden der vier Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung. Da der vorliegende Gesetzentwurf über das Einkommensteuergesetz eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich gemäß § 55 der Geschäftsordnung die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hohen Hauses fest.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden

die Regierungsvorlage über die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes 1953 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit,

*der Gesetzentwurf über die Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 in der Fassung des Ausschlußberichtes *) mit Mehrheit,*

das Gewerbesteueränderungsgesetz 1959 und das Mineralölsteuergesetz 1959 einstimmig in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (102 der Beilagen): Bundesgesetz über Entschädigung für verstaatlichte Anteilsrechte und für Ansprüche aus der Verstaatlichung von Unternehmen und Betrieben (Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz) (130 der Beilagen)

Präsident Olah: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 abgeändert wird.

Berichterstatter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Das Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946 hat bestimmt, daß für die verstaatlichten Vermögenswerte eine angemessene Entschädigung zu leisten ist, worüber ein besonderes Bundesgesetz nähere Vorschriften treffen werde. Das Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz vom 7. Juli 1954 hat unter anderem die Entschädigung für Anteilsrechte an verstaatlichten Kapitalgesellschaften festgesetzt, soweit dies bei den Verhältnissen möglich gewesen ist, die vor dem Staatsvertrag bestanden haben. In der Folge ist dann durch die Durchführungsgesetze zum Staatsvertrag sowie durch den Vermögensvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland auch die Frage der Anspruchsberechtigung verschiedener Personenkreise, die bei Erlassung des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes von einer Entschädigung noch ausgenommen waren, so weitgehend geklärt worden, daß eine einheitliche gesetzliche Regelung der bisher noch in Schwebe gebliebenen Verstaatlichungs-Entschädigungsmaterie nunmehr durchführbar ist.

Ich darf vorerst, wie es auch sonst üblich ist, auf die sehr eingehenden und deutlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage und auch auf den Ausschlußbericht hinweisen. Ich darf mir auch im ersten Teil meiner Ausführungen erlauben, die wesentlichen Grundsätze dieses Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes, das sich ja im wesentlichen an die Grundsätze des ersten anschließt, wie folgt darzustellen: Diese Leitgedanken sind:

Erfüllung des im Verstaatlichungsgesetz vom Jahre 1946 verankerten Grundsatzes der Angemessenheit unter Beobachtung eines möglichst einfachen und kostensparenden Verfahrens sowie Sicherstellung einer möglichst raschen Leistung;

Verbindung des Entschädigungsverfahrens mit dem Wertpapierbereinigungsverfahren, soweit es sich um Anteilsrechte handelt, die in Wertpapieren verkörpert sind;

Zusammenfassung gleichwertiger Verstaatlichungsfälle in Gruppen gleicher Art und, soweit dies möglich ist, Feststellung der angemessenen Entschädigungshöhe unmittelbar durch das Gesetz;

Zugrundelegung des Wertes im Herbst 1946 als Verkehrswert unter Berücksichtigung der im Verstaatlichungszeitpunkt gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Geldwertänderung ab 1946 in der gleichen Weise wie beim Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz;

gesonderte Ausweisung der 4prozentigen jährlichen Verzugszinsen für die Zeit von der Verstaatlichung bis zur Leistung;

Leistung der Entschädigung wieder vorwiegend mit 4prozentigen mittelfristigen, zu Abgabentrichtungen verwendbaren Bundesschuldverschreibungen, die mündelsicher sind, und schließlich

Vermeidung unangemessener steuerlicher Abschöpfung von Einkunfts- und Vermögensvermehrungen, die nicht tatsächliche Wertvermehrungen darstellen, sondern nur äußerlich im Zahlenbild in Erscheinung treten.

Ich habe Ihnen nunmehr die wesentlichen Grundsätze der Regierungsvorlage dargelegt, und es wäre, wie ich schon einleitend erwähnte, der Routine entsprechend am Platz, im übrigen auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage und auf den Ausschlußbericht zu verweisen und die Annahme zu empfehlen.

Hohes Haus! Im Ausschlußbericht ist aber auch dargelegt, daß auf Grund eines gemeinsamen Antrages von Abgeordneten der Regierungsparteien die Regierungsvorlage noch mit einer Verfassungsbestimmung ausgestattet und erweitert wurde.

Die antragstellenden Abgeordneten hielten und halten sich nun angesichts der Wichtigkeit und Bedeutung des Gegenstandes für verpflichtet, die erwähnte Verfassungsbestimmung in Form einer authentischen Interpretation ausführlich zu begründen, weshalb ich die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses für meine nachfolgenden Ausführungen erbitte.

Es wird mitunter in Fachzeitschriften der Vorwurf erhoben, daß die Gesetzgebung oft in journalistischer Weise erfolge, und es wäre weder für die Journalisten noch für die Gesetzgebung ein gutes Zeugnis, wenn sich dieser Vorwurf als richtig herausstellen würde. Ich darf Ihnen, meine Damen und Herren Abgeordneten, vor Augen führen, wie sehr wir uns in dieser grundsätzlichen Frage, insbesondere bei der Verfassungsbestimmung, mit den Erkenntnissen der Wissenschaft und der Rechtsprechung befaßt haben.

Ich übernehme eingangs die Ansicht, die im Klang-Kommentar Professor Wolff wie folgt ausgedrückt hat: „Irren kann zwar der Gesetzgeber, soweit es sich um die Menschen handelt, die am Werk der Gesetzgebung beteiligt sind, nicht aber das durch die Kundmachung objektivierte Gesetz.“ Respekt vor diesem Grundsatz, daß also das Irren auch für den Menschen Abgeordneten eine läßliche Sünde sei. Weil aber gerade im Hinblick auf die Unfehlbarkeit des objektivierten Gesetzes ein Schlußstein gesetzt wird, ist die Einfügung einer Verfassungsbestimmung in die Regierungsvorlage durch den Ausschluß besonders eingehend geprüft worden.

Es handelt sich nämlich hier um einen der seltenen Fälle, in denen dem Hohen Haus nicht Regierungsvorlagen mit Verfassungsbestimmungen vorgelegt werden, sondern wo sich erst Abgeordnete des Hohen Hauses zu der Einfügung einer Verfassungsbestimmung in eine Regierungsvorlage entschlossen haben. Billigt man die Ansicht, die im Klang-Kommentar geäußert wurde, dann verpflichtet sie auch die Abgeordneten, und in diesem Geiste sind von den antragstellenden Abgeordneten die in der Öffentlichkeit schon beim Ersten und damit auch beim Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz geäußerten Zweifel geprüft worden.

Solche Zweifel sind in zweifacher Hinsicht laut geworden. Es wird eingewendet, daß die Entschädigung nicht vom Gesetz unmittelbar bestimmt werden darf, sondern in einem Einzelverfahren individuell für jeden Einzelfall ermittelt werden muß. In einer — so argumentiert man beim 1. und nunmehr auch beim 2. Verstaatlichungsgesetz — vom Gesetzgeber bereits festgesetzten Entschädigung wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung und ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip erblickt.

Diese Einwendungen glauben die antragstellenden Abgeordneten durch einen Hinweis auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entkräften zu können. Der Verfassungsgerichtshof hat am 8. 12. 1956 in dem Erkenntnis, in dem er die Klage der Niederösterreichischen Landesregierung gegen das 1. Verstaatlichungsgesetz abwies, folgendes ausgeführt: „Die ... geltend gemachten Bedenken wegen Verletzung des rechtsstaatlichen Prinzips und des Grundsatzes der Gewaltentrennung erledigen sich mit dem Hinweis auf den Gebrauch der von der Bundesverfassung nicht näher bestimmten Form des Gesetzes (Zulässigkeit eines Individualgesetzes) zwecks Herbeiführung der Verstaatlichung“ — wir glauben anfügen zu können, daß der gleiche Grundsatz auch für die Verstaatlichungsentuschädigung gilt — „und auf den Umstand, daß die Bundesverfassung für die Abgrenzung der Staatsfunktionen ein organisatorisches (formelles) Prinzip aufstellt.“ Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, daß er sich hier im Einklang mit der in dem Werk „Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts“ von Adamovich niedergelegten Rechtsansicht befindet.

Weiters ist eingewendet worden, daß die Zusammenfassung einer Reihe von Unternehmungen in Gruppen und die Festsetzung eines einheitlichen Entschädigungsbetrages bezüglich eines jeden in dieser Gruppe zusammengefaßten Unternehmens mit einem Vielfachen

des Nennwertes des Anteilsrechtes zuzüglich einer angemessenen Verzinsung einen sachlich ungerechtfertigten Gesetzesbefehl enthalte und darin ein Verstoß gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz liege. Nun muß zugegeben werden, daß, obwohl die Entschädigung verfassungsgesetzlich nicht ein wesentliches Merkmal der Enteignung im Sinne der österreichischen Verfassungsrechtsordnung bildet, es dem Gesetzgeber nicht freistünde, eine Regelung, die er über eine von ihm geplante Entschädigung trifft, willkürlich vorzunehmen. Die Tatsache, so vermeinen die Antragsteller, daß der Gesetzgeber an den Nennwert der Anteilsrechte anknüpft, ist aber sachlich gerechtfertigt.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz — es war dies die Beilage 302 in der VII. Gesetzgebungsperiode — geben hiefür nach Meinung der Antragsteller sachlich durchaus gerechtfertigte Gründe an, und diese Erwägungen, so würden wir glauben, gelten auch für den gegenständlichen Zusatzantrag auf authentische Interpretation im Wege einer Verfassungsbestimmung. Die Antragsteller meinen, daß eine individuelle Wertermittlung für die Entschädigung von Anteilsrechten jedes einzelnen Unternehmens heute ebensowenig in Frage kommen kann wie seinerzeit, als die Mehrheit dieses Hohen Hauses das Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz beschlossen hat. Es wäre nämlich — und das waren ja die Beweggründe, die schon im Jahre 1954 zu der getroffenen Regelung führten — keine wirtschaftlich gerechtfertigte Wertermittlung gewährleistet. Man hat sich daher beim Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz darauf geeinigt, gleichwertige Verstaatlichungsfälle jeweils zusammenzufassen, und man hat damit der Tatsache Rechnung getragen, daß die unheilvollen Geschehnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit in diese Industrien eine Nivellierung hineingetragen haben, die einfach auf andere Art nicht mehr beseitigt werden könnte. Und dadurch hat sich der Vorzug der Pauschalentschädigung ergeben.

Hohes Haus! Diese Ansicht, die der Gesetzgeber im Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz vor fünfeinhalb Jahren getroffen hat, ist auch in der abgelaufenen Zeit durch Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes erhärtet worden. Es ist begreiflich, daß über die Frage der Angemessenheit der Entschädigung bei den beiden Parteien, wenn man so sagen kann, dem Staat und den zu Entschädigenden, Meinungsverschiedenheiten entstehen.

Es ist in weiterer Folge dazugekommen, daß einzelne vermeintlich Geschädigte mit

Berufung auf Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes die Angemessenheit der Entschädigung beim Verfassungsgerichtshof bekämpft haben.

Der Verfassungsgerichtshof hat nunmehr im Erkenntnis vom 13. 12. 1957, Geschäftszahl A 3, 4/57-15, Klagen in dieser Angelegenheit wegen Nichtzuständigkeit zurückgewiesen. Ich darf in Parenthese noch bemerken, daß von der Tatsache der Zurückweisung wegen Nichtzuständigkeit abgeleitet wurde, daß es sich hier nur um eine formelle Entscheidung gehandelt hätte, ohne daß der Verfassungsgerichtshof ins Meritum eingegangen sei. Ich kann aber durch Zitierung aus diesem Zurückweisungserkenntnis wegen Nichtzuständigkeit darstellen, daß sich sehr wohl der Verfassungsgerichtshof mit dem Meritum der Angelegenheit wie folgt auseinandergesetzt hat: „Es muß angenommen werden,“ erkennt der Verfassungsgerichtshof, „daß das Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz die Materie der nach dem Verstaatlichungsgesetz zu leistenden Entschädigung abschließend geregelt hat, sodaß den betroffenen Anteilseignern kein über das vom Gesetz bestimmte Ausmaß hinausgehender Anspruch auf Entschädigung zusteht.“

Hohes Haus! Damit hat der Verfassungsgerichtshof nicht etwa in einer Randbemerkung, sondern nach Ansicht der Antragsteller in einer Grundsatzentscheidung die Angemessenheit der Höhe der Entschädigungen nach dem Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz entschieden.

Der Verfassungsgerichtshof hat weiter erwähnt, daß eine Verfassungswidrigkeit darin nicht erblickt werden kann, daß den Antragstellern der ordentliche Rechtsweg verschlossen sei, und er verweist die Kläger vor dem Verfassungsgerichtshof auch noch auf den ordentlichen Rechtsweg. Er sagt nämlich in dem gleichen Erkenntnis: Schadensersatzanspruch aus dem Titel eines verfassungswidrigen Gesetzes sei ein Privatrecht, über welches, unabhängig von der materiellen Rechtslage, der ordentliche Richter zu befinden hat. Die Kläger vor dem Verfassungsgerichtshof haben nunmehr den Weg zum ordentlichen Gericht angetreten und haben, wie es das Gesetz vorsieht, in einem Verfahren außer Streitsachen in erster und zweiter Instanz keine für sie günstige Entscheidung erzielt. Die Rechtssache kam an den Obersten Gerichtshof, der mit Beschluß vom 29. 9. 1959 wie folgt erkannte:

Er billigt die Ansicht des Erstgerichtes im Verfahren außer Streitsachen, dass sich mit den Begründungen des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses auseinandersetzt und die Angemessenheit

der Höhe der Entschädigung nach dem Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz bei den Klägern feststellt. Der Oberste Gerichtshof fährt dann in seinem Beschluß, mit dem ein Revisionsrekurs abgewiesen wird, wie folgt fort: Die Kläger bringen neuerlich Umstände vor, die das Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz verfassungswidrig erscheinen lassen, und dazu versuchen sie auch, § 16 des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen in Zweifel zu ziehen. Sie wollen damit erreichen, daß der Oberste Gerichtshof gemäß Artikel 140 Abs. 1 B-VG. einen Antrag beim Verfassungsgerichtshof stellt, die Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen. Der Oberste Gerichtshof sieht in beiden Fällen — wobei er die Ansicht des Verfassungsgerichtshofes über die angemessene Höhe der Entschädigung aus den beiden ersten Entscheidungen ganz offenbar in dem Beschluß billigt — keine Möglichkeit, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag zu stellen, und weist den unzulässigen Revisionsrekurs zurück.

Sie sehen, daß sich die Antragsteller sehr eingehend mit der Materie beschäftigt haben, weil sie von grundsätzlicher Bedeutung ist, und man kann nicht etwa sagen, daß der Oberste Gerichtshof nur am Rand Bemerkungen von sich gegeben hätte, ohne sich damit zu binden, sondern er hat sehr wohl unter Hinweis auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes seine Ansicht zum Meritum geäußert.

Hohes Haus! Damit sind die Vorsicht und die pflichtgemäße Aufmerksamkeit, die gerade bei der Erlassung von Verfassungsbestimmungen angewendet werden müssen, sicherlich von den antragstellenden Abgeordneten bei Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen beobachtet worden. Der Gesetzgeber wartete nämlich 5½ Jahre, bis er sah, wie ein einfaches Gesetz auch durch Verfassungsgerichtshof und Obersten Gerichtshof beurteilt und seine offenbare Verfassungsmäßigkeit anerkannt wird.

Und nunmehr — und das war der Grund, warum sich die antragstellenden Abgeordneten entschlossen haben, Überlegungen gemeinsam mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes nach Erhalt der Regierungsvorlage anzustellen, mit dem Ziele, zur endgültigen Klarstellung eine authentische Interpretation im Verfassungswege durchzuführen — war der letzte Anlaß das einige Tage vor Einlangen der Regierungsvorlage bekanntgewordene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes 12/59-8 vom 17. Oktober 1959. Dort stellt der Verfassungsgerichtshof, übrigens im Zusammenhang mit dem heute sanierten § 99

Abs. 4 Einkommensteuergesetz folgendes fest: Der Verfassungsgerichtshof sieht sich schließlich noch zu dem Hinweis veranlaßt, daß es dem Gesetzgeber, sofern er sich nunmehr den vom Bundesministerium für Finanzen in diesem Fall vorgetragenen rechtspolitischen Erwägungen anschließen sollte, offenbleibt, dies im Wege der Gesetzgebung, Gesetzesergänzung oder authentischen Interpretation zum Ausdruck zu bringen. Das war der letzte Anstoß zu dem Antrag, der auf dem Wege einer authentischen Interpretation die Regierungsvorlage durch eine Verfassungsbestimmung ergänzen sollte.

Auch über die authentische Interpretation, die meines Wissens erstmalig im Wege einer Verfassungsbestimmung vorgenommen wird, noch einige kurze Betrachtungen. Im Klang-Kommentar lesen wir zu der Frage der authentischen Interpretation — das sind die Kommentare zu § 8 ff. des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches —, daß der Gesetzgeber ausdrücklich sagen kann, es handle sich um eine authentische Auslegung. Die authentische Auslegung sei eine Willenserklärung des Gesetzgebers, und sie sei auch dann Auslegung, wenn sie in Wahrheit gar keine Auslegung sei, was aber hier nicht zutrifft. Damit aber eine authentische Auslegung festgestellt werden kann, ist nach Ansicht des Klang-Kommentares notwendig, daß eine diesbezügliche ausdrückliche oder schlüssige Erklärung des Gesetzgebers vorliegt. Diese schlüssige Erklärung des Gesetzgebers soll nunmehr mit der authentischen Interpretation durch diese Verfassungsbestimmung vorgenommen werden.

Nach diesen sehr eingehenden Überlegungen, die ich mir darzustellen erlaubte, und nach Ausarbeitung dieses Ergänzungsantrages hat sich dann noch die Tatsache ergeben, daß der Konsulent des Parlamentes, Sektionschef a. D. Dr. Egon Loebenstein, am 9. Dezember, nachdem die Antragsteller am 7. Dezember ihren Entwurf fertig hatten, ganz unabhängig von ihnen in seinem Gutachten an das Hohe Haus, Zl. 2627, zu dem gleichen Ergebnis gekommen ist. Er sagt nämlich: Er dürfe nicht verschweigen, daß von wissenschaftlicher Seite eine andere Auffassung als die, die ich hier skizziert habe, vertreten wurde. Und diese wissenschaftliche Seite unterzieht das von mir schon zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Jahre 1956 einer Kritik. „Wenn man daher besorgt“, so fährt Sektionschef Dr. Loebenstein, der Konsulent des Parlamentes, fort, „daß eine sachlich nicht gerechtfertigte Gruppeneinteilung vielleicht als gegeben erachtet und in der geplanten Regelung eine ungleiche Behandlung der Anteilsbesitzer erblickt werden könnte, man anderer-

seits aber doch der Auffassung ist, daß eine Entschädigung nach dem tatsächlichen Wert der enteigneten Anteilsrechte praktisch doch nicht durchführbar wäre und daher der Standpunkt der Regierungsvorlage der geeignetste Weg erscheint, so erübrigt nur der Ausweg, den Gesetzentwurf mit einer Verfassungsbestimmung auszustatten.“ Im übrigen darf ich nun in diesem Fall auf das ausführliche Gutachten des Konsulenten des Parlamentes hinweisen.

Das alles, Hohes Haus, waren die Beweggründe, die eine Verfassungsbestimmung notwendig erscheinen ließen und die die Antragsteller und im übrigen auch den Finanz- und Budgetausschuß zu der Überlegung brachten, daß ja das Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz eine Beruhigung des Kapitalmarktes herbeiführen soll, jene Beruhigung, welche die Kapitalmarktgesetze, die vor Jahren erlassen wurden, nach dem Wunsch der Gesetzgebung schon mit sich bringen sollten und zu der der Schlußstein hier fehlt. Neuerlich langdauernde nachteilige Schwebezustände herbeizuführen, würde die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes neuerlich negativ beeinflussen, was niemand wünschen kann. Und wenn immer wieder der — ich glaube, daß es mir gelungen ist, das klarzustellen — unberechtigte Vorwurf der Verfassungswidrigkeit der Entschädigungsermittlung erhoben und immer neu geltend gemacht wird, dann halten wir uns für verpflichtet, diesen Streit im Interesse der ruhigen Weiterentwicklung des Kapitalmarktes durch die angeführte Verfassungsbestimmung zu beenden.

Den Text der Verfassungsbestimmung entnehmen Sie aus der beige druckten Abänderung. Er lautet:

„§ 12. (Verfassungsbestimmung.) § 3 und § 10 Abs. 1 bis 3 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1954, sowie § 2 des vorliegenden Bundesgesetzes entsprechen dem Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 und dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142.“

Ich darf abschließend an meine einleitenden Ausführungen anknüpfen, daß der Gesetzgeber irren kann, soweit es sich um Menschen handelt, die an der Gesetzgebung beteiligt sind, daß aber ein durch Kundmachung objektiviertes Gesetz unanfechtbar ist. Die antragstellenden Abgeordneten glauben, sämtliche Möglichkeiten der Vorbereitung, der Abwägung und der eingehenden Prüfung einer so bedeutungsvollen Materie ausgeschöpft zu haben, wenn sie nun dem Hohen Haus empfehlen, mit der Qualifikation des

Verfassungsgesetzgebers nach Artikel 44 der Verfassung authentisch zu interpretieren, daß diese vorgetragenen Regelungen und die seinerzeitige Erlassung durch einfaches Bundesgesetz auch im Lichte der Judikatur und der wissenschaftlichen Erkenntnisse in den vergangenen fünfzehn Jahren verfassungsrechtlich einwandfrei getroffen sind. Es bedürfte keiner direkten Verfassungsbestimmung, das wäre materiell falsch, daher wird der zweckmäßigere und vor allem moderne Weg der authentischen Interpretation vorgeschlagen, wie das auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vor zwei Monaten angeregt hat.

Nach Abschluß dieser, wie ich mir zu entschuldigen bitte, sehr umfangreichen Ausführungen, die die antragstellenden Abgeordneten aber wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes für notwendig erachtet haben, bitte ich Sie, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen und dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Zu bemerken wäre noch, daß der Gesetzentwurf samt der Verfassungsbestimmung im Finanz- und Budgetausschuß von allen drei dort vertretenen Parteien einstimmig angenommen wurde. (*Beifall bei ÖVP, SPÖ und FPÖ.*)

Präsident Olah: Es ist niemand zum Wort gemeldet. Es entfällt daher die Debatte, ebenso erübrigt sich ein Schlußwort.

Wir gelangen daher gleich zur Abstimmung.

Das vorliegende Gesetz enthält in seiner vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung eine Verfassungsbestimmung. Ich stelle daher gemäß § 55 der Geschäftsordnung die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hohen Hauses fest.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (108 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden (127 der Beilagen)

Präsident Olah: Wir gelangen nunmehr zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Bundesgesetzes, mit dem einige weitere

Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze, ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! Das Bundesgesetz 269 aus 1955 bestimmte, daß Artikel 26 des Staatsvertrages, soweit es sich um Vermögensrechte der katholischen, der evangelischen und der altkatholischen Kirche handelt, innerhalb von zwei Jahren durchgeführt wird. Die Verhandlungen zwischen den zuständigen Stellen der Republik Österreich und den Kirchen konnten aber bisher nicht abgeschlossen werden. Es erweist sich daher eine Verlängerung des Gesetzes in der geltenden Fassung um ein weiteres Jahr, also bis zum 31. Dezember 1960, als erforderlich.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage am 11. Dezember 1959 beraten, und ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls erforderlich, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Olah**: Es ist niemand zum Wort gemeldet, wir gelangen daher gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (109 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuereinkommengesetz abgeändert wird (128 der Beilagen)

Präsident **Olah**: Wir kommen zum Punkt 4 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuereinkommengesetz abgeändert wird.

Der in Aussicht genommene Berichtstatter, Abgeordneter Scheibenreif, ist verhindert. An seiner Stelle wird der Obmannstellvertreter des Finanz- und Budgetausschusses, Herr Abgeordneter Prinke, den Bericht erstatten. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Prinke**: Hohes Haus! Im Sinne des § 11 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. Jänner 1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948) ist die Grundsteuer zufolge ihrer Rechtsnatur als ausschließliche Gemeindeabgabe grundsätzlich von den Gemeinden zu bemessen und einzuhoben. Gemäß § 7 Abs. 3 dieses Gesetzes, der

der Bundesgesetzgebung die Regelung der Grundsteuer vorbehält, wurde jedoch im Grundsteuereinkommengesetz aus dem Jahre 1957 für die Kalenderjahre 1958 und 1959 die Festsetzung und Einhebung der Grundsteuer im Bundesland Niederösterreich und in Teilen des Bundeslandes Steiermark durch die Finanzämter angeordnet.

Während die Steiermärkische Landesregierung nunmehr beschlossen hat, die Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Einhebung der Grundsteuer ab 1. Jänner 1960 nicht mehr zu beantragen, wurde vom Amt der niederösterreichischen Landesregierung ersucht, die Verwaltung der Grundsteuer in Niederösterreich auch noch für die Jahre 1960 und 1961 den Finanzämtern zu übertragen. Diesem Ersuchen soll durch das vorliegende Gesetz Rechnung getragen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage am 11. Dezember 1959 beraten und einstimmig angenommen. Namens dieses Ausschusses stelle ich den Antrag, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und, falls notwendig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Olah**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand gegen diesen Antrag wird nicht erhoben. Wir verfahren daher so und gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist als erster Redner der Herr Abgeordnete Dr. Kos. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Dr. Kos**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Regierungsentwurf über ein Bundesgesetz, womit das Grundsteuereinkommengesetz 1957 abgeändert wird, gibt mir Anlaß, mich weit über das Thema des gegenständlichen Gesetzentwurfes hinaus mit dem System der Grundsteuer überhaupt zu beschäftigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein typisches Flickwerk. Er schafft ein neues Provisorium nur für das Bundesland Niederösterreich, geltend für die beiden kommenden Jahre 1960 und 1961.

So sehr dem Gesetzentwurf in meritorischer Hinsicht zugestimmt werden kann, so sehr ist es formell verfehlt, immer wieder Provisorien zu schaffen. Es ist der Begründung dieses Entwurfes zuzustimmen, daß es für die vielen Kleingemeinden Niederösterreichs wirklich untragbar wäre, wenn man ihnen die Einhebung der Grundsteuer übertragen würde. Bei einer Rundfrage des Städtebundes über die Möglichkeiten der Grundsteuereinkommenshebung haben nur sechs niederösterreichische Gemein-

den erklärt, diese Steuer mit ihren eigenen Organen einheben zu können. Es sind dies die Städte Amstetten, Baden, Korneuburg, Mödling, Schwechat und Wiener Neustadt. Alle anderen Städte und auch alle anderen Gemeinden wollen nicht den zusätzlichen Verwaltungsaufwand tragen, der mit der Grundsteuer-einhebung untrennbar verbunden ist.

Nun ist es durchaus richtig, die Gemeinden nicht mit neuen Verwaltungsaufgaben zu belasten. In Österreich ist es leider sowieso schon so, daß die Gemeinden vor lauter gemeindefremden Agenden immer weniger und weniger zu ihren eigentlichen Aufgaben zurückfinden. Das Einheben von Steuern war ja schon in der Monarchie nur den autonomen Städten zugestanden, weil man von ihnen den dazu nötigen Verwaltungsaufwand verlangen konnte. Kleinere Gemeinden können heute nun nicht noch mehr Beamte einstellen, da der Personalaufwand bei ihnen infolge des ständig zunehmenden Aufgabenkreises ohnehin immer drückender wird.

Bei der Verwaltung der Grundsteuer haben sich aber weit darüber hinaus schwere Mißstände eingestellt, die wohl weniger Schuld der Gemeinden als des Systems sind.

Das heute geltende System der Grundsteuer ist falsch. Wir haben anläßlich der Beschlußfassung über das unglückselige Bewertungsgesetz und das Grundsteuergesetz im Jahre 1955 von dieser Stelle aus gewarnt. Wir haben darauf hingewiesen, daß es als ausgesprochen eigentumsfeindlich angesehen werden muß, wenn ein solches Bewertungsgesetz in Kraft tritt, ohne daß zugleich derjenige Gegenstand, den man da besteuert, auch die entsprechenden Früchte abwirft. Der Herr Finanzminister hat damals gesagt: Ja, es ist doch nicht Aufgabe der Grundsteuergesetzgebung, dafür zu sorgen, daß Grund und Boden mehr Erträge abwerfen, als das bisher geschah. Ja gut, das ist schon richtig, das hat aber auch niemand von uns verlangt. Das, was wir verlangt haben und immer verlangen werden, ist: Man darf nicht etwas besteuern, was in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist. Das Bewertungsgesetz hat sich diesen alten bewährten Grundsatz: Grundsteuern dürfen nur von Erträgen von Grund und Boden erhoben werden, nicht zu eigen gemacht, nein, man hat sich den eher marxistisch anmutenden Grundsatz zugelegt: Wer Grund und Boden besitzt, der ist ein reicher Mann, der soll zahlen! (*Abg. Holzfeind: Wo steht dieser marxistische Grundsatz?*) Wir müssen an dieser Stelle auch daran erinnern, daß es das Steuersystem in Wien in der Zeit der Ersten Republik war (*Abg. Dr. Migsch: Sie müssen noch bei uns in die Schule gehen!*), das offenbar zu

diesem famosen Bewertungsgesetz Pate gestanden hat. (*Abg. Dr. Migsch: Sie sollten unser Parteiprogramm lesen!*) Ich glaube, das habe ich nicht notwendig, Herr Kollege! Der damalige Stadtrat Breitner hatte es zuwege gebracht, eine Bodenwertabgabe einzuheben, die die völlige Ertragnislosigkeit von Grund und Boden noch verschärfte. Breitner war in seiner Steuerpolitik ein reiner Marxist! (*Abg. Dr. Migsch: Kennen Sie die Bodenreformen aus dem Jahre 1870? Das sind lauter Dinge, die nicht auf unserem Boden gewachsen sind, sondern auf dem Boden des Deutschen Vereines für Sozialpolitik!*) Ich habe Sie ruhig ausreden lassen, Herr Kollege, aber ich mache weiter. (*Heiterkeit.*)

Dieser rein marxistische Gedanke der Bodenwertbesteuerung hat, wie man sieht, Schule gemacht, aber nicht bei den Marxisten, nein, beim Koalitionspartner. Die Grundsteuer, wie wir sie seit dem Bewertungsgesetz 1955 einheben, ist keine Grundsteuer, sie ist eine rein konfiskatorische Steuer. Wer Steuern ohne Steuerobjekt einhebt — und das geschieht nicht selten bei der Grundsteuer —, der konfisziert! Das wahre Steuerobjekt der heutigen Grundsteuer ist ein eventueller, beim Verkauf einmal vielleicht eintretender Wertzuwachs. Und was kommt dabei heraus? In manchen Gemeinden hat man an Stelle eines Einheitswertes von Grund und Boden wahre Spekulationswerte eingesetzt. Manche Gemeinden haben es bei den Finanzämtern erreicht, daß Grundsteuern bis zur zwanzigfachen Höhe der früheren eingehoben werden. Die böse Tat des Bewertungsgesetzes hat also fortzeugend immer wieder Böses geboren.

Besonders unter dem verwirrenden Eindruck der Bewertungsverordnung aus dem Jahre 1956, BGBl. Nr. 109, sind die Finanzämter völlig irreführt worden. Das kann man aus sogenannten Schätzungen ersehen, die unter amtlicher Mithilfe auch nichtkommunaler Behörden zustandekamen. Da gibt es Schätzungen, die feststellen, der Einheitswert entspreche dem höchsterzielbaren Kaufpreis einer Liegenschaft. Da gibt es Schätzungen, die jede Beziehung zwischen den Erträgen einer Liegenschaft und dem Verkehrswert leugnen. Ja, da gibt es Einheitswertfeststellungen, die der Wahrheit dadurch geradezu ins Gesicht schlagen, indem sie früher festgestellte amtliche Schätzwerte einfach ignorieren. So ist es vorgekommen, daß eine Gemeinde einem Grundbesitzer den Vorgarten ablösen wollte, um mit dieser Fläche die Straße zu verbreitern. Man hat ihm dafür einen ganz geringfügigen Schillingbetrag geboten, ein Ansinnen, das der Grundbesitzer selbstverständlich ablehnte. Dieselbe Gemeinde hat aber dann bei der Neufeststellung

der Einheitswerte diesen Grund mit 300 S pro Quadratmeter geschätzt. Einen besseren Beweis für die chaotischen, eines Rechtsstaates unwürdigen Zustände auf dem Gebiete der Grundsteuern kann man gar nicht liefern. Und wen trifft diese erhöhte Grundsteuer? Sie trifft jeden von uns, der Grundbesitz hat, da er Grundsteuer zahlen muß.

Die sozialistisch verwaltete Gemeinde Wien ist heute vom Breitner-System abgerückt. Die mit ihrer Mithilfe festgestellten Neuwerte sind durchaus vertretbar. Ich hoffe, Herr Kollege Migsch, daß ich nun Ihre Zustimmung finde. Wer hat aber jetzt überhöhte Einheitswerte festgesetzt? Nicht selten Gemeinden, die eine ÖVP-Mehrheit haben. In Baden hörte man anlässlich der Wahldiskussionen eine Stimme, es habe sich das Stadtbauamt in wahren Orgien mit den neuen Einheitswerten ausgetobt. Das ging so weit, daß der Bürgermeister offiziell im Amtsblatt der Stadt Baden erklären ließ, diese hohen Einheitswerte seien ohne Mitwirkung der Gemeindefunktionäre zustande gekommen. Welche Ironie: Das Stadtbauamt hat die Einheitswerte emporgeschraubt — der Bürgermeister als dessen Vorgesetzter war unzuständig! Das alles sind die Folgen eines unüberlegten, eines verfehlten, eines eigentumsfeindlichen Steuergesetzes.

Und da ereignet es sich dann, daß im Rechtsmittelverfahren etwa nachgeprüft wird, warum plötzlich die Einheitswerte so überhöht angesetzt worden sind. Und was ergibt sich? Der betreffende Schätzer der Gemeinde erklärt, man müsse den Grundbesitzer deswegen so hoch besteuern, damit er seinen Besitz veräußern muß. Also das, was wir immer eine kalte Enteignung genannt haben!

Das Bewertungsgesetz 1955 hat also der Rechtlosigkeit, der Eigenmächtigkeit und der wirtschaftlichen Ausbeutung Tür und Tor geöffnet. Aber nicht nur der städtische Hausbesitz allein ist in manchen Gemeindefällen das Opfer geworden, nein, der so schätzenswerte Wald ist dadurch noch viel mehr in Gefahr geraten, ausgeplündert zu werden. Die Schwarzwaldbesitzer Niederösterreichs zum Beispiel sind durch die Erhöhung der Einheitswerte an den Rand des Ruins gebracht worden. Während die einheimischen Harzderivate an einer beispiellosen Absatzstockung leiden — sie sind teurer als etwa die importierten jugoslawischen —, ziehen die Grundsteuern bedeutend an! Ja, woher soll denn der Waldbesitzer diese Riesensteuern zahlen, wenn er sogar unter dem alten Bewertungsgesetz unter der Konkurrenz des billigeren Auslandes zu leiden hatte!

Die „Grüne Front“ hat kürzlich beim Herrn Landwirtschaftsminister vorgeschlagen und

ihn auf diese untragbaren Wirkungen der neuen Einheitswerte für Waldgebiete aufmerksam gemacht. Also die Forstfachleute selbst protestieren gegen eine solche Steuerpreistreiberei. Wo bleibt da, muß man fragen, die vielgerühmte „produktionsfördernde Besteuerung“?

Und noch etwas: Nicht nur die eigentlichen Wälder sind durch diese vernunftwidrige Grundbesteuerung in ihrer Existenz schwer gefährdet, nein, auch die Gärten und besonders die Parks werden auf Grund dieser Einheitswerte der Tummelplatz wirtschaftsschädlicher Grundzerstückelungen! Statt die grünen Oasen in den Städten — das sind die Parks, soweit sie sich in privaten Händen befinden — tatsächlich zu schützen und zu pflegen, hat man sie durch die Grundbesteuerung der Bauspekulation in den Rachen geworfen! Die Schönheit unserer Ortschaften, die Gesundheit unserer Bevölkerung und die Ausgeglichenheit der Flächenverteilung hat man aufs Spiel gesetzt, nur um ein Steuersystem durchzudrücken, das innerlich unwahr und in höchstem Maße verderblich ist.

Das heute in Österreich geltende Grundsteuersystem ist falsch. Es gibt aus diesem Labyrinth verfehlter fiskalischer Bestimmungen einen Ausweg: die Rückkehr zu einem echten Föderalismus, wie er in unserem Steuersystem vor 1940 bestand. Die Länder sollen endlich einmal wieder ihre Gebäudesteuern bekommen, die Gemeinden sollen das Zuschlagsrecht erhalten! Das auf einen Zentralstaat abgestellte Grundsteuerwesen galt in der Zeit von 1940 bis 1945, aber in einem echten Bundesstaate sollte man von diesem Weg nun wirklich endlich abgehen.

Man kann dem vorliegenden Gesetzentwurf, der sich ja nicht mit dem verfehlten Grundsteuersystem auseinandersetzt, ruhig seine Zustimmung geben. Wir Freiheitlichen werden das tun, wiewohl wir nicht der Meinung sind, daß solche Provisorien, von Jahr zu Jahr verlängert, erstrebenswert sind. Aber ungeachtet dessen muß eine Forderung unabdingbar auf der Tagesordnung bleiben: Fort mit diesem, an den Wurzeln des Rechtsstaates nagenden Grundsteuersystem, fort mit der Enteignung in Form einer angeblichen Grund-, in Wirklichkeit aber konfiskatorischen Bodenwertsteuer, die in Wahrheit eine Förderung der Bauspekulation und der Grundschlächterei ist!
(Beifall bei der FPÖ.)

Präsident **Olah**: Zu Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Weinmayer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Weinmayer**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zum Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuer-

einhebungsgesetz abgeändert wird, gestatte ich mir zu erklären, daß die Einhebung der Grundsteuer durch die Finanzämter auch in den nächsten zwei Jahren für die überwiegende Mehrheit der Gemeindeverwaltungen Niederösterreichs tatsächlich eine ganz große Erleichterung bedeutet.

Im Bundesland Niederösterreich gibt es in rund 1300 von den insgesamt 1652 Gemeinden keinen hauptberuflichen Sekretär oder Angestellten. Welche Arbeit die Führung der Gemeindegeschäfte in diesen rund 1300 Gemeinden für den Bürgermeister und alle seine Mitarbeiter bedeutet, kann nur der richtig ermessen, der selbst in der Gemeindeverwaltung tätig war. (*Ruf bei der SPÖ: Legt die Gemeinden zusammen!*) Trotzdem wird diese zusätzliche Arbeit von den niederösterreichischen Gemeindevertretern geleistet, und zwar mit einem sehr guten Erfolg, wie die Praxis zeigt. Fast tausend niederösterreichische Gemeinden haben weniger als 500 Einwohner, rund 94 Prozent der niederösterreichischen Gemeinden haben weniger als 2500 Einwohner. Man sieht also: Niederösterreich ist das Land der Kleingemeinden. Rund 40 Prozent aller österreichischen Gemeinden befinden sich in Niederösterreich, obwohl die Einwohnerzahl Niederösterreichs nur 20 Prozent der Bewohnerschaft Österreichs umfaßt. Nur 10 niederösterreichische Gemeinden haben mehr als 10.000 Einwohner und verfügen über einen größeren Verwaltungsapparat. Die besondere Struktur Niederösterreichs rechtfertigt also die durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Art der Einhebung der Grundsteuer voll und ganz.

Auch bei den niederösterreichischen Gemeinden wird das Wort Gemeindeautonomie sehr groß geschrieben, aber es gibt eben Umstände — und ein solcher ist zum Beispiel das Fehlen eines entsprechenden Verwaltungsapparates —, die es nicht vertretbar erscheinen lassen, eine kostspielige, die Gemeinden finanziell schwer belastende Form der Berechnung, der Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer wie auch der Einhebung beziehungsweise Einbringung anzuwenden.

Genau betrachtet haben wir es bei diesem Gesetz mit einer Verwaltungsvereinfachung zu tun. Die 2 Prozent Vergütung, die dem Bund außer den Nebenansprüchen im Sinne des § 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87, gebühren, dürften nur ein Teil der Auslagen sein, die den meisten niederösterreichischen Gemeinden aus der notwendigen Schaffung eines geeigneten Verwaltungsapparates zwecks Einhebung der Grundsteuer entstehen würden.

Der Anregung des Herrn Abgeordneten Dr. Neugebauer im Finanz- und Budgetaus-

schuß, die Verlängerung der Einhebung der Grundsteuer durch die Finanzämter nur auf ein Jahr zu beschränken, ist entgegenzuhalten, daß sich das Parlament dann bereits im nächsten Jahr wieder mit einer weiteren Verlängerung befassen müßte, denn es ist nicht anzunehmen, daß die erdrückende Mehrheit der niederösterreichischen Gemeinden sich bis dahin einen entsprechenden Verwaltungsapparat angeschafft hat.

Was den Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. Neugebauer betrifft, den niederösterreichischen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern die Selbsteinhebung der Grundsteuer vorzubehalten, muß gesagt werden, daß eine gewisse Einheitlichkeit der Art der Steuereinhebung in einem Bundesland gewahrt bleiben sollte. Niederösterreich und seine Gemeinden haben sicherlich Anspruch auf Entgegenkommen und Verständnis seitens der Regierung und des Parlamentes.

Die Regelung der Art der Einhebung der Grundsteuer durch das vorliegende Gesetz erleichtert die Verwaltungstätigkeit der Gemeinden in jenem Bundesland, auf dessen Schultern seit fast 15 Jahren die größte Belastung bei der Erringung von Freiheit und Staatsvertrag lag, die auch heute noch fortwirkt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Olah: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Nein. Die Debatte ist abgeschlossen. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (85 der Beilagen): Neuntes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (105 der Beilagen)

Präsident Olah: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Neuntes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Reich. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Reich: Hohes Haus! Namens des Zollausschusses habe ich über die Regierungsvorlage (85 der Beilagen), betreffend das Neunte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, zu berichten.

Dieses Protokoll wurde am 3. September 1959 von Österreich unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Anlässlich der Erstellung des neuen österreichischen Zolltarifes mußten die österreichischen GATT-Vertragszollsätze, soweit sie nicht bereits auf der Grundlage der Brüsseler Nomenklatur 1955 vereinbart worden waren, auf diese Nomenklatur transponiert werden; sie wurden sodann im Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zusammengefaßt. Dieses Protokoll, das vom Nationalrat in der Sitzung am 17. Juli 1959 genehmigt und vom Bundesrat in der Sitzung am 24. Juli 1959 ohne Einspruch verabschiedet wurde, wird nach Ratifikation durch den Herrn Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt verlaublich gemacht.

Seit dem Inkrafttreten des neuen österreichischen Zolltarifs am 1. September 1958 haben sich nun geringfügige Berichtigungen der österreichischen GATT-Konzessionsliste als notwendig erwiesen. Die einzelnen Berichtigungen, die in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage näher bezeichnet sind, wurden mit Zustimmung der Vertragsstaaten des GATT in das gegenständliche Neunte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll aufgenommen. Außerdem enthält dieses Protokoll nunmehr ebenfalls die auf die Brüsseler Nomenklatur umgestellten Listen Dänemarks, Norwegens, Schwedens und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, die der Vorlage nicht angeschlossen wurden, weil sie die österreichische Gesetzgebung nicht berühren.

Da die vorgenannten Berichtigungen der österreichischen Liste im Hinblick auf die Tatsache, daß die Zollzugeständnislisten einen integrierenden Bestandteil des GATT-Abkommens bilden, gesetzesändernden Charakter haben, bedarf das gegenständliche Protokoll zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. November 1959 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen. Namens des Zollausschusses unterbreite ich daher dem Hohen Haus den Antrag, dem von der Bundesregierung vorgelegten Neunten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (85 der Beilagen) gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, falls es notwendig sein sollte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Olah: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir gelangen daher gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Protokoll einstimmig die Genehmigung erteilt.

6. Punkt: Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (3. Auffangorganisationengesetz-Novelle) (126 der Beilagen)

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (112 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Besetzungsschädengesetz abgeändert wird (129 der Beilagen)

19. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (58/A) der Abgeordneten Machunze, Dr. Migsch und Genossen auf Novellierung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1958 über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz—KVSG.), BGBl. Nr. 127/1958, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 99/1959 (131 der Beilagen)

Präsident Olah: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 6, 7 und 19 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies die 3. Auffangorganisationengesetz-Novelle, das Bundesgesetz, mit dem das Besetzungsschädengesetz abgeändert wird, und die Novellierung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes.

Berichterstatter zu Punkt 6 ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat zur Vorberatung der Regierungsvorlage über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen (4. Rückstellungsanspruchsgesetz) einen Unterausschuß eingesetzt. Dieser Unterausschuß ist nach seinen eingehenden Beratungen zu dem Ergebnis gelangt, daß es unabweislich sei, eine Novellierung des Auffangorganisationengesetzes vorzunehmen, da die Beratung über die Regierungsvorlage 4. Rückstellungs-

anspruchsgesetz (66 der Beilagen) bis zum Terminablauf für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen der Auffangorganisationen nicht zu Ende geführt werden kann. Daher habe ich Ihnen im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses über die 3. Auffangorganisationengesetz-Novelle zu berichten.

Sie sieht eine Terminverlängerung vor und außerdem Vorschriften im Auffangorganisationengesetz, die der Beschleunigung der Abwicklung der noch unentschiedenen Rückstellungsfälle dienen. Auch eine Reihe von Klarstellungen zu den Bestimmungen des Auffangorganisationengesetzes waren erforderlich.

Schließlich hat der Finanz- und Budgetausschuß auch noch eine Entschließung beraten, die dem Ausschußbericht beige druckt ist.

Im übrigen darf ich auf den eingehenden Ausschußbericht hinweisen und beantragen, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und die dem Ausschußbericht beige druckte Entschließung anzunehmen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte, soweit erforderlich, unter einem durchzuführen.

Präsident **Olah**: Berichterstatte zu den Punkten 7 und 19 ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatte **Machunze**: Hohes Haus! Das Besatzungsschädengesetz und das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz stehen in einem gewissen Zusammenhang. Bei der Durchführung beider Gesetze sind Anmeldungen vorzunehmen. Es hat sich in den Kreisen der Betroffenen gezeigt, vor allem auch bei den Auslandsösterreichern, die auf Grund der Gesetze Anspruch haben, daß die Fristen 31. Dezember 1959 nicht ausreichend waren. Die Regierungsvorlage 112 der Beilagen sieht daher beim Besatzungsschädengesetz eine Fristverlängerung für die Antragstellung bis 31. Dezember 1960 vor.

Der Antrag der Abgeordneten Machunze, Dr. Migsch und Genossen sieht die gleiche Fristverlängerung für das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz vor. Außerdem ist in diesem Gesetz die Anrufung der Bundesentschädigungskommission, was die Gewährung des Härteausgleiches betrifft, geregelt, und zwar soll der § 18 des geltenden Gesetzes eine andere Formulierung erhalten.

Ich darf im Zusammenhang mit dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz zur Illustration einige Zahlen nennen. In den letzten vier Monaten 1958 wurden bei der Finanzlandesdirektion Wien 1200 Fälle abschließend er-

ledigt. Das entspricht einem Durchschnitt von 280 Fällen im Monat. Im laufenden Jahr — und ich nenne diese Zahlen deshalb, weil immer wieder Kritik daran geübt wird, daß das Verfahren zu umständlich sei — wird die Finanzlandesdirektion Wien allein 40.000 Fälle erledigt haben, das entspricht einem Monatsdurchschnitt von rund 3500 Fällen. Die ausgezahlten Entschädigungen nach diesem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz werden im Jahre 1959 bei der Finanzlandesdirektion Wien allein den beachtlichen Betrag von 220 Millionen Schilling erreichen, was eine durchschnittliche Entschädigungszahlung von 5000 S pro Fall ergibt.

Die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit ermöglichte es, die mit der Durchführung verbundenen Kosten wesentlich herabzusetzen. Es wurde errechnet, daß auf einen Schadensfall nur rund 2,3 Prozent an Verwaltungskosten entfallen.

Ich bitte, Hohes Haus, der Regierungsvorlage 112 der Beilagen und dem auf Grund des Antrages (58/A) der Abgeordneten Machunze, Dr. Migsch und Genossen vorgeschlagenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Der Finanz- und Budgetausschuß hat gleichfalls beiden Entwürfen zugestimmt.

Ich stelle den Antrag, falls erforderlich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Olah**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. Es wird daher so verfahren.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist als erster Redner der Herr Abgeordnete Moser. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Moser**: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Von den drei nun zur Diskussion stehenden Gesetzentwürfen möchte ich mich im wesentlichen nur mit einem, nämlich mit dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, beschäftigen, und zwar deshalb, weil gerade an diesem Gesetz so oft Kritik geübt wurde, eine Kritik, die sich im besonderen Maße auf die Durchführung des Gesetzes konzentrierte.

Ich muß sagen: Es war diese Kritik, die noch voriges Jahr geübt wurde, berechtigt. Die komplizierten Einreichungsvorschriften wurden gerade von alten Leuten nicht verstanden und konnten auch gar nicht verstanden werden; diese waren ohne die Mithilfe eines sach- oder rechtskundigen Beraters praktisch außerstande, ihre Ansprüche geltend zu machen. Ein Beweis für die Kompliziertheit der Vorschriften selber liegt ja schon darin, daß es nach

dem Inkrafttreten des Gesetzes monatelang gedauert hat, bis die Einreichungsvorschriften herausgekommen sind. Aber um der Wahrheit die Ehre zu geben muß ich auch sagen, daß im abgelaufenen Jahr vieles besser geworden ist und daß vieles, was voriges Jahr noch berechtigte Kritik hervorgerufen hat, in der Zwischenzeit von dem Ministerium, aber auch von den Finanzlandesdirektionen abgestellt worden ist.

Wir sind der Überzeugung, daß eine Verlängerung der Einreichungsfristen, so wie sie vom Berichterstatter beantragt wurde, berechtigt und richtig ist, aber wenn es in den Erläuternden Bemerkungen dazu heißt, daß die im Ausland lebenden Geschädigten die Ursache der notwendigen Verlängerung seien; weil sie in gewissen Beweisschwierigkeiten stehen, so, muß ich sagen, ist diese Begründung nicht vollständig; wie der Herr Berichterstatter richtig ausgeführt hat, gibt es auch im Bereich der Republik Österreich noch eine Unzahl von Geschädigten, die bisher die notwendigen Unterlagen nicht aufbringen konnten und die daher bisher solche Anträge auch nicht gestellt haben.

Aber obwohl manches besser geworden ist, gibt es auch heute noch einige, ich möchte sagen, Unebenheiten bei der Durchführung dieses Gesetzes. Als eine dieser Unebenheiten möchte ich die Tatsache bezeichnen, daß nur in sehr wenigen Ausgabestellen die notwendigen Formulare für die Einreichung ausgegeben werden. In der Stadt mag das vielleicht keine besondere Rolle spielen, aber draußen auf dem flachen Lande ist oft eine Tagesreise erforderlich, um zu einer solchen Ausgabestelle zu kommen. Und ich muß sagen: Ich verstehe es nicht ganz, warum man nicht die Postämter mit der Ausgabe dieser Drucksorten befaßt hat, die Postämter, die doch in allen Orten ihre Stellen haben und zu denen nicht weite Anmarschwege für die Geschädigten erforderlich gewesen wären.

Da das Gesetz nun um ein Jahr verlängert werden soll und in den letzten Wochen überhaupt ein empfindlicher Mangel an diesen Drucksorten aufgetreten ist, sollte doch das Ministerium, glaube ich, vielleicht die Frage prüfen, ob nicht nun im kommenden Jahr die Postämter mit der Ausgabe und dem Vertrieb dieser Anmeldeformulare befaßt werden.

Eine weitere Unebenheit liegt, glaube ich, darin, daß auf Grund von Presse- und Rundfunkaussendungen in den letzten Wochen viele der Geschädigten aufmerksam gemacht wurden, daß zunächst der Endtermin für die Einreichung der letzte Dezembertag dieses Jahres sein sollte. Um nun ihren Termin zu wahren, haben eine Vielzahl von Geschädigten

die Anträge einbringen wollen. Aber ich höre, daß die Finanzämter oder teilweise die Finanzbehörde Anträge, die nicht hundertprozentig richtig und voll ausgefüllt waren oder wo noch Beweismittel fehlten, nicht angenommen haben. Es sind eine Reihe von Geschädigten zu mir gekommen, und jeder hat mich gefragt: Was soll ich denn nun tun? Nun läuft die Möglichkeit, meinen Antrag zu stellen, am 31. Dezember ab, aber ich war mit meinem Antrag bei der Finanzbehörde, und sie hat mich weggeschickt und den Antrag nicht angenommen. — Ich glaube, daß das unrichtig war, denn wenn noch Beweismittel zu erbringen sind, so können diese im Laufe des Verfahrens noch immer nachgebracht werden, und man hätte nicht unbedingt bei den Geschädigten eine gewisse Verzweiflung dadurch heraufbeschwören müssen, daß man sie einfach weggeschickt hat; die Leute haben dann Angst gehabt, nicht mehr zum Zuge zu kommen. Nun wird durch die Verlängerung des Gesetzes auch hier wieder eine gewisse Beruhigung eintreten.

Eine weitere Unebenheit, glaube ich, liegt im folgenden Umstand: Als das Gesetz in Kraft getreten war und als vor allem dann die Einreichungsformulare ausgegeben wurden, mußte jeder mit diesen Einreichungsformularen auch eine sogenannte Hausratsliste ausfüllen, eine Liste, die verhältnismäßig kompliziert auszufüllen war, weil sie unterteilt war für die einzelnen Räume der Wohnung, von der Küche über die Nebenräume bis zu den Haupträumen. Es wurden also von allen diese Hausratslisten ausgefüllt. Es war aber, wie ich höre, nie die Auffassung des Achterausschusses, der diese Materie behandelt hat, eine Komplizierung oder auch eine Verwaltungskomplizierung herbeizuführen, sondern, es bestand die Absicht, dort, wo jemand einen Totalschaden erlitten hat, dem Betroffenen die nach dem Gesetz zustehende Höchstpunktzahl ohne die detaillierte Ausfüllung der Hausratsliste zuerkennen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist dann diese Auffassung des Ausschusses ja durchgedrungen, und ab einem späteren Zeitpunkt brauchte ein Totalgeschädigter diese Hausratsliste nicht mehr auszufüllen.

Nun ergibt sich aber folgendes: Jemand, der später eingereicht hat und die Hausratsliste nicht auszufüllen brauchte, bekommt die für seinen Wohnungstyp zustehende Höchstpunktzahl zugesprochen. Ein ebenfalls Totalgeschädigter, der die Einreichung vorher besorgt und die detaillierte Liste ausgefüllt hatte, bekommt die Höchstpunktzahl nicht zugesprochen, weil er eben zufällig, sagen wir, wegen des in Unkenntnis unrichtig ausgefüllten Fragebogens die Höchstpunktzahl für seine Wohnung nicht erreicht. Das ist nun eine

praktisch verschiedenartige Behandlung von Menschen, die die gleichen Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch mitbringen.

Ich glaube daher, daß das Ministerium in diesem Falle die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen anweisen sollte, grundsätzlich, so wie es der Wille des Gesetzgebers war, bei Totalschäden die Höchstpunktzahl, die für den betreffenden Wohnungstyp gegeben wird, zuzuerkennen. Denn wenn jemand mehr Möbel und mehr Hausratsgegenstände verloren hat, als die Höchstpunktzahl ausmacht, wird ihm ja der Entschädigungsanspruch, der darüber hinausgeht, ohnedies beschnitten. Ich glaube aber, man sollte im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung den Grundsatz der Zuerkennung der Höchstpunktzahl bei Totalschäden anerkennen.

Eine weitere Unebenheit ist darin zu erblicken: Wenn jemand einen Totalschaden anmeldet, aber nach der Hausratsliste, die er eben früher einmal beigelegt hat, die Höchstpunktzahl nicht erreicht, so weiß ich, daß zumindest eine Finanzlandesdirektion dann auch die Pauschalpunkte, die für den Totalverlust von Geschirr und Wäsche gegeben werden — bekanntlich je 300 —, im selben Ausmaß verkürzt, als die tatsächlich angegebenen Schadenspunkte die Höchstpunktzahl nicht erreichen. Ich glaube, daß das falsch ist, denn es kann natürlich jemand eine dürftig eingerichtete Wohnung gehabt haben und damit die Höchstpunktzahl im Einzelstück nicht erreichen können, aber sehr wohl natürlich seine gesamte Wäsche und sein gesamtes Geschirr verloren haben, und ich glaube, daß diesem dann mit Recht die 300 Punkte für den Totalverlust von Geschirr und Wäsche auch zustehen.

Und noch eine Unebenheit erblicke ich im folgenden: Das Gesetz sieht sehr vernünftigerweise eine Art Einigungsverfahren zwischen den Geschädigten und der Finanzbehörde vor. Aber es kommen natürlich Fälle vor, daß sich der Geschädigte mit der Finanzbehörde nicht einigen kann, wo er das Anbot, das ihm die Finanzbehörde stellt, nicht annehmen kann, weil er seiner Meinung nach nicht richtig behandelt wurde. In diesen Fällen sieht das Gesetz nun die Möglichkeit vor, daß der Geschädigte seinen Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission geltend macht und daß die Bundesentschädigungskommission über seinen Anspruch zu entscheiden hat.

Nun steht im Gesetz, im § 16 Abs. 1 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, daß diese Bundesentschädigungskommission erst ab 1. Juli 1960 in Anspruch genommen werden kann. Es ist im Ausschuß gelungen, zu

verhindern, daß eine weitere Verschlechterung eintritt. Wenn man nämlich die Frist, die derzeit im § 16 Abs. 1 steht, um ein Jahr verlängert hätte, so hätte man die Bundesentschädigungskommission erst im Juli 1961 in Anspruch nehmen können. Das ist verhindert worden, aber ich frage mich: Was ist der Sinn, daß man die Bundesentschädigungskommission erst im Juli 1960 in Anspruch nehmen kann? Wie der Herr Berichterstatter erklärt hat, sind 40.000 Fälle in Wien bereits erledigt worden. Ich nehme an, daß sicherlich ein geringer Teil davon die Bundesentschädigungskommission in Anspruch nehmen will. Ich frage mich: Was ist der Sinn, daß man erst im Juli 1960 diese Inanspruchnahme vollziehen kann? Ich finde keinen Sinn, muß ich ehrlich sagen. Denn wenn ich mich mit der Finanzbehörde nicht einigen kann, soll ich meiner Meinung nach sogleich zur Bundesentschädigungskommission gehen können, die über meinen Anspruch entscheidet.

Was tritt denn jetzt auf? Derzeit wird der bevorzugte Personenkreis behandelt, das sind jene, die im Vorjahr, 1958, schon mehr als 70 Jahre alt waren oder die im Jahre 1955 ein Einkommen von weniger als 9000 S im Jahr gehabt haben. Wenn man so einen alten Menschen, der heute mindestens 72 Jahre alt ist, sagt: Angeboten wird dir 5400 S, aber auf 6000 S hättest du vielleicht einen Anspruch, aber du mußt jetzt warten bis zum Sommer 1960, bis du zur Bundesentschädigungskommission gehen kannst, wo über deinen Entschädigungsanspruch überhaupt erst entschieden werden kann!, dann sagt sich so ein alter Mensch: Der Spatz in der Hand ist mir lieber als die Taube auf dem Dach (*Abg. Rosa Jochmann: Das ist auch so!*), denn wer weiß, ob ich es überhaupt noch erleben werde, bis die Bundesentschädigungskommission über meinen Anspruch entschieden hat.

Ich bin daher der Meinung, daß man bald prüfen sollte, ob es nicht Wege gibt, daß man denjenigen, die Angebote schon erhalten haben und damit nicht einverstanden waren, wo keine Einigung zwischen den Geschädigten und der Finanzbehörde zustandekam, sofort die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Bundesentschädigungskommission gibt.

Die Entschädigungsaktion läuft nun etwas mehr als ein Jahr. Der Herr Berichterstatter hat für den Bereich der Finanzlandesdirektion Wien, zu dem bekanntlich auch Niederösterreich und Burgenland gehören, sehr eindrucksvolle Zahlen genannt. Ich muß sagen und ich bestätige es: Ja, es ist wesentlich mehr und es ist wesentlich schneller gearbeitet worden, als wir uns das eigentlich zu Anfang der Aktion vorgestellt haben. Man darf dabei vielleicht

nicht ganz übersehen, daß die Finanzbehörden ja einige hundert junge Kräfte aufnehmen mußten, um diesen Arbeitsanfall zu bewältigen. Wenn ich höre, daß beispielsweise im Jahre 1959 im Jahresdurchschnitt 3500 Fälle pro Monat erledigt wurden und daß weiter ab Jänner 1960 bereits monatlich 4500 Fälle erledigt werden, so kann ich mit Freude sagen, daß die Arbeit, die von den Beamten geleistet wurde, eine gute Arbeit war.

Allerdings ist noch immer bei den gesamten Fragen der Entschädigungen die Entschädigung der politisch Verfolgten aus den Jahren 1933 bis 1945 offen. Ich muß sagen: Ich begrüße es, daß die Regierung in Form einer Entschließung aufgefordert wurde, dafür zu sorgen, daß dem Hause Gelegenheit gegeben werde, diesen Fragenkomplex womöglich noch in der Herbstsession des Parlaments zu bereinigen. Ich weiß allerdings, daß die Regierung schon in den vergangenen Zeiten aufgefordert wurde, entsprechende Vorlagen auszuarbeiten, aber ich hoffe doch ernstlich, daß dieser Fragenkomplex noch in der Herbstsession des Parlaments erledigt werden kann.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß wir Sozialisten der Verlängerung der Gesetze über die Entschädigung der Besatzungsgeschädigten und Kriegsgeschädigten zustimmen, da wir glauben, daß diese Verlängerung notwendig ist, aber wir knüpfen daran auch die Hoffnung, daß die mit der Durchführung dieser Entschädigungsaktion befaßten und betrauten Stellen nicht durch ungleiche Behandlung, wie ich sie früher dargestellt habe, neue Härtefälle schaffen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Olah: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel das Wort.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zur Novelle, betreffend das Gesetz über die Auffangorganisationen, habe ich namens der freiheitlichen Fraktion folgendes zu erklären:

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 11. Dezember dieses Jahres wurde mit den Stimmen der Regierungsparteien ein gemeinsamer Entschließungsantrag Mark, Machunze und Genossen angenommen, durch den die Bundesregierung aufgefordert wurde, dafür Sorge zu tragen, daß der Nationalrat instand gesetzt wird, den gesamten Komplex politischer Verfolgung in den Jahren 1933 bis 1945 möglichst noch vor dem Ende der Herbstsession 1959/60 abschließend zu erledigen.

Nach unserer Auffassung erscheint jedoch dieser Entschließungsantrag zur Bereinigung aller aus den unfriedlichen letzten 25 Jahren herrührenden und weite Teile der Bevöl-

kerung Österreichs betreffenden materiellen Schäden sicherlich nicht ganz ausreichend. 15 Jahre nach dem Ende des Krieges und nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich wäre es wohl an der Zeit, auch den anderen Geschädigten als nur den politisch Verfolgten endlich eine umfassende, gerechte, für die Staatsfinanzen tragbare Wiedergutmachung zuteil werden zu lassen und so den inneren Frieden zu festigen und damit den Wiederaufbau unserer Heimat abzuschließen.

Erst gestern wieder hat ein Redner der Freiheitlichen Partei unterstrichen, daß wir der Auffassung sind, daß Unglück, Unrecht und Unbill der Vergangenheit für alle unsere Mitbürger, die es erfahren und erlitten haben, möglichst wiedergutmacht werden soll. Der Obmann der Fraktion der Freiheitlichen, mein Parteifreund Dr. Gredler, hat uns berichtet, daß auch der Sprecher der Österreichischen Volkspartei im Finanz- und Budgetausschuß, Herr Abgeordneter Machunze, davon gesprochen hat, es müßte die ganze Materie geregelt werden, sowohl die Ansprüche, welche aus dem Staatsvertrag resultieren, als auch jene, die man einfach erfüllen müßte, selbst wenn ein solcher Rechtstitel gar nicht vorhanden wäre.

Da sich die Österreichische Volkspartei damit für eine Gesamtlösung aller Entschädigungsfragen ausgesprochen hat und ich annehme, daß auch die Kollegen von der Sozialistischen Partei dafür sein werden, nicht alte und neue Ansprüche jedes Vierteljahr hier neu zu beraten — ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal an einen Ausspruch des Herrn Abgeordneten Machunze erinnern —, hoffe ich, daß Sie, meine Damen und Herren, den von mir zu stellenden weitergehenden Antrag in diesem Belange unterstützen werden. Ich darf auch an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, über diesen unseren Resolutionsantrag als den weitergehenden vor dem Antrag Mark — Machunze der beiden Regierungsparteien abstimmen zu lassen.

Wir werden aus unserem guten Willen heraus und auch aus unserem Verständnis für die Leiden aller politisch Verfolgten für die 3. Auffangorganisationengesetz-Novelle stimmen. Wir werden aber der Resolution der Koalitionsparteien unsere Zustimmung verweigern, da nach unserer Auffassung sich diese Entschließung nur auf einen engen Kreis derer bezieht, die von den Ereignissen der Vergangenheit betroffen wurden.

Ich darf daher, wie angekündigt, somit folgenden weitergehenden Antrag, der hoffentlich im Geiste des Weihnachtsfriedens auch die Zustimmung des ganzen Hohen Hauses finden wird, stellen:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Nationalrat entsprechende Gesetzesvorschläge einzubringen, damit der Nationalrat in stand gesetzt wird, den gesamten Komplex der Entschädigung für politische Verfolgung seit 1933, für Kriegs- und Besatzungsschäden, für Rückstellungsgeschädigte und für durch Maßnahmen fremder Staaten geschädigte, ehemals im Ausland seßhafte Österreicher ehestens, möglichst noch vor Ende der Herbstsession 1959/60, durch Beschluß geeigneter Gesetze abschließend zu regeln.

Dies zu Punkt 6 der Tagesordnung.

Und nun einige Bemerkungen zu den beiden Tagesordnungspunkten 7 und 19, zu dem Bundesgesetz über die Abänderung des Besatzungsschädengesetzes und der Novellierung des Kriegs- und Verfolgungsschädengesetzes vom 25. Juni 1958. Wir freiheitlichen Abgeordneten werden auch für diese beiden Gesetze stimmen. Allerdings wurden seitens des Verbandes der Besatzungsgeschädigten in Wien gegen das erste der beiden Gesetze gewisse Bedenken erhoben, und dieser Verband hat sich gegen die Verlängerung der Anmeldefrist um ein Jahr ausgesprochen. Der genannte Verband befürchtet nämlich als Folge der Verlängerung eine neuerliche Verzögerung in der Zuteilung der Entschädigungen.

Wir sind aber der Auffassung, daß diese Verlängerung eine absolute Notwendigkeit darstellt, weil es in Österreich immer schon Übung und Brauch gewesen ist, daß viele Menschen sich überhaupt erst zu irgendwelchen Entschlüssen aufgerafft und durchgerungen haben, wenn die für solche Entschlüsse gegebene Frist knapp vor dem Ablauf stand. Das gilt nicht nur für Einkommensteuererklärungen, sondern für alle Fristen, und das ist daher ein in Österreich seit jeher herrschender Usus, jegliche Frist, wenn sie unmittelbar vor dem Ablauf steht, zu verlängern. Ich glaube daher, daß jeder Mensch hierzulande sich an diesen Usus schon gewöhnt hat, daß diese Verlängerung trotz des erwähnten Einspruches zu begrüßen ist. Der genannte Verband hat, wie gesagt, als Folge der Verlängerung der Frist eine neuerliche Verzögerung in der Zuteilung der Entschädigungen befürchtet. Tatsächlich ist, wie auch schon von meinem Vorredner hervorgehoben wurde, bei der Durchführung des Besatzungsschädengesetzes in dem abgelaufenen Jahr manches nicht so gewesen, wie man es gewünscht hätte.

Der Staatsvertrag, meine Damen und Herren, der bekanntlich ein Verfassungsgesetz ist, sichert eine angemessene Entschädigung zu.

Insbesondere hat in dem zur Verhandlung stehenden Kriegssachschädengesetz die Anlage mit dem Punktesystem sowie die Festsetzung des Stichtages mit 11. September 1945 sehr scharfe Kritik gefunden. Die Geschädigten verlangen, daß die betreffende Bestimmung im § 1 Abs. 2 als Stichtag nicht den 11. September 1945 anführen, sondern lauten sollte: „nach Beendigung der Kampfhandlungen bis zur Räumung des österreichischen Bundesgebietes“. Auch die im § 14 gezogene Grenze von 100.000 S erscheint den Besatzungsgeschädigten völlig unzureichend.

Die Verbände der Bombengeschädigten haben sich dafür ausgesprochen, daß die Frist um ein Jahr verlängert wird. Sie haben aber ebenso wie mein Herr Vorredner beanstandet, daß man zur Begründung die im Ausland lebenden Österreicher herangezogen hat. Ich glaube, man kann sich dieser Kritik des Herrn Vorredners durchaus anschließen.

Die Geschädigten erblicken dann in der Überwälzung der Beweislast für den Kriegsschaden und seinen Umfang auf den Geschädigten einen Grundfehler des Gesetzes, und sie stellen die Forderung, daß die Glaubhaftmachung mit den vorhandenen amtlichen Nachweisen eigentlich genügen sollte, und fügen bei, daß im behördlichen Rechtshilfewege die notwendigen Ergänzungen sicherlich auch von Amts wegen vorzunehmen wären.

Ferner haben sich die Geschädigten, wie auch schon erwähnt, über den schleppenden Ablauf der behördlichen Arbeiten beschwert, und sie hoffen, daß die Einschaltung des Halbsatzes in § 18, welcher die Vorlage der eingelangten Ansuchen an die Bundesentschädigungskommission innerhalb von drei Monaten vorschreibt, die Bedenken hinsichtlich der allfälligen Verzögerung zerstreuen kann.

Ich darf in diesem Zusammenhang, meine sehr verehrten Damen und Herren, Ihnen ein erschütterndes Dokument zur Kenntnis bringen, das uns erreicht hat. Ein Ingenieur aus Oberösterreich hat uns zu dem Komplex, der heute in Verhandlung steht, folgenden Brief geschrieben — das heißt, der Brief ist heute hier eingelangt, er stammt vom 15. Dezember —:

„Gestatten Sie mir,“ — so schreibt der Ingenieur aus Oberösterreich — „daß ich mich an Sie wende und Ihnen mit diesen Zeilen über die Lage eines Total-Kriegs- und Besatzungsgeschädigten einen Einblick vermittele.“

Ich freue mich sehr, daß der Herr Finanzminister anwesend ist; er hat vielleicht Gelegenheit, diesen Fall gleich zur Kenntnis zu nehmen.

„Durch den Krieg habe ich meinen einzigen Sohn in Stalingrad verloren. Dieses harte

Los traf ja nicht uns allein, sondern viele tausend andere auch. Nicht genug damit, wurde meine Frau und ich durch den Krieg bettelarm und obdachlos. Wir verloren buchstäblich alles, eine 3½ Zimmer-Wohnung mit allen Nebenräumen und mit der gesamten sehr wertvollen Einrichtung einschließlich sämtlicher Wäsche, Kleider, Schuhe und was sonst noch in einem gutbürgerlichen Haushalt enthalten ist. Unsere Wohnung war bei der Städtischen Versicherungsgesellschaft mit 80.000 Reichsmark versichert, woraus zu entnehmen ist, daß wir etwas besessen haben.

Trotz, daß wir seit Jahren mit höchster Einstufung im Wohnungsamt der Gemeinde Wien für eine Ersatzwohnung, und zwar, da wir ja nichts mehr besitzen, lediglich für eine Zimmer-Kabinett- und Küche-Wohnung vorgemerkt sind, warten wir noch immer vergeblich auf eine Zuweisung und stehen zurzeit hier in Oberösterreich wegen Eigenbedarf (im Hause selbst wird eine Pension errichtet) vor der totalen Obdachlosigkeit. Ohne hohe Ablöse oder sehr hohe Zinsvorauszahlungen ist privat keine Wohnung zu bekommen.

Auf Grund der amtlichen Anmeldeformulare haben auch wir zwei getrennte Anträge auf eine Entschädigung über unsere erlittenen Totalverluste eingereicht.

Ich will an dieser Stelle lediglich zur Illustration“ — so schreibt der Ingenieur — „die Erledigung eines der beiden eingebrachten Anträge zur Kenntnis bringen. Dieser Antrag beinhaltet zu 80 Prozent die in vier Kisten in der Villa unseres Hausarztes Dr. Kübler in Tullnerbach-Preßbaum verlagerten wertvollen Kleider, Mäntel, Anzüge, Kostüme, Straßen- und Touristenschuhe und des größten Teiles der Bett- und Leibwäsche, sowie Daunendecken, Kamelhaardecken, Pölster, Tuchten etc. Der Gesamtwert dieser vier Kisten betrug, minimal berechnet, 50.000 S. Meine Frau als auch ich hatten ja nur das gerettet, was wir am Leibe trugen.

Dieser unser Antrag wurde von der Finanzlandesdirektion Wien mit sage und schreibe 495 S abgegolten, ein Betrag, für welchen man nicht einmal den denkbar schlechtesten Anzug erstehen kann. Sie dürfen aber ja nicht glauben,“ — schreibt der Ingenieur weiter — „daß uns dieser Betrag von 495 S voll in die Hände kam. Da hat wieder der altbekannte“ — ich muß es so zitieren, wie es hier steht — „grenzenlose Bürokratismus ein Wörtchen mitzureden gehabt. Trotzdem die Unterschriften meiner Frau als auch die von mir von den ersten Anträgen im Jahr 1956 bereits in den Akten beglaubigt vorhanden waren, verlangte man von uns vor Honorierung dieses Bettels

die amtliche Beglaubigung der beiden Unterschriften, welche uns sage und schreibe samt Stempeln 96 S gekostet haben, denn wir mußten zu diesem Behufe eigens nach Gmunden reisen.“ Also bekam der Mann 399 S.

„Wegen diesem lächerlichen Entschädigungsbetrag schrieb ich persönlich an den hochgeborenen Herrn Finanzminister Dr. Kamitz,“ — so steht es hier — „worauf ich erst auf eine Urgenz, nach Ablauf von mehr als zwei Monaten eine Antwort erhielt, daß die Angelegenheit vollkommen in Ordnung geht, nachdem es sich ja um 80 Prozent des Inhaltes von Wäsche, Kleider, Schuhe und Bettzeug handelte, für welche Sachen keine Entschädigung vorgesehen ist. Was braucht also ein Totalgeschädigter“ — so schließt dieser Brief — „am wichtigsten? Ich glaube: ein Obdach, und da er nicht nackt herumlaufen darf, Kleider, Wäsche und zum Schlafen Bettzeug.“

Ich glaube, daß mehr als eine lange Rede dieser erschütternde Brief Einblick in die menschlichen Tragödien gibt, die hier entstanden sind. Ich wäre dankbar, wenn vielleicht dieser Fall noch einmal überprüft würde.

Im übrigen hat die Freiheitliche Partei schon seit Jahren eine umfassende Neuregelung des ganzen Komplexes gefordert. Wir haben dem Hohen Nationalrat am 17. Juli dieses Jahres einen entsprechenden Gesetzesantrag als Antrag der Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. van Tongel und Genossen vorgelegt. Zu diesem Antrag möchte ich ganz kurz ein paar Worte sagen.

In fast allen europäischen Staaten ist eine solche Entschädigung der durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse geschädigten Menschen erfolgt, und so haben wir in diesem Zusammenhang auf die in vielen Punkten vorbildliche belgische Entschädigungsgesetzgebung verwiesen. Wir haben auch darauf verwiesen, daß die durch Kriegsschäden unvergleichlich mehr geschädigte Bundesrepublik Deutschland ihre diesbezüglichen Verpflichtungen bereits 1952 erfüllt hat, indem sie grundsätzlich alle durch Kriegshandlungen oder durch Beschädigungen, Wegnahme oder Plünderungen während des Krieges entstandenen Schäden ersetzt hat.

Der Staatsvertrag muß in diesem Fall auch zitiert werden. Die deutsche Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 wurde zwar durch § 33 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in Österreich rückwirkend mit 27. April 1945 außer Kraft gesetzt. Das hat aber zur Folge, daß diese deutsche Rechtsvorschrift in Österreich nicht mehr anwendbar ist, es bedeutet aber nicht, daß die vor dem 27. April 1945 entstandenen Entschädigungs-

ansprüche an das Deutsche Reich erloschen sind, denn diese Ansprüche sind vielmehr erst durch den Forderungsverzicht Österreichs im Staatsvertrag erloschen. Österreich ist aber gemäß § 365 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch verpflichtet, die also enteigneten österreichischen Gläubiger angemessen zu entschädigen. In der Gestalt dieser Enteignungsentschädigung leben daher die Ansprüche der Kriegssachgeschädigten gegen Österreich nunmehr wieder auf. Die deutsche Regelung hat vorgesehen, daß jeder Schaden, der durch Kampfhandlungen entstanden ist, zu ersetzen ist. Für die Höhe der Entschädigung sind in der Bundesrepublik Deutschland die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung maßgebend.

Auf Grund des Staatsvertrages und des zitierten ABGB. hat daher Österreich nach unserer Auffassung seinen Staatsbürgern eine gleichwertige Entschädigung zu leisten. Das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz schafft aber keinen gerechten Ausgleich, sondern gewährt bloß für zwei Gruppen von Schäden, für Hausratschäden und für Schäden am Berufsinventar, völlig unzulängliche Beihilfen, während für alle anderen Schäden überhaupt nichts gewährt wird. Es ist klar, daß eine solche ungleiche Behandlung der Schäden und die völlig unzulängliche Entschädigung gewisser Teilschäden nicht genügt und daß eine umfassende Abänderung und Ergänzung dieses Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes daher notwendig ist.

Diese Verpflichtung des Bundes hat ihre Auswirkung erst in einzelnen Teilregelungen, und zwar auf dem Gebiete der Wohnbauten durch Darlehensgewährung, hinsichtlich des Hausrats und der zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände durch unzulängliche Entschädigungen nach dem zitierten Gesetz, gefunden.

Wir haben uns daher erlaubt, in unserem Antrag einige Grundsätze aufzustellen, die ich zum Schluß noch ganz kurz anführen darf.

1. Kriegssachschäden sollten alle Sachschäden sein, die durch unmittelbare Kriegseinwirkung, durch Handlungen von Streitkräften der Alliierten, durch Plünderung durch Militär- oder Zivilpersonen zwischen dem 1. September 1939 und dem 1. Mai 1945 entstanden sind.

2. Verfolgungssachschaden ist jeder durch politische Maßnahmen von wem immer in der Zeit zwischen 6. März 1933 und 8. Mai 1945 zugefügte Sachschaden.

3. Als Kriegs- und Verfolgungssachschaden ist nicht nur ein auf dem Bundesgebiet entstandener Schaden anzusehen, sondern auch ein außerhalb des Bundesgebietes erlittener,

wenn ein Österreicher infolge behördlicher Verfügung Vermögenschaften dorthin verbracht hat.

4. Alle nach dem 8. Mai 1945 durch Streitkräfte oder Dienststellen der Alliierten Mächte oder durch deren Angehörige, durch von den Genannten eingewiesene Personen oder durch Plünderung durch Militär- und Zivilpersonen in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zur Räumung des österreichischen Bundesgebietes verursachten Sachschäden sind Nichtkampfschäden im Sinne des Besatzungsschädengesetzes.

5. Anspruchsberechtigt sind physische Personen, im Falle ihres Ablebens nach Schadenseintritt ihre Erben ohne jede Einschränkung, ferner juristische Personen.

6. Zu entschädigen sind grundsätzlich alle Arten von Schäden.

Ich darf beifügen, daß die Kritik, die mein Vorredner, Herr Abgeordneter Moser, hier an verschiedenen Einzelheiten geübt hat, von uns durchaus geteilt wird. So haben wir bereits vor langer Zeit die Anregung vorgebracht, hinsichtlich der Auflegung der Drucksorten großzügig zu verfahren, und wir haben dieselbe Anregung hinsichtlich der Auflage dieser Drucksorten in den Postämtern, die er hier vorgebracht hat, auch schon gegeben. Leider ist nichts geschehen. Ich muß auch bedauern, daß die sehr zutreffende Kritik des Kollegen Moser hier zwar vorgebracht wurde, daß er und seine Partei es aber unterlassen haben, die diesbezüglichen Anträge zu stellen. Wenn wir Freiheitlichen diese Anregungen aufgreifen und sie in Antragsform niederlegen würden, dann würden wir — dessen sind wir sicher — von der Koalition niedergestimmt werden.

Wir sind nun der Meinung, daß es hoch an der Zeit ist, dieses Problem der Wiedergutmachung für unsere Geschädigten endgültig zu lösen, zumal auch der Herr Bundeskanzler am 2. Oktober dieses Jahres den Vertretern der Geschädigten die Beratung einer Revision des geltenden Kriegssachschädengesetzes zugesagt hat.

Ich erlaube mir daher, namens meiner Fraktion den von acht Abgeordneten unterstützten Antrag im Sinne des § 34 Abs. A und des § 36 Abs. B der Geschäftsordnung zu stellen, der lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Sinne des § 36 Abs. B der Geschäftsordnung wird auf die Tagesordnung der Sitzung des Nationalrates vom 20. Jänner 1960 folgender Punkt gesetzt:

„Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Schaffung eines um-

fassenden Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes (Antrag 32/A, gestellt in der 3. Sitzung der IX. Gesetzgebungsperiode am 17. Juli 1959.)“

An Sie, meine Damen und Herren, richte ich die Bitte, durch die Anberaumung der ersten Lesung in der Sitzung des Nationalrates vom 20. Jänner den Geschädigten den guten Willen unserer Volksvertretung zu zeigen, sich ihrer Sorgen und Nöte anzunehmen und damit in gemeinsamer Beratung einen Weg zu suchen, um den Geschädigten das zu geben, was ihnen nach Recht und Gesetz zusteht. Vierzehneinhalb Jahre nach Kriegsende ist das wahrlich an der Zeit! (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Olah: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich erteile es ihm.

Berichterstatter Dr. Hofeneder (Schlußwort): Dem Antrag des Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen vermag ich mangels Zustimmung der anderen Partei nicht beizutreten. Als Begründung diene der Hinweis, daß schon im Budgetausschuß bei der Beratung der Entschließung zum Ausdruck gekommen ist, daß man zwar einen ehebaldigen Termin bei der Bundesregierung begehren soll — und das kommt in der Entschließung zum Ausdruck, die Erledigung soll nämlich nach Möglichkeit vor Ende der Herbstsession 1959/60 stattfinden —, daß aber fixe Termine und der Umfang der Gesetze heute schließlich nicht beschlossen werden können. Diesem Antrag vermag ich also nicht beizutreten.

Als Information diene, daß § 3 des Aufangorganisationengesetzes hinsichtlich einer behaupteten Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes beim Verfassungsgerichtshof bekämpft wurde. Es wird vielleicht interessieren, daß der Verfassungsgerichtshof mit einem heute vormittag veröffentlichten Erkenntnis dieses Begehren abgewiesen hat.

Präsident Olah: Der Herr Abgeordnete Machunze verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde.

Bei der Abstimmung wird zunächst die 3. Aufangorganisationengesetz-Novelle in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident Olah: Zur 3. Aufangorganisationengesetz-Novelle liegt ein dem Ausschußbericht beigedruckter Entschließungsantrag vor, außerdem ein verlesener Entschließungsantrag des Abgeordneten Dr. van Tongel, der genügend unterstützt ist, daher mit in Behand-

lung genommen wird und der weitergehende ist. Wird vom Antragsteller eine nochmalige Verlesung gewünscht? (Abg. Dr. Kandutsch: Nein!) Es wird darauf verzichtet.

Ich werde daher zuerst über den weitergehenden Entschließungsantrag der Herren Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen abstimmen lassen und erst dann, wenn dieser keine Mehrheit findet, über den dem Ausschußbericht beigedruckten Entschließungsantrag.

Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen wird abgelehnt, die Ausschußentschließung angenommen.

Sodann werden in getrennt durchgeführter Abstimmung die Abänderung des Besatzungsschädengesetzes und die Novellierung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes*) in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident Olah: Zu der letzten Vorlage liegt auch ein Antrag der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen vor, in welchem beantragt wird, den von den Abgeordneten der Freiheitlichen Partei Dr. Gredler, Dr. van Tongel und Genossen eingebrachten Antrag 32/A, betreffend Schaffung eines umfassenden Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, in der Sitzung des Nationalrates vom 20. Jänner 1960 einer ersten Lesung zu unterziehen.

Üblicherweise wird über einen solchen Antrag am Schluß der Sitzung entschieden. Ich lasse aber gleich bei diesem Tagesordnungspunkt darüber abstimmen. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (137 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (3. Gehaltsgesetz-Novelle) (147 der Beilagen)

9. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (138 der Beilagen): Bundesgesetz, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)-bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegeußbemessungsgrundlage abgeändert wird (148 der Beilagen)

10. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (139 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundestheaterpensionsgesetz abgeändert wird (145 der Beilagen)

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, mit dem das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz abgeändert wird.

Präsident **Olah**: Wir gelangen nun zu den Punkten 8, 9 und 10 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses über die 3. Gehaltsgesetz-Novelle, über das Bundesgesetz, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegehaltbemessungsgrundlage abgeändert wird, und des Unterrichtsausschusses über die Abänderung des Bundestheaterpensionsgesetzes.

Berichterstatter zu den Punkten 8 und 9 ist der Herr Abgeordnete Mittendorfer. Ich bitte ihn, seine beiden Berichte zu erstatten.

Berichterstatter **Mittendorfer**: Hohes Haus! Zur Regierungsvorlage 137 wäre folgendes zu sagen: Nach § 22 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt der Pensionsbeitrag der Bundesbeamten 4 vom Hundert des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbaren Zulage. Durch die Regierungsvorlage wird der Pensionsbeitrag auf 5 vom Hundert erhöht, weil die Notwendigkeit besteht, die Kosten für das sogenannte Mindestpensionsgesetz und für die Lockerung der geplant gewesenen Aufnahmeperrre zu bedecken.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1959 beraten und einstimmig angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (137 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, würde ich beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Olah**: Berichterstatter zu Punkt 10 ist an Stelle des verhinderten Herrn Abgeordneten Harwalik der Obmann des Unterrichtsausschusses, Herr Dr. Dipl.-Ing. Weiß. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Weiß um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Dipl.-Ing. Ludwig **Weiß**: Hohes Haus! Der vorliegende Regierungsentwurf 139 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, mit dem das Bundestheaterpensionsgesetz abgeändert wird, verfolgt den Zweck, die Erhöhung des Hundertsatzes der Bemessungsgrundlage, wie sie für die Bundesangestellten beschlossen werden soll, auch für die Bundestheaterbediensteten wirksam werden zu lassen. Die vorgesehene Gewährung von Ergänzungszulagen findet im Hinblick auf den Wortlaut des vorerwähnten Gesetzes auch auf die Bundestheaterbedien-

steten Anwendung. Während durch eine 3. Gehaltsgesetz-Novelle die Pensionsbeiträge für Bundesbeamte mit Wirkung ab 1. Jänner 1960 erhöht werden sollen, sieht der vorliegende Regierungsentwurf für Bundestheaterbedienstete ebenfalls eine Erhöhung der Pensionsbeiträge, und zwar linear um 1 vom Hundert des Dienstbezuges, vor.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 16. Dezember in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Hofeneder und Dr. Winter beteiligt haben, unverändert angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, wenn erforderlich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Olah**: Es ist ein Nachtrag erforderlich. Der Herr Abgeordnete Mittendorfer hat nur über Punkt 8 berichtet. Er ist aber eingeladen, da er Berichterstatter über Punkt 8 und Punkt 9 ist, nun auch über Punkt 9 nachträglich den Bericht zu bringen.

Berichterstatter **Mittendorfer**: Eine nicht unbedeutende Anzahl von Ruhe- und Versorgungsbezügen liegt in ihrer Höhe unter den Bezügen, die die Fürsorgeverbände an ihre nicht in offener Fürsorge befindlichen Befürsorgten laufend auszahlen. Um Empfänger derartiger Ruhe- und Versorgungsbezüge nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen zu lassen, sollen Ergänzungszulagen gewährt werden, die ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleisten. Da diesen Ergänzungszulagen Fürsorgecharakter zukommt, sollen nur solche Empfänger von Ruhe- und Versorgungsbezügen Ergänzungszulagen erhalten, deren Ruhe- und Versorgungsbezüge zuzüglich allfälliger sonstiger Einkünfte einen bestimmten Mindestsatz nicht erreichen. Bei Berechnung des festzustellenden Gesamteinkommens sollen jedenfalls die Wohnungsbeihilfen, die Kinderbeihilfen und die zum Ruhebezug vierteljährlich tretenden Sonderzahlungen nicht in Anschlag kommen. Dem Wesen der Fürsorgeleistungen entsprechend soll, wenn beide im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten Anspruch auf eine Ergänzungszulage hätten, diese nur einmal gewährt werden.

Der Gesetzentwurf sieht Ergänzungszulagen für alle Personen vor, die vom Bund Ruhe- und Versorgungsbezüge erhalten, somit auch für die Empfänger von Ruhebezügen oder Provisionen der Monopole — darunter fallen die Salinen — und der Betriebe einschließlich

der Österreichischen Bundesbahnen und Bundesforste sowie bestimmter Fonds, Stiftungen und Anstalten und für die vom Bund besoldeten Landeslehrer des Ruhestandes und deren Hinterbliebene.

Der Gesetzentwurf sieht ferner mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 eine Erhöhung der Ruhegeußbemessungsgrundlage von 78,3 vom Hundert auf 79 und mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 von 79 vom Hundert auf 80 vom Hundert vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1959 beraten und einstimmig angenommen. Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (138 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen sollten, würde ich beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Olah: Es ist der Antrag gestellt, General- und Spezialdebatte gemeinsam abzuführen. — Dagegen wird kein Einwand erhoben. Wir gehen so vor und gehen nunmehr in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist als erster Redner der Herr Abgeordnete Holzfeind. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Holzfeind: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Schon im Juli — ich glaube, es war am 22. Juli — haben einige sozialistische Abgeordnete den Antrag gestellt, daß im öffentlichen Dienst Mindestpensionen eingeführt werden. Wir konnten mit Befriedigung feststellen, daß unmittelbar darauf die Bundesregierung dahin gehend geantwortet hat, daß ein diesbezüglicher Gesetzentwurf in Vorbereitung ist. Das Ergebnis liegt heute vor, und wir können also mit einer gewissen Befriedigung feststellen, daß in dieser Hinsicht ein Fortschritt erzielt wurde.

Sosehr wir Sozialisten diesen Gesetzentwurf begrüßen und dafür sind, so möchte ich doch auf einige Dinge aufmerksam machen, die ursprünglich mit unserem Antrag nicht beabsichtigt gewesen sind. Das, was wir wollten, waren echte Mindestpensionen, die an keinerlei Ruhensbestimmungen geknüpft sind, echte Mindestpensionen, wie sie bereits zum Beispiel im Land Oberösterreich und bei der Gemeinde Wien bezahlt werden. Das, was uns vorgelegt wird, sind Ergänzungszulagen auf 600 S beziehungsweise 825 S, Ergänzungszulagen, die den Ausgleichszulagen im Sinne des § 292 des ASVG. entsprechen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie wirklich alle darum bitten, darüber nachzudenken, ob man da wie dort nicht zu echten Mindestrenten und zu echten Mindestpensionen kommen soll, die an keinerlei Ruhensbestimmungen gebunden sind. Eine dieser Ruhensbestimmungen in dem vorliegenden Gesetz über die Mindestpensionen ist zum Beispiel die, daß, wenn der andere Ehegatte ein Einkommen über dem Existenzminimum, also über 560 S hat, diese Zulagen auf 600 S nicht mehr gegeben werden. Das, was uns aber im besonderen veranlaßt, für echte Mindestpensionen einzutreten, ist bekanntlich die Tatsache, daß der Verfassungsgerichtshof die Ruhensbestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes aufgehoben hat und damit die Möglichkeit geschaffen hat, daß alle Pensionisten, auch wenn sie sehr hohe Pensionen bekommen, Einkommen beziehen können, nicht nur aus der Privatwirtschaft, sondern auch Einkommen aus der öffentlichen Hand, gleichgültig, wie hoch ihre Pension ist. Es mutet in einem sozial ausgerichteten Staat irgendwie sonderbar an, daß gerade für diejenigen nun, der eine solche Mindestpension oder Mindestrente hat, die Ausgleichszulage oder in diesem Fall die Ergänzungszulage nicht bezahlt wird, wenn er auch nur ein bescheidenes Nebeneinkommen hat, sei es aus einer Rente, sei es aus der Tatsache, daß er oder daß der Ehegatte einer Beschäftigung nachgeht. Ich weiß, daß man nur schrittweise zu diesem Ziel wird kommen können. Viele Gründe, sowohl verwaltungstechnischer Natur als auch andere, sprechen dafür, daß wir, meine Damen und Herren, doch früher oder später zu echten Mindestpensionen und zu echten Mindestrenten kommen. Die beiden Berichterstatter haben mit Recht auf den Zusammenhang dieses Gesetzes mit dem § 22 des Gehaltsgesetzes hingewiesen, und es besteht ein innerer Konnex zwischen der Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage von 4 auf 5 Prozent auf der einen Seite und der Zuerkennung der Mindestpensionen.

Die Bundesregierung hat von den öffentlichen Angestellten verlangt, daß, wenn man diese Mindestpensionen bewilligt, sie andererseits eine Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage von 4 auf 5 Prozent hinnehmen sollen. Und ich muß sagen, daß wir heute mit einer gewissen Befriedigung feststellen können, daß sich die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sofort dazu bereit erklärt haben, und so werden nunmehr ab 1. Jänner des kommenden Jahres Mindestpensionen flüssiggemacht, während die etappenweise Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage für die anderen Pensionisten bekanntlich erst ab 1961 und 1962 in Betracht

kommt. (*Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.*)

Im letzten Moment haben sich große Schwierigkeiten ergeben. In einem in der vergangenen Woche an die Bundesregierung gerichteten Antrag ist festgestellt worden, daß das ganze für die Eisenbahner und auch für die Eisenbahn pensionisten nicht gelten soll, weil sich angeblich die Eisenbahner nicht bereit erklärt hätten, dieser Erhöhung um 1 Prozent zuzustimmen. Ich kann mit Befriedigung feststellen, daß darüber am Montag dieser Woche ein Übereinkommen erzielt wurde, deswegen, weil es erstens einmal nicht richtig gewesen ist, daß die Eisenbahner diese Zustimmung nicht gegeben hätten, sondern man hat lediglich den Eisenbahnern dieselbe Begünstigung, die etappenweise Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage, nicht zugestehen wollen, und daraufhin haben auch die anderen Organisationen des öffentlichen Dienstes erklärt: Entweder für alle — oder für niemanden! Und darüber ist es nun am Montag zu Verhandlungen gekommen, und ich kann wieder mit Befriedigung feststellen, daß auf der einen Seite die Eisenbahner kompromißbereit, auf der anderen Seite die Bundesregierung bereit gewesen sind, einen vernünftigen Weg zu finden, sodaß wir heute schon ein Gesetz beschließen können, das zweifellos wieder einen sozialen Fortschritt bedeutet.

Meine Damen und Herren! Wir haben gestern wesentliche soziale Gesetze beschlossen; soziale Gesetze für die Kriegsgesopfer, soziale Gesetze für Zehntausende von Rentnern. Heute beschließen wir ein Gesetz, nach dem rund 15.000 Personen, der Personenkreis, der in den Mindestbezügen steckt, nunmehr ab dem Jahre 1960 ebenfalls eine wenn auch bescheidene Erhöhung erhalten. Ich glaube, daß wir heute in der letzten Sitzung des Nationalrates diesem Personenkreis ein kleines wenn auch bescheidenes Weihnachtsgeschenk gegeben haben, und ich fordere alle Abgeordneten auf, für dieses Gesetz zu stimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Machunze. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Machunze: Hohes Haus! Darf ich zunächst eine Feststellung machen: Ich bin kein öffentlich Bediensteter, ich spreche daher nicht pro domo. Ich hätte mich zu diesem Gesetz nicht zum Wort gemeldet, wenn hier nicht der Kollege Holzfeind und ich eine ähnliche Diskussion im Haus gehabt hätten, wie sie jetzt vom Herrn Abgeordneten Holzfeind ausgeführt wurde. Er hat in seinen Ausführungen einleitend darauf verwiesen, daß seine Partei am 22. Juli an den Herrn

Bundesminister für Finanzen eine Anfrage in Richtung der Mindestpensionen stellte, daß bald darauf die Antwort gekommen sei und daß wir heute das Gesetz beschließen können. Wollen wir uns jetzt nicht streiten darüber, Kollege Holzfeind, wer die Initiative entwickelt hat, sondern freuen wir uns, daß das Gesetz zustande gekommen ist. Aber wissen Sie, ich hätte mich beinahe gewundert, wenn Sie jetzt nicht gesagt hätten: Unserer Initiative ist es zuzuschreiben, daß wir diesen Fortschritt erzielt haben. (*Zwischenruf des Abg. Pötzer.*) Aber wenn man schon fragt, so weiß ich zum Beispiel aus den Beratungen im Klub der Österreichischen Volkspartei, daß dort die Frage der Mindestpensionen im öffentlichen Dienst schon vor dem 22. Juli sehr ernstlich diskutiert wurde. Und ich möchte daher annehmen, daß Sie von diesen Plänen und Absichten genauso Kenntnis hatten.

Für wen bedeutet denn das heute zu beschließende Gesetz einen echten Fortschritt? Wir waren uns doch seit dem Zeitpunkt, als es nach dem ASVG die Ausgleichszulagen gibt, darüber im klaren, daß man eine ähnliche Regelung auch im öffentlichen Dienst versuchen muß. Es gibt hier Frauen, vor allem Frauen, die eine Witwenpension beziehen, deren Mann eine verhältnismäßig kurze Dienstzeit hatte und deren Pension heute unter der Rente nach dem ASVG liegt. Daher lag es in der Natur der Sache, daß man sich hier um eine Gleichziehung und Gleichstellung bemühte, und ich freue mich, daß uns das gelungen ist. Ich bin auch sehr froh darüber, daß der Herr Finanzminister im Finanz- und Budgetausschuß die Erklärung abgegeben hat, daß jenen Personen, die unter das gemeinsame österreichisch-deutsche Pensionsabkommen fallen, diese Begünstigung ebenfalls zuteil wird. Es ist für viele der Betroffenen sicher eine gute Lösung, und es ist für die Österreichische Volkspartei eine Selbstverständlichkeit, daß sie für dieses Gesetz stimmen wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Spielbüchler. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Spielbüchler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich glaube, wir dürfen uns wirklich freuen, daß wir heute, also noch vor Weihnachten, das vorliegende Gesetz, womit Ergänzungszulagen für die Ruhegenußempfänger des Bundes gewährt werden, verabschieden können.

Als Abgeordneter aus dem Salzkammergut möchte ich deshalb meiner besonderen Freude darüber Ausdruck geben, weil von dieser Regelung auch die Salinenpensionisten und die Forstarbeiterpensionisten nach dem ehemaligen

statutarischen Dienstrecht einbezogen wurden. Die Pensionen der Salinenarbeiter sind bedauerlicherweise und ungerechtfertigterweise in der letzten Zeit sehr stark zurückgeblieben. Es würde zu weit führen, heute darauf einzugehen. Das hat es aber mit sich gebracht, daß viele Pensionen von Salinenarbeitern, die zu wenig Dienstjahre aufweisen, unter der Grenze von 825 S liegen und daß vor allem die Witwenpensionen weit unter dem Betrag von 600 S monatlich bleiben. Sie sind also mit einbezogen, das wird im Gesetz ausdrücklich ausgeführt; der Herr Finanzminister hatte das auch vor wenigen Monaten in einer Anfragebeantwortung für die Salinenpensionisten in Aussicht gestellt.

Die zweite Gruppe der davon Betroffenen sind die Bundesforstarbeiter des Salzkammergutes, des Mariazeller Gebietes und des Ennstales, eine Gruppe von Pensionisten, die sozusagen zum Aussterben verurteilt sind, weil keine Neupensionisten mehr nachkommen, denn bekanntlich ist durch das Gesetz über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ aus dem Jahre 1925 das früher dort bestandene statutarische Dienstrecht aufgehoben worden. Durch eine Verordnung aus dem Jahre 1949 wurden aber diese Provisionisten einer bestimmten Verwendungsgruppe im öffentlichen Dienst angeglichen, und zwar der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 3. Sie unterliegen daher heute dem Gehaltsgesetz und sind auch in die heute zu beschließende Regelung mit einbezogen.

Wenn ich Ihnen nun kurz sage, wie die Pensionen dort bei den Forstarbeiterprovisionisten aussehen, dann werden Sie verstehen, daß wir uns über diese Regelung freuen. Die höchste Pension für einen solchen Bundesforstarbeiter mit 35 Dienstjahren beträgt 929 S; bei einer Dienstzeit von 30 Jahren beträgt die Pension weniger als 825 S, nämlich nur 818 S, und bei 10 Dienstjahren nur rund 392 S. Sie sehen daraus, daß dort wirklich eine große Anzahl von Pensionisten unter dieser Mindestpensionsgrundlage liegen und daß vor allem nahezu alle Witwen einen Betrag von weit weniger als 600 S erhalten, daß viele, viele Witwen weit unter dem Fürsorgegerichtsatz stehen und daß die bisherige Regelung auf die Dauer für den Bund wirklich beschämend gewesen wäre. Wir freuen uns deshalb besonders, daß auch diese beiden Gruppen in das Gesetz mit einbezogen werden konnten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? —

Es ist nicht der Fall. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der getrennt vorgenommenen Abstimmung werden die drei Gesetzentwürfe in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

11. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (114 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird (135 der Beilagen)

12. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (115 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938) (144 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 11 und 12 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte gleichfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies ein Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung abgeändert wird, und die 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.

Berichterstatter zu den Punkten 11 und 12 ist der Herr Abgeordnete Dr. Winter. Ich bitte ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter Dr. Winter: Hohes Haus! Die Angehörigen des Notarstandes wünschen seit längerer Zeit eine Herabsetzung der Höchstaltersgrenze für die Berufsausübung von 75 auf 72 Jahre, um eine Verjüngung des Standes und ein rascheres Nachrücken der Kandidaten zu erreichen. Die 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz, die als nächste Vorlage auf der Tagesordnung steht, wird durch Verbesserung der Renten und Versorgungsleistungen die materiellen Voraussetzungen und die Möglichkeiten eröffnen, die den alten Notaren das Ausscheiden aus der Berufstätigkeit erleichtern.

Die gegenständliche Novelle zur Notariatsordnung normiert im Artikel I als Grenze, bei deren Erreichung ein Notar aus dem Amte scheidet muß, das Ende jenes Kalenderjahres, in welchem er das 72. Lebensjahr vollendet. Im Artikel II sind Übergangsstufen vorgesehen. Einige bei dieser Gelegenheit vorgenommene kleinere Textänderungen in § 19 Abs. 1 der Notariatsordnung haben nur formalrechtliche Bedeutung.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember in Anwesenheit des Herrn Justizministers die Vorlage behandelt. Im Auftrag des Ausschusses habe ich den Antrag zu stellen, das Hohe Haus wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf

samt Titel und Eingang die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Zur nächsten Vorlage, zu der ich gleich berichten darf, zu Punkt 12 der Tagesordnung, wäre folgendes zu sagen. Auf die Zusammenhänge der nun zur Verhandlung stehenden Regierungsvorlage 115 der Beilagen mit der soeben behandelten Herabsetzung des Höchstalters bei den Notaren habe ich schon hingewiesen. Nach den Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1938 in der jetzt gültigen Fassung kann ein Notar schon bei Vollendung des 70. Lebensjahres die Altersrente in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, daß er aus dem Amte scheidet. Der Rücktritt vom Amte aber war bisher erst mit der Vollendung des 75. Lebensjahres geboten.

Die mit dem Ausscheiden verbundene Einkommensminderung sowie die meist recht krasse Diskrepanz zwischen Berufseinkommen und der Altersrente in ihrem bisherigen Ausmaß bewirkten, daß die alten Notare ihre Berufsausübung möglichst zur gesetzlichen Höchstaltersgrenze, also bis zum 75. Lebensjahr hinauszogen.

Die 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz soll deshalb die Direktrenten sowie auch die Hinterbliebenenversorgung um rund 50 Prozent erhöhen und auch sonst einige Verbesserungen in der Pensionsversicherung der Notare schaffen. So wird analog der gestern beschlossenen 5. ASVG-Novelle auch in der Notarversicherung die Leistung von Hilfenzuschüssen an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen eingeführt und die Notarversicherung auch in die sogenannte Wanderversicherung einbezogen. Die Altrenten werden generell um 20 Prozent erhöht und dabei Mindestsätze für die Altrenten für Witwen und Waisen vorgesehen. Zur teilweisen Deckung der Mehrleistung soll eine Erhöhung des Grundbeitrages, der seit 1947 unverändert 50 S betrug, auf das Dreifache dienen; im übrigen trägt die Anstalt die Mehrbelastung aus ihren Reserven. Notfalls kann eine Erhöhung des veränderlichen Beitrages auf 10 Prozent, äußerstenfalls auf 12 Prozent erfolgen. Nach der in den Erläuternden Bemerkungen gegebenen Gebarungsdarstellung ist mit solchen Notwendigkeiten für viele Jahre keinesfalls zu rechnen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Vorlage in der Sitzung am 16. Dezember beraten und nach einigen Klarstellungen einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Erteilung der verfassungsmäßigen Zustimmung zur Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß hat dabei im Eingang des Artikels I und bei Z. 15 eine Verkürzung der Zitationen vorgenommen.

Ich beantrage im Namen des Ausschusses, der Nationalrat wolle das von der Regierung vorgelegte Bundesgesetz in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung samt Titel und Eingang zum Beschluß erheben.

Für beide Vorlagen, über die ich nun berichtet habe, darf ich beantragen, gegebenenfalls General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen und im Falle der Annahme der Vorlage in zweiter Lesung die dritte Lesung unmittelbar folgen zu lassen.

Präsident Dr. Gorbach: Es findet keine Debatte statt, weil sich kein Redner gemeldet hat. Ich komme daher sofort zur Abstimmung, die ich über beide Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe — die 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen — in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

13. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (106 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem der Entfall der Auflegung der Stimmliste am 1. Feber 1960 angeordnet wird (120 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen nunmehr zum 13. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem der Entfall der Auflegung der Stimmliste am 1. Feber 1960 angeordnet wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Mark: Hohes Haus! Schon in der Ersten Republik ist man zur Einsicht gekommen, daß es nicht gut ist, jedesmal vor einer Wahl die Wählerlisten neu aufzulegen, weil dadurch die Möglichkeit einer raschen Erneuerung des Parlaments nicht gegeben ist, weil lange Fristen notwendig sind, um diese Listen vorzubereiten. So kam schon das Parlament der Ersten Republik zu der Auffassung, daß auf Grund des Bürgerlistengesetzes sogenannte Bürgerlisten angelegt werden sollen, um diese Schwierigkeiten aus der Welt zu schaffen.

Wir haben in der Zeit von 1945 an ursprünglich auch das sogenannte Ad hoc-Verfahren gehabt, das heißt, die Auflegung der Wählerlisten in der Zeit vor den Wahlen, und wir haben dieselbe Erfahrung wie in der Ersten Republik machen müssen. So kam es, daß wir im Jahre 1956 das Stimmlistengesetz beschlossen haben, das ähnlich wie das Bürgerlistengesetz in der Ersten Republik die Möglichkeit bieten sollte, jederzeit eine

Neuwahl des Parlaments durchzuführen. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, daß der Gedanke zwar richtig ist, daß aber gerade dadurch, daß die Stimmlisten dauernd geführt werden, wieder andere Schwierigkeiten entstehen, weil in Zeiten, in denen keine Wahlen vor der Türe stehen, sich die Menschen nicht sehr darum kümmern, ob sie in die Wählerlisten aufgenommen sind. Die Auflegung der Wählerlisten im Sommer, wenn es Herbstwahlen gibt, hat wieder zu zahlreichen Unzukömmlichkeiten in den Wählerverzeichnissen geführt.

Aus diesem Grunde hat die Regierung auch die Absicht, dem Haus einen Entwurf vorzulegen, wonach an Stelle der Stimmlisten Wählerkarteien treten sollen, also von den Behörden dauernd zu führende Aufzeichnungen, und es ist anzunehmen, daß diese ständige Wählerevidenz in absehbarer Zeit vom Hohen Haus beschlossen werden wird, wenn diese entsprechende Vorlage einmal da ist.

Es wäre nun sinnlos, in der Zwischenzeit, vielleicht gerade in dem Zeitpunkt, wo wir diese angekündigte Regelung beschließen, nach dem geltenden Stimmlistengesetz zwischen dem 1. und 10. Februar 1960 die Stimmlisten neuerlich aufzulegen. Die Regierungsvorlage 106 enthält auch nichts anderes, als daß der Entfall dieser Auflegung am 1. Februar 1960 angeordnet wird.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt, sie einstimmig beschlossen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. In der Hoffnung, daß es mir nicht schlechter geht als meinem Freund Winter, möchte ich davon Abstand nehmen, zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

14. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (91 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Tierärztekammergesetz abgeändert und ergänzt wird (123 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen nunmehr zu Punkt 14 der Tagesordnung: Abänderung des Tierärztekammergesetzes. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Thoma. Da dieser sowie der Ausschubobmann und auch sein erster Stellvertreter verhindert sind, ersuche ich den zweiten Stellvertreter, Herrn Abge-

ordneten Griebner, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Griebner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle soll einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1958, mit dem einige Vorschriften des Tierärztekammergesetzes, BGBl. Nr. 156/1949, als verfassungswidrig aufgehoben wurden, Rechnung getragen werden. Außerdem wurden einige schon früher beabsichtigte Änderungen in den gegenständlichen Entwurf aufgenommen. Die praktische Handhabung des seit 1949 in Geltung stehenden Tierärztekammergesetzes hat nämlich gezeigt, daß eine Änderung der Bestimmungen dieses Gesetzes auch hinsichtlich der Dauer der Funktionsperiode der Kammerorgane sowie hinsichtlich der disziplinären Verantwortlichkeit der Kammermitglieder geboten erscheint. Die bisherige, mit drei Jahren bemessene Wahlperiode, die mit der Funktionsdauer der Organe der Tierärztekammern zusammenfällt, hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Die Verlängerung der Wahlperiode um ein weiteres Jahr gewährleistet eine gefestigtere Geschäftsführung und eine flüssigere Erledigung der laufenden Angelegenheiten. Darüber hinaus ist damit eine wesentliche Einsparung finanzieller Mittel verbunden.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. Dezember 1959 beraten. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit einigen Abänderungen und Ergänzungen einstimmig angenommen. Hiezu sei folgendes bemerkt:

Zu Ziffer 6: Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hielt es für zweckmäßig, klarzustellen, daß das Recht der Dienstbehörde unberührt bleibt, einen Tierarzt im öffentlichen Dienst, der wegen einer Handlung in Ausübung seiner Privatpraxis zur Verantwortung gezogen wird, auch nach den dienstrechtlichen Vorschriften allenfalls zu belangen.

Zu Ziffer 10: Ebenfalls zur Klarstellung sah sich der Ausschuß veranlaßt, im Absatz 2 des § 26 eine Bestimmung einzufügen, wonach einer Berufung die aufschiebende Wirkung zukommt.

Zu Ziffer 11: Der Ausschuß beschloß, das im § 27 zitierte Gesetz betreffend die Dienstpragmatik mit seinem Kurztitel anzuführen.

Zu Ziffer 13: Abschließend faßte der Ausschuß den Beschluß, die Vollzugsklausel des Stammgesetzes im Absatz 1 des § 31 entsprechend dem Artikel III der vorliegenden Novelle neu zu fassen und dem Artikel I als neue Ziffer 13 anzufügen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft nahm ferner in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage folgende Druckfehlerberichtigungen zur Kenntnis: Auf Seite 3 hat die Zahl des Verfassungsgerichtshofserkenntnisses statt „G 13/17“ richtig „G 13/57“ und zu Z. 4: statt „in bezug auf ihr Privatpraxis“ es richtig „in bezug auf ihre Privatpraxis“ zu heißen. Außerdem hat auf Seite 4 „Zu Z. 7, 8, 12 und 13:“ der Ausdruck „und 13“ zu entfallen.

Die Abänderungen zum Gesetzentwurf liegen im Druck vor; ich glaube, ich kann mir daher das Vorlesen ersparen.

Ich darf namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft den Antrag stellen, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (91 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, wenn notwendig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

15. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (111 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1929 neuerlich abgeändert wird (2. Weingesetznovelle 1959) (141 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum Punkt 15 der Tagesordnung: 2. Weingesetznovelle 1959.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Strobl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Strobl:** Hohes Haus! Ich darf namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage 111 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1929 neuerlich abgeändert wird (2. Weingesetznovelle 1959), berichten.

Der österreichische Weinbau hat in den letzten Jahren seine Produktionsmethoden so verbessert, daß er jährlich eine dem Standort entsprechende optimale Ernte erzielen kann, wenn ihn nicht elementare Gewalten beziehungsweise Witterungsverhältnisse daran hindern. Daher sind heute die Weinernten in einem Jahr mit günstigem Wetter größer als früher bei einem ähnlichen Jahresverlauf. Damit sind auch die Schwankungen zwischen

den einzelnen Jahresernten, also zwischen Normal- und Schlechternte, größer geworden.

So hatte der österreichische Weinbau im Jahre 1958 eine ausgesprochene Rekordernte von zirka 2 Millionen Hektoliter. Das Jahr 1959 brachte fast eine Mißernte. Beide Erscheinungen, ob Rekordernte oder Mißernte, stören die ruhige Vermarktung des Lesegutes und lösen wirtschaftliche Probleme aus. Allein wenn zwei, drei Jahre hindurch Normalernten sind, die wir mit 1,5 Millionen Hektoliter jährlich annehmen, ergeben sich schon Schwierigkeiten, weil der Inlandkonsum jetzt in der Zeit der Vollbeschäftigung bloß rund 1,2 Millionen Hektoliter beträgt. Aber auch ein bis zwei aufeinanderfolgende Mißernten beschwören Schwierigkeiten herauf, wenn auch anderer Art als die Rekordernten.

Um diese Jahresschwankungen, als deren Folge die Schwierigkeiten entstehen, auszugleichen, glaubte man größere Lagerräume beziehungsweise Kellereinrichtungen bauen zu müssen. Solche Einrichtungen sind aber sehr kostspielig, abgesehen davon, daß auch die Lagerung zufolge der notwendigen ständigen Behandlung des Weines laufende Kosten verursacht.

Diese Schwierigkeiten haben der Idee der Eindickung des Traubenmostes zum Siege verholfen. Diese Eindickung des Traubenmostes soll nicht nur in Jahren der Rekordernten einen Teil des Ernteüberschusses auffangen und es ermöglichen, ihn billig und leicht zu lagern, sondern auch die Haltbarkeit der Lagerung erhöhen und das Lesegut für alkoholfreie Verwertung jederzeit, also auch in Zeiten einer Weinmisernte, verfügbar halten. Auch die Aufbesserung zuckerarmer Ernten durch Traubendickmost, die eine wesentliche Qualitätsverbesserung des Weines ergibt, ist von wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf den Weinexport.

Daher soll mit der 2. Weingesetznovelle 1959 nicht nur die Erzeugung von Traubendickmost und seine Verwendung zur Aufbesserung und zum Verschneiden von Weinen und Traubenmosten, sondern auch die Herstellung von Süßweinen, von aromatisierten Perl- und Schaumweinen, sowie die Herstellung von alkoholfreiem Traubensaft geregelt werden. Mit dieser Novelle werden auch andere Gesetzesbestimmungen abgeändert und der Verwertung des Traubendickmostes rechtlich neue Wege eröffnet.

Mit Rücksicht darauf, daß die Anschaffung von Einrichtungen für die Erzeugung des Traubendickmostes eine längere Vorbereitungszeit beansprucht, kann auf das in Ausarbeitung befindliche neue Weingesetz, welches voraussichtlich erst Ende nächsten Jahres dem Hohen Haus vorliegen

wird, nicht gewartet werden. Die unbefriedigende Lage auf dem Weinmarkt erfordert eine rasche Entscheidung, damit diese gesetzliche Neuregelung ehestens wirksam wird.

Eine wesentliche Mehrbelastung des Bundes oder der Verwaltung überhaupt ergibt sich durch diese 2. Weingesetznovelle 1959 nicht.

Die Novelle sieht vor, daß nur Traubenmost und kein Wein eingedickt beziehungsweise konzentriert werden darf. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 lit. C ermöglicht die Herbeiführung einer Restsüße bis zu einem Zuckergehalt von 10 Gramm pro Liter, was bei fertigem Wein durch Verschneiden mit Traubendickmost erreicht werden kann.

Traubendickmost kann daher verwendet werden außer zur Herbeiführung der oben erwähnten Restsüße zur Aufbesserung von Traubenmost oder auch zur Herstellung von Süß- und aromatisierten Perl- und Schaumweinen und, was besonders ins Gewicht fällt, von alkoholfreiem Traubensaft.

Die Novelle sieht vor, daß die Lesegut-aufbesserung mit Traubendickmost oder Zucker oder auch mit beiden durchgeführt werden kann. Als Höchstgrenze der Aufbesserung gilt der natürliche Zuckergehalt des Traubenmostes aus Weintrauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahren.

Der Aufbesserungszeitraum beginnt mit der Lese und endet mit dem 31. Dezember des Lesejahres. Innerhalb dieses Zeitraumes kann die Aufbesserung auch in mehreren Schritten erfolgen.

Da auch das Auffrischen älteren Weines ermöglicht werden soll, um müde, trockene, kohlen säurearme Weine zu verbessern, muß der zur Umgärung verwendete Traubenmost ein im Aufbesserungszeitraum angefallenes Lesegut sein. Der Aufbesserungszeitraum ist auch bei diesem Verschneiden die Zeit von der Lese bis 31. Dezember des Lesejahres.

Die Herstellung des Traubendickmostes ist anzeigepflichtig; die Erzeugerbetriebe haben Bücher beziehungsweise bestimmte Aufzeichnungen zu führen, wodurch eine mißbräuchliche Anwendung verhindert werden soll. Es bleibt weiterhin gesetzlich verboten, einen aufgebesserten Wein unter einer Bezeichnung in Verkehr zu setzen, die den Anschein erweckt, daß er nicht aufgebessert wurde.

Neu und sehr wertvoll sind die ergänzenden Bestimmungen zu § 23, wonach der Gebrauch solcher Bezeichnungen, die beim Käufer oder Konsumenten den Eindruck einer besonders sorgfältigen Behandlung des Lesegutes erwecken, wie Spätlese, Auslese oder Ausbruch, nur dann zulässig ist, wenn diese besondere Sorgfalt auch tatsächlich aufgewendet wurde.

Diese Bestimmungen werden sich sehr günstig auf den Export solcher Weine auswirken.

Die Novelle behebt im Artikel II einen sehr fühlbaren Mangel des Weingesetzes 1929, indem alljährlich systematische und fachlich einwandfreie Erhebungen über die Weinbauverhältnisse und Tatsachen des Erzeugungsvorganges bis einschließlich der Lese durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingeleitet werden sollen. Die Mitwirkung der Weinbautreibenden soll auf freiwilliger Basis erfolgen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die 2. Weingesetznovelle 1959 in seiner Sitzung am 15. Dezember 1959 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Chaloupek, Kindl und Stürgkh sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann beteiligten, unverändert mit Stimmenteinhelligkeit angenommen.

Ich stelle somit namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (111 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage des weiteren, falls notwendig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Eine Einwendung wird dagegen nicht erhoben. Wir gehen daher in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kindl. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Kindl:** Herr Präsident! Sehr geehrte Frauen und Herren! Die heute vorliegende Novelle ist an und für sich sehr harmlos. Sie soll im großen und ganzen den Überschüssen bei Rekordernten die Spitze abbrechen, um dadurch den Markt zu entlasten.

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt in der neuen Fassung, daß dem inländischen Lesegut solches Lesegut gleichzuhalten ist, das von Weinbautreibenden, die im Bundesgebiet ihren Wohnsitz haben, in ihren außerhalb der Staatsgrenzen gelegenen Weingärten gefechst wird, wenn das Lesegut im kleinen Grenzverkehr zollfrei eingeführt wird. Ich habe schon im Ausschuß an den Herrn Landwirtschaftsminister die Frage gestellt, ob auf Grund dieser Bestimmung nicht die Möglichkeit besteht, daß durch diesen „schmalen Schlauch“ ausländisches Lesegut oder Dickmost hereinkommt beziehungsweise ob Vorsorge getroffen wird, diese Möglichkeit zu verhindern, um den österreichischen Markt nicht noch mehr zu belasten.

In der Begründung der Novelle wird darauf hingewiesen, daß durch das Eindicken be-

ziehungsweise Aufbessern des Weines unsere Konkurrenzfähigkeit gehoben werden soll. Ich möchte die grundsätzliche Frage stellen, ob es dem Herrn Landwirtschaftsminister bekannt ist, daß Weine unter falscher Bezeichnung, das heißt mit falschen Ursprungszeugnissen, vor allem nach Westdeutschland exportiert werden. Wir haben Unterlagen, die besagen, daß große Weinhändlerfirmen zum Beispiel 5000 Hektoliter Gumpoldskirchner nach Deutschland ausführen. Das ist eine Menge, die in Gumpoldskirchen niemals gekauft wurde. Diese Feststellung wird auch schon durch den Preis erhärtet. Ein Liter Gumpoldskirchner wird mit 5,20 S ab Bahnhof angeboten. 5,20 S für Weine aus unseren Spitzenrieden und Spitzenweinbaugebieten ist ein Preis, der weit unter dem Preis liegt, zu dem solche Weine tatsächlich verkauft werden.

Durch diesen Unterpreis für einen sogenannten Gumpoldskirchner, Kremser oder Langenloiser sind die Hauer und die Händler, die echten Wein aus diesen Rieden verkaufen, nicht in der Lage, diesen Markenwein zu exportieren, weil sie preislich mit 5,20 S nicht mit können. Und hier besteht ein Unterschied in den Weingesetzen: Das deutsche Weingesetz verlangt nur das Ursprungszeugnis. Das Ursprungszeugnis ist der Taufschein für den Wein! (*Abg. Dr. Tschadek: Hoffentlich ist der Wein, der den Taufschein kriegt, nicht getauft! — Heiterkeit.*) Es kann Tinte drinnen sein! Das spielt keine Rolle, wenn das Ursprungszeugnis einen Markenwein ausweist.

Nun besteht der sehr begründete Verdacht, daß vielleicht leichtfertig von den zuständigen Handelskammern Ursprungszeugnisse ausgestellt werden, die einen Wein als Spitzenwein deklarieren, der gar keiner ist. Es könnte die Begründung angeführt werden: Na ja, das ist ja gleich, es wird doch österreichischer Wein ausgeführt! Der österreichische Wein kann nur durch seine Qualität konkurrieren. Wenn wir aber minderwertigen Wein ins Ausland exportieren und dadurch unser Niveau herunterdrücken, wird letzten Endes auch dieser Export verlorengehen.

Wir können den Zahlen, die in den Erläuterungen zur Vorlage ausgewiesen werden, entnehmen, daß wir 1.500.000 Hektoliter Jahreseernte zu erwarten haben. Den Inlandverbrauch kann man mit 800.000 bis höchstens 1.000.000 Hektoliter annehmen; eine Menge von 1.200.000 Hektolitern, von der hier berichtet wird, ist in Österreich noch nie verbraucht worden. Bei dieser Sachlage wirft sich die Frage auf: Was tun wir mit diesem Überschuß? Wir können ihn nur exportieren. Wir können aber nur dann exportieren, wenn wir alles daransetzen,

die Qualität zu erhalten und keinen gefälschten Wein exportieren!

Weiter möchte ich anregen, die alkoholfreien Getränke — das ist das bekannte „Traubi“ — von der Getränkesteuer herauszunehmen, um diesen Traubensaft gegenüber den chemischen alkoholfreien Getränken überhaupt konkurrenzfähig zu machen. Wir müssen heute eigentlich auch des berühmten Lenz Moser gedenken, der vor rund sechs oder sieben Jahren den Kampf um die Änderung des Weingesetzes, um die Erzeugung von „Traubi“, also von alkoholfreiem Süßwein geführt hat.

Zum Abschluß, Herr Landwirtschaftsminister, möchte ich sagen: Wir stimmen natürlich dieser Novelle zu, denn sie gibt die Hoffnung, daß es möglich sein wird, anfallenden großen Ernten die Spitze abzubrechen und dadurch den Markt zu entlasten. Wir werden aber alles sehr genau verfolgen. Neuerliche Hinweise, die gerade auf die Südsteiermark zeigen, erwecken den Verdacht, daß mit dieser Eindickerei weitere Gedanken verfolgt werden, um illegal billiges Lesegut, billigen Most nach Österreich zu bringen. Dann würde diese Novelle in der Praxis gerade die gegenteilige Wirkung haben; wir würden unseren Weinmarkt dadurch nicht entlasten, sondern noch überlasten.

Wir stimmen also der Novelle zu, weil sie etwas Gutes bringt. Wir werden aber die Dinge sehr genau verfolgen, wir werden auch der Ausstellung der Ursprungszeugnisse unser Augenmerk zuwenden und prüfen, wieso es möglich ist, Riesenmengen von falsch bezeichnetem — ich möchte nicht sagen: gefälschtem — Wein ins Ausland zu bringen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter wünscht das Schlußwort.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Strobl** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Soweit sich die Anfrage des Herrn Abgeordneten Kindl — er hat dieselbe Anfrage schon im Ausschuß gestellt — auf die von mir vertretene Regierungsvorlage bezieht, darf ich antworten.

§ 5 Abs. 3 besagt: „Dem inländischen Lesegut ist solches Lesegut gleichzuhalten, das von Weinbautreibenden, die im Bundesgebiet ihren Wohnsitz haben, in ihren außerhalb des Bundesgebietes gelegenen Weingärten gefeicht wird, wenn das Lesegut im kleinen Grenzverkehr zollfrei eingeführt werden darf.“ Das ist nicht neu, sondern das ist geltendes Recht. Es wurde lediglich hier wieder verlautbart, um den Zusammenhang dieses Paragraphen nicht zu zerreißen.

Im übrigen darf ich auch wiederholen, was schon im Ausschuß gesagt wurde, daß nämlich diese Bestimmung insofern bedeutungslos ist, als der kleine Grenzverkehr, der vor dem Krieg sehr lebhaft war, ja heute infolge der Nachkriegsverhältnisse an der Ostgrenze und an der tschechoslowakischen Grenze eigentlich bedeutungslos ist.

Ich darf nun um die Abstimmung bitten.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie wird wahrscheinlich am 20. Jänner stattfinden.

Hohes Haus! Wir sind nun am Schlusse der letzten Plenarsitzung vor Weihnachten angelangt, die aller Voraussicht nach auch die letzte Sitzung des heurigen Jahres ist. Aus diesem Anlaß möchte ich, einer schon eingebürgerten Gepflogenheit entsprechend, einige Worte rückschauend auf das ablaufende Jahr an Sie, meine verehrten Damen und Herren, richten.

Es liegt ein arbeitsreicher Tagungsabschnitt hinter uns. Während in der Frühjahrstagung, die sich infolge der Neuwahl des Nationalrates und der Neubildung der Bundesregierung kurz gestaltete, verhältnismäßig wenige Vorlagen von uns verabschiedet werden konnten, ist es gelungen, in der außerordentlichen September-Tagung und in den letzten zwei Monaten dieses Jahres zahlreiche Probleme einer Lösung zuzuführen.

Ich darf hier in erster Linie die rechtzeitige Beschlußfassung über das Bundesbudget für das nächste Jahr erwähnen. Während in früheren Zeiten die parlamentarische Erledigung des Budgets oft nur unter größten Schwierigkeiten, mit mehr oder weniger Verspätung und unter Zuhilfenahme von Budgetprovisorien vor sich ging, kommt der Nationalrat der Zweiten Republik immer gewissenhaft seiner Pflicht nach, das für die ganze Bundesverwaltung so notwendige und wichtige Budget noch vor Beginn des neuen Finanzjahres zu beschließen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht verabsäumen, der schon Tradition gewordenen Übung zu entsprechen, allen Mitgliedern des Nationalrates, die im Zusammenhang mit der Behandlung des Budgets eine besondere Mühe-waltung entfaltet haben, den besten Dank auszusprechen. Es hat der Obmann des Finanz- und Budgetausschusses, Herr Abgeordneter Aigner, im Verein mit seinen drei Stellvertretern die Ausschußberatungen über das Budget, die den größten Teil des Monats

November in Anspruch nahmen, erfolgreich gestaltet und zum Abschluß gebracht. Der Generalberichterstatter, Herr Abgeordneter Machunze, war im Ausschuß und im Hause um die zusammenfassende Behandlung dieser größten Regierungsvorlage des Jahres ohne Unterlaß bemüht. Aber auch den Herren Obmännern der anderen Ausschüsse und ihren Stellvertretern sowie allen Berichterstattern und Schriftführern sei für ihre die Erfüllung der Aufgaben des Hauses fördernde Tätigkeit herzlich gedankt.

Ich glaube, es ist nicht notwendig, daß ich alle die Gesetze und Staatsverträge aufzähle, die der Nationalrat seit seiner Konstituierung verabschiedet hat. Ich will nur einige mir besonders wichtig scheinende Gegenstände hervorheben.

Wir haben noch vor dem Sommer die Gesetze über die organisatorische Neuordnung in der Bundesregierung und im Rechnungshof beschlossen sowie jene Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, die den Familien-erhaltern die volle 13. Kinderbeihilfe brachte. Wir haben in der außerordentlichen September-Tagung Maßnahmen zur Förderung der Behebung der Hochwasserschäden getroffen. Wir haben Ende Oktober eine Reihe bedeutungsvoller internationaler Abkommen genehmigt: das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, die Donaukonvention, den Konsularvertrag mit der Sowjetunion, das Abkommen mit Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwertung der Atomenergie. Wir haben im November die Gesetze verabschiedet, die allen aktiven Bediensteten und Pensionisten des Bundes den vollen 14. Monatsbezug sichern. Wir haben — auch noch im November — für eine besondere finanzielle Förderung des Bundeslandes Kärnten aus Anlaß der bevorstehenden 40 Jahr-Feier der Kärntner Volksabstimmung vorgesorgt. Den Erfordernissen der Wirtschaft haben wir durch Novellierung und Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Gesetze und durch die heute beschlossenen Steuergesetze Rechnung getragen. Durch eine Reihe von Initiativanträgen, die im November und Dezember zur Beratung und Erledigung kamen, wurden nicht unbedeutende Verbesserungen der Kleinrentnerfürsorge, der Kriegsofferfürsorge, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes herbeigeführt.

Dies nur einige aus der großen Zahl der erledigten Vorlagen. Nicht alle Wünsche konnten wir befriedigen. An gutem Willen fehlte es bestimmt nicht. Aber in der rauhen Welt der finanziellen Wirklichkeit sind eben der Er-

füllung von Wünschen Grenzen gesetzt, die der gewissenhafte und verantwortungsbewußte Gesetzgeber nicht überschreiten darf. Trotz des reichen Arbeitsprogramms des letzten Halbjahres gibt es auch noch Materien, für die eine gesetzliche Regelung bisher noch nicht gefunden werden konnte. Diesen werden wir im kommenden Jahr unsere Aufmerksamkeit im besonderen zuwenden müssen.

Meine Damen und Herren! Ich danke noch Ihnen allen für die geleistete Mitarbeit in dieser abgelaufenen Periode. Ich danke auch allen unseren Beamten für die uns von ihnen zuteil gewordene Hilfe, besonders auch den Stenographen, die in der letzten Zeit einen überaus anstrengenden Dienst zu versehen hatten. (*Allgemeiner Beifall.*)

Und nunmehr darf ich Ihnen allen, meine verehrten Damen und Herren, für die bevorstehenden Feiertage herzlichste Glück- und Segenswünsche entbieten. Möge Ihnen und allen Österreichern ein freudvolles Weihnachtsfest beschieden sein und möge das Jahr 1960 ein Jahr werden, in dem wir mit Gottes Hilfe neue erfolgreiche Arbeit für unser Volk und unsere Heimat leisten können. (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir und Dr. Gredler zur Präsidentenestrade und übermitteln dem Präsidenten im Namen ihrer Klubs die besten Wünsche für die kommenden Feiertage.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 35 Minuten